

CODEX IUSTINIANUS. Buch VIII.

I. Titel.

DE INTERDICTIS.

8,1. Von den allgemein übernommenen Anordnungen der Prätores.

8,1,1. DER KAISER ALEXANDER AN EVOCATUS.

Da du vorträgst, dass durch das Wachstum der Wurzeln der auf dem benachbarten Hof des Agathangelus stehenden Bäume dem Fundament deines Hauses Gefahr drohe, wird der Vorsteher der Provinz nach Maßgabe der Anordnungen, die in der Sammlung des Prätors verzeichnet sind: „wenn ein Baum zu einem fremden Haus hinüberhängt“, und auch: „wenn ein Baum zu einem fremden Acker hinüberhängt“, woraus ersichtlich ist, dass dem Nachbarn nicht einmal durch einen Baum geschadet werden darf, die Sache angemessen beilegen.

Geg. VII. k. April. (224) unter dem Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

8,1,2. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN MESSIA.

Der Vorsteher einer Provinz kann gegen den, welcher nicht aus derselben Provinz ist, nicht einmal aufgrund einer bestehenden Anordnung der Prätores eine rechtliche Entscheidung treffen.

Geg. VII. k. Mai. (260) unter dem Consulate des Saeculares und dem des Donatus.

8,1,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN POMPEIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Es ist eine bekannte Rechtsvorschrift, dass, wenn Streit über Verfügungsrecht und Besitz entstanden ist, zuerst die Frage über den Besitz mittels der einschlägigen Klagen entschieden werden muss, so dass, wenn danach das Verfahren eingeleitet worden ist, in der Streitsache über das Verfügungsrecht der Beweis von demjenigen gefordert wird, der in Ansehung des Besitzes unterlegen ist. Obwohl Anordnungen der Prätores in außerordentlichen Verfahren eigentlich nicht berücksichtigt werden, wird im Sinn derselben vorgegangen.

Geg. V. k. Jan. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

8,1,4. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN AEMILIANUS, *PRAEF. URBI.*

Wer auf irgendeine Anordnung der Prätores Bezug nehmen will, der soll, ohne dass auf die alten Weitläufigkeiten weiter Rücksicht genommen wird, zu Anfang der Untersuchung seine Klage vortragen und sein Anliegen vorbringen.

Geg. XIII. k. Aug. (406) zu Constantinopel unter dem 6ten Consulate des Arcadius und dem des Probus.

II. Titel.

QUORUM BONORUM.

8,2. Von der Anwendung der prätorischen Anordnung „Wem der Nachlass“.

8,2,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN IUSTUS.

Wenn du die Erbschaft dessen, von dem du angibst, er sei dein Vater gewesen, in Anspruch nehmen willst, so lege den Richtern, die über diese Angelegenheit zu erkennen haben, die Beweise über deine Forderung vor. Denn wenn du auch den Nachlassbesitz als ein Übergangener erhalten hast, so kannst du dennoch durch die prätorische Anordnung „Wem der Nachlass“ nicht anders in den Besitz gesetzt werden, als wenn du bewiesen hast, dass du ein Sohn des Erblassers und zur Erbschaft oder zum Nachlassbesitz zugelassen bist.

Geg. VIII. k. Jan. (197) unter dem Consulate des Lateranus und dem des Rufinus.

8,2,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN MARCUS.

Wenn du, nach rechtmäßiger Forderung des Nachlassbesitzes, aus dem Edict die Beerbung einer ohne Testament und ohne Hinterlassung von Kindern verstorbenen Tochter des Bruders deines Vaters erhalten hast, und zwar mit dem Besitz der Erbschaft, so wird der Vorsteher der Provinz die Herausgabe alles dessen, was ihr bei ihrem Ableben gehört hat, von denen, die als Erbe oder als Besitzer besitzen oder sich arglistiger Weise des Besitzes entledigt haben, aufgrund der prätorischen Anordnung „Wem der Nachlass“ an dich verfügen.

Geg. VI. k. April. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

8,2,3. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN PETRONIUS, *VICAR IN SPANIEN*.

Es ist bekannt, dass, wenn Blutsverwandte der Ehefrau vorhanden sind, der Ehemann von deren Nachlass ausgeschlossen wird, da die Gutachten aller Rechtsgelehrten und das Naturgesetz selbst dieselben zu Nachfolgern macht.

§ 1. Wir verordnen daher, dass, mit Abschneidung aller Weiterungen, die körperlichen Gegenstände aufgrund der prätorischen Anordnung „Wem der Nachlass“ auf den Kläger übertragen werden sollen, ohne jedoch eine weitere Klage über das Verfügungsrecht auszuschließen.

Geg. VI. k. Aug. (395) zu Mailand unter dem Consulate des Olybrius und dem des Probinus.

III. Titel.

QUORUM LEGATORUM.

8,3. Von der Anwendung der prätorischen Anordnung „Wem das Vermächtnis“.

8,3,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN LATINA.

Es ist für den eingesetzten Erben durch das Falcidische Gesetz, wenn die Erbschaft als durch die Vermächtnisse erschöpft nachgewiesen wird, durch Zurückhalten des Viertels genügend gesorgt worden.

§ 1. Wenn daher der Inhaber eines Vermächtnisses mit oder ohne Auflagen ohne die Einwilligung deines Vaters, der, wie du versicherst, den Testator beerbt und den Nachlassbesitz erhalten hat, die ihm vermachten Vermächtnisse oder Fideikomnisse zurückgehalten hat, so, kannst du, laut dem Inhalt des für die eingesetzten Erben gegen die Vermächtnisinhaber begründeten prätorischen Anordnung mit Anbieten der zu stellenden Bürgschaft, klagend anstreben, in den Besitz gesetzt zu werden, um so von dem angestrebten Rückbehalt Gebrauch zu machen.

Geg. XVI. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

IV. Titel.

UNDE VI.

8,4. Von der Anwendung der prätorischen Anordnung „Wem mit Gewalt“.

8,4,1 DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN THEODOR.

Dem rechtmäßig Besitzenden steht zur Verteidigung des Besitzes, den er ohne Besitzmangel innehat, die Befugnis zu, Gewalttätigkeit durch Selbsthilfe abzuwehren.

Geg. XV. k. Dec. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

8,4,2. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ALEXANDER.

Es ist sicheres Recht, dass die mit Gewalt Vertriebenen nach Maßgabe der prätorischen Anordnung wiedereingesetzt werden müssen, wenn noch kein Jahr verflossen ist, und dass die Erben für so viel haften, wie an sie gelangt ist.

Geg. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

8,4,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ULPIA UND PROCULINA.

Es ist ein unrechtes Verlangen von euch, dass die kraft unseres Rescripts zugunsten der Erhaltung des Besitzes, den ihr selbst gewaltsam erlangt zu haben geständig seid, wirken solle.

Geg. VIII. id. April. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

8,4,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HYGINUS.

Wenn du gewaltsam aus dem Besitz vertrieben worden bist, kannst du Jenen sowohl nach dem Julischen Gesetz über Privatgewalttätigkeit verklagen, als auch nach Maßgabe der prätorischen Anordnung „Wem mit Gewalt“ belangen, und nötigen, vollständige Herausgabe zu leisten. Dazu gehören ohne Zweifel auch diejenigen Erträge, welche der alte Besitzer hätte gewinnen können, und nicht nur diejenigen, welche der Plünderer gewonnen hat.

Geg. IV. id. April. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

8,4,5. DER KAISER CONSTANTINUS AN TERTULLIANUS, COMES DER DIOECESE ASIA.

Wer sich eines Geländes bemächtigt, soll die gesetzmäßige Strafe erhalten, vorausgesetzt, dass er sich desselben gewaltsam bemächtigt hat, denn wenn ein Gelände infolge der Unwissenheit oder Sorglosigkeit seines Eigentümers von anderen in Besitz genommen worden ist, muss der Besitz, ohne dass Strafe erfolgt, wieder herausgegeben werden.

Geg. VI. k. Mart. (330) zu Verona unter dem Consulate des Gallicanus und dem des Symmachus.

8,4,6. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN POTTUS, VICARIUS URBI.

Jeder, der in Rechtssachen von einem Unserer veröffentlichten Rescripte oder der Anweisung irgendeines Richters Gebrauch machen will, hat sich daran zu erinnern, dass, wenn die Eigentümer der Grundstücke verklagt, oder wenn sie abwesend sein sollten, ihre Verwalter oder Geschäftsführer aufgesucht werden, ihnen die Bescheide auszuhändigen sind, damit nicht daraus eine Gelegenheit zu Ungerechtigkeiten entstehe, die rechtswirksam sind. Wer trotzdem Unsere Anordnung einzuhalten versäumt hat, der soll aller Rechte, worüber er zu streiten angefangen an, verlustig gehen.

§ 1. Wenn aber Pfleger oder Vormünder von Minderjährigen, wobei meistens heimliches Einverständnis besteht, einen denselben geschuldeten Gegenstand bei einer solchen Gelegenheit gewaltsam in Besitz nehmen, wodurch den Unmündigen oder Minderjährigen dadurch das Recht zu klagen und die Erträge zu fordern entzogen wird, kommen Wir denselben insofern zu Hilfe, dass die Schuld fremder Gewalttätigkeit ihnen nicht zum Schaden gereichen soll, sondern vielmehr der Besitz dem, welchem er genommen wurde, zurückgegeben werden, die Pfleger oder Vormünder aber, mit immerwährender Deportation bestraft und ihr Vermögen beschlagnahmt werden soll.

Geg. prid. id. Oct. (381) zu Trier unter dem Consulate des Siagrius und dem des Eucherius.

8,4,7. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN MESSIANUS, COMES DES KAISERLICHEN PRIVATSCHATZES.

Wenn jemand in unsinniger Vermessenheit so weit gegangen sein sollte, dass er den Besitz von Gegenständen, den der Fiscus oder irgendein Privatmann innehat, vor Verkündung des richterlichen Urteils gewaltsam ergriffen hat, soll er, wenn er Eigentümer ist, den entrissenen Besitz dem Besitzer herausgeben, und das Verfügungsrecht an dem Gegenstand verlieren. Wenn er aber sich den Besitz fremder Sachen angemaßt hat, soll er ihn den Besitzern nicht nur zurückgeben, sondern auch zur Erstattung des Werts dieser Sachen angehalten werden.

Geg. XVIII. k. Iul. (389) zu Trier unter dem Consulate des Timasius und dem des Promotus.

8,4,8. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN PASIPHILUS.

Die prätorische Anordnung über den momentanen Besitz, welche nicht immer eine öffentliche oder private Gewalttätigkeit betrifft, ist sofort, gegebenenfalls auch ohne schriftliche Anklage, zu berücksichtigen.

Geg. VIII. k. Ian. (395) zu Mailand unter dem Consulate des Olybrius und dem des Probinus.

8,4,9. DER KAISER ZENO AN SEBASTIANUS, PRAEF. PRAET.

Wenn in einem Verfahren die Gewalttätigkeit offengelegt worden ist, nachher aber über die entrissenen oder mit Gewalt ergriffenen Gegenstände oder den zur Zeit des gewaltsamen Angriffs gestifteten Schaden ein Streit entsteht, und der, welcher die Gewalttätigkeit erlitten hat, nicht alles, was er verloren hat, hat nachweisen können, soll er, nachdem der Richter unter Berücksichtigung der Personen und der Beschaffenheit der Sache den Streitwert festgestellt hat, der Wert der verlorenen Gegenstände durch einen Eid bestätigen, wobei ihm aber nicht gestattet sein soll, über den vom Richter festgestellten Streitwert hinauszugehen, und über das, was nach Ablegen eines solchen Eides festgestellt worden ist, hat der Richter urteilen.

Geg. id. Dec. (477) zu Constantinopel nach dem Consulate des Armatius, Viro clarissimo.

8,4,10. DERSELBE KAISER AN SEBASTIANUS, PRAEF. PRAET.

Es ist nicht ohne Grund anzunehmen, dass die, welche sich fremden Besitzes bemächtigen, sowohl durch eine alte, als auch durch diese kaiserliche Constitution zu bestrafen sind, es ebenso wenig den Pächtern und Inhabern fremden Besitzes es ungestraft hingehen zu lassen ist, wenn sie denen, welche den Besitz ihrer Sachen, den sie anderen, wie erbeten, zugestanden hatten, den Gesetzen gemäß wieder haben wollen, sich zu widersetzen für gut befinden, während ihnen kein in den Gesetzen begründetes Recht dazu zusteht, und nicht, ohne es auf ein rechtliches Verfahren zu warten, den fremden Besitz sofort Denen abtreten, die ihn rechtmäßig zurückfordern.

§ 1. Wir verordnen daher, dass dieselben, wegen so großer und unverschämter Unangemessenheit, sobald sie durch den Ausgang der gerichtlichen Verhandlung verurteilt worden sind, zu nötigen sind, von dem Gegenstand, dessen Besitz aus eigenem Antrieb abzutreten sie sich bis zum Endurteil nicht haben bequemen wollen, dem siegenden Teil dessen Wert mit ihm selbst zu erstatten.

Geg. V. k. April. (484) zu Constantinopel unter dem Consulate des Theodoricus und dem des Venantius.

8,4,11. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Als unter den illyricianischen Advokaten eine Auseinandersetzung darüber entstand, was wegen denen, die den unbeaufsichtigten Besitz Abwesender ohne richterlichen Beistand innegehabt hatten, geschehen müsse, weil weder die alten Gesetze, noch die prätorischen Anordnungen „Wem mit Gewalt“ und „Was gewaltsam oder heimlich“, oder irgend eine anderes Klagerecht die Wiedererlangung eines solchen Besitzes begründeten, sobald keine Gewalttätigkeit bei der Ergreifung des Besitzes vorangegangen war, und dem Eigentümer nur eine dingliche Klage zu erheben gestatten, verordnen Wir, da Wir nicht zulassen, dass jemand fremde Sachen oder Besitz eigenmächtig sich anmaßt, hiermit, dass ein solcher Besitzer als ein Räuber zu betrachten, und, nach dieser Ausdehnung der prätorischen Anordnung über die Wiedererlangung des Besitzes auf diesen Fall, alles das zu beachten ist, was hinsichtlich der Herausgabe des Besitzes gegenüber Personen dieser Art in den alten Gesetzen erklärt wurde. Denn es ist lächerlich zu sagen oder zu hören, es habe jemand eine fremde Sache, als sei sie seine eigene, aus Unwissenheit ergriffen.

§ 1. Einem jeden sollte aber bekannt sein, dass, was nicht das Seine ist, in jeder Hinsicht einem anderen gehört, da eine solche Bestimmung betreffend der Klage wegen Diebstahl in den alten Gesetzen schon längst getroffen worden ist, welche besagen, dass, wenn sich jemand gegen des Eigentümers Willen an einer fremden Sache vergriffen hat, er der Klage wegen Diebstahl unterliegt.

§ 2. Es versteht sich, dass dasjenige, was Wir über die Wiedergewinnung des Besitzes verordnet haben nur unter der Voraussetzung anzuwenden ist, dass vom Tage der Besitzergreifung an keine dreißig Jahre verfloßen sind.

Geg. XV. k. Nov. (532) zu Constantinopel im zweiten Jahr nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

V. Titel.

SI PER VIM VEL ALIO MODO ABSENTIS PERTURBATA SIT POSSESSIO.

8,5. Wenn eines Abwesenden Besitz gewaltsam oder auf andere Weise beeinträchtigt wurde.

8,5,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN SEVERUS.

Die Richter sollen die für Abwesende, welche des Besitzes an irgendeiner Sache beraubt wurden, vor Gericht auftretenden Personen annehmen und die Gewalt ihrer gerichtlichen Hilfe ausüben, und die Abwesenden dergestalt in Schutz nehmen, dass sie untersuchen, ob dem aus irgend einem Grund Abwesenden der Besitz genommen worden ist, den ein Verwandter, einer seiner Eltern, sein nächster Angehöriger, oder Freund, Pächter, Freigelassener oder Diener unter irgendeinem einem Titel inne hatte. Und sie sollen weder die im Namen Abwesender Besitzenden, darum weil ihnen keine Rechtsvertretung aufgetragen worden ist, von der rechtlichen Betreibung der Sache ausschließen, noch, wenn sie Diener sind, ihre Person vom Gerichte zurückweisen, weil Menschen dieses Standes kein Recht haben, rechtliche Anträge als Stellvertreter zu erheben, sondern sollen auch nach Verlauf der für die Wiedererlangung des Besitzes in den Gesetzen vorgeschriebenen Fristen denselben, wenn sie Rechtsstreit erheben, die Hilfe des Rechts angeeignen lassen, das heißt: sie ohne allen Aufschub in den augenblicklichen Besitz wieder einsetzen, wie wenn der zurückgekehrte Eigentümer rechtlichen Anspruch erhoben hätte.

§ 1. Ihm selbst gestatten wir, er mag zurückgekehrt sein, wann er wolle, eine Klage auf Wiedererlangung des Besitzes, weil es sich zutragen kann, dass die Herausgabe wegen Untreue der Diener, oder Nachlässigkeit der Verwandten oder Eltern, oder nächsten Angehörigen, Freunde, Pächter oder Freigelassenen inzwischen verzögert worden ist. Denn dem Abwesenden darf die verstrichene Zeit nicht von Nachteil sein, welche für die Wiedererlangung des Besitzes in den Gesetzen vorgeschrieben worden ist, sondern es soll, während der durch die begangene Ungerechtigkeit aufgehobene Zustand wieder hergestellt wird, alles übrige für die rechtmäßige Behandlung der Streitsache unverkürzt verbleiben, indem den rechtmäßigen und nach den Gesetzen befugten Personen das Klagerecht vorbehalten bleibt, da es völlig hinreichend ist, den den Besitz Namens Abwesender innehabenden Personen gegen die Gewalttätigkeit der anwesend Gewesenen zu helfen.

Geg. X. k. Nov. (326) zu Mailand unter dem 7ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsars Constantius.

8,5,2. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN PETRONIUS, *VICAR IN SPANIEN*.

Weder eine kaiserliche Resolution, welche über das Vorbringen einer streitenden Partei erteilt wurde, noch ein Zwischenbescheid des Richters gestattet irgendeiner Seite den Besitzstand in Abwesenheit des Besitzers des Gegenstandes zu verändern, weil die entscheidenden Umstände in den Rechtsstreitigkeiten erst, wenn beide Teile gehört worden sind, sich ergeben.

Geg. XV. k. Ian. (397) zu Mailand unter dem Consulate des Caesarius und dem des Atticus.

VI. Titel.

UTI POSSIDETIS.

8,6. Dass im Besitz bleibt.

8,6,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CYRILLUS.

Wie es um das Besitzrecht des Landguts, um das gestritten wird, bestellt ist, wird, wenn es von einem anderen weder gewaltsam, noch heimlich, noch auf Ersuchen hin besessen wird, der Vorsteher der Provinz mit Untersagung aller Gewalttätigkeit und mit Aufrechterhaltung der Vorschrift des prätorischen Edikts über Bürgschaftsstellung oder Übertragung der Inbesitznahme an dieser Liegenschaft, beurteilen.

Geg. III. id. Oct. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

VII. Titel.

DE TABULIS EXHIBENDIS.

8,7. Von der Übergabe der Testamentsurkunde.

8,7,1. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN GERMANUS.

Wenn sich in eines Vaters Gewalt unmündige Kinder befunden haben, und ihr denselben zu Ersatzerben ernannt seid, und nach deren in der Unmündigkeit erfolgtem Ableben die Erbschaft also euch zu gebühren angefangen hat, könnt ihr von der prätorischen Anordnung über die Auslieferung der Testamentsurkunde Gebrauch machen.

Geg. VII. k. Mai. (260) unter dem Consulate des Secularis und dem des Donatus.

VIII. Titel.

DE LIBERIS EXHIBENDIS SEU DEDUCENDIS ET DE LIBERO HOMINE EXHIBENDO.

8,8. Von der Übergabe der Kinder oder deren Fortführung und der Herausgabe freier Menschen.

8,8,1, DER KAISER ANTONINUS AN IUSTINUS.

Wenn du, wie du angibst, während du eigenen Rechts gewesen bist, in einem Prozess über Gegenstände aus dem Nachlass deiner Mutter gesiegt hast, so kannst du diejenigen, welche dir verurteilt worden sind, belangen. Sollte aber jemand auftreten, der behauptet, dass du sein Sohn seist und in seiner Gewalt stehst, so wird aufgrund der darüber erlassenen prätorischen Anordnung über die Richtigkeit seines Vorbringens verhandelt werden.

Geg. VI. id. April. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

8,8,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CYRILLA.

Geh zum Vorsteher der Provinz und fordere die Herausgabe deiner Söhne.

Geg. V. id. April. (293) zu Byzanz unter dem Consulate der Kaiser.

8,8,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EVODIA.

Wenn du beabsichtigst, nach Maßgabe der prätorischen Anordnung über die Herausgabe der Tochter des Philippus denselben zu belangen, wird der darum angegangene Vorsteher der Provinz über eueere Sache seine Entscheidung treffen.

Geg. XII. k. Dec. (293) zu Nicomedia unter dem Consulate der Kaiser.

IX. Titel.

DE PRECARIO ET SALVIANO INTERDICTO.

8,9. Vom Besitz auf Ersuchen hin und der prätorischen Salvianischen Anordnung über das Erlangen einer verpfändeten Sache.

8,9,1. DER KAISER GORDIANUS AN ARISTON.

Wenn du dein Pfandrecht nicht aufgegeben hast, und dein Schuldner die dir verpfändeten Gegenstände verkauft hat, so bleibt dein Recht, dieselben in Anspruch zu nehmen, unverkürzt, und zwar nicht nach der prätorischen Salvianischen Anordnung, denn dieses ist nur gegen den Pächter und Schuldner gerichtet, sondern mit der Servianischen Klage, oder es muss diejenige prätorische Klage gegen den Käufer erhoben werden, welche nach Art derselben zu erheben ist.

Geg. VI. id. Sept. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

8,9,2. DIE KAISER UND CAESAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN FABRICIUS.

Dass die Erben eines auf Ersuchen hin Bewohnenden für die Übergabe der Wohnung haften, wird durch Begründung der prätorischen Anordnung gegen sie deutlich zu erkennen gegeben.

Geg. k. Dec. (292) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

X. Titel.

DE AEDIFICIIS PRIVATIS.

8,10. Von Privatgebäuden.

8,10,1. DER KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN TAURUS.

Du kannst sowohl ein Bad, wie du wünschst, erbauen, als auch ein Gebäude daraufsetzen, vorausgesetzt, dass die Vorschrift beachtet wird, wonach einem jeden erlaubt wird über einem Bad ein Gebäude zu errichten, das heißt Stockwerke höher zu bauen und dieses zu überwölben, und zwar ohne das gebräuchliche Maß der Höhe zu überschreiten.

Geg. ohne Tag und Jahr des Consulats.

8,10,2. DER KAISER ALEXANDER AN DIOGENES.

Aus Gewinnsucht Gebäude einzureißen und Marmor herauszubrechen, ist in einem Edikt des vergöttlichten Kaisers Vespasianus und in einem Senatsbeschluss verboten worden. Ausnahmsweise aber ist es erlaubt, etwas von einem Haus in ein anderes zu versetzen. Doch ist es den Eigentümern nicht erlaubt, etwas dergestalt zu versetzen, dass durch Einreißen eines ganzen Gebäudes der öffentliche Anblick entstellt wird.

Geg. XI. k. Ian. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

8,10,3. DERSELBE KAISER AN EVOCATUS.

Ob es erlaubt gewesen ist, aus dem Abbruch einer Ruine ein Haus zu errichten, ohne seine Vorderseite nach der Stadt hin auszurichten, sondern zum Garten, und ob dies mit Einwilligung der damals es nicht verbietenden Ortsbehörden und der Nachbarn geschehen ist, wird der Vorsteher der Provinz nach vorheriger Feststellung dessen, was bei Streitigkeiten ähnlicher Art in der Stadt üblicherweise berücksichtigt wurde, und der Erörterung der Sache bestimmen.

Geg. VII. k. April. (224) unter dem Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

8,10,4. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN VICTOR.

Wenn, wie du angibst, der Miteigentümer an dem Haus sich weigert, die zu dessen Wiederherstellung nötigen Kosten beizutragen, dann verlangst du unnötigerweise, dass man dir helfe. Denn hast du allein gebaut, ohne dass dir binnen vier Monaten der gemachte Aufwand mit den Zinsen von einem Hundertstel [pro Monat] für des Teilhabers Anteil ersetzt worden ist, oder es zumindest an ihm gelegen hat, dass es nicht geschah, wirst du nach alter Sitte das Verfügungsrecht auf das Ganze in Anspruch nehmen und behalten können.

Geg. IV. k. April. (245) unter dem Consulate des Kaisers Philippus und dem des Titianus.

8,10,5. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN OCTAVIUS.

Wenn derjenige, gegen den du deine Bitte vorträgst, wissend und verstehend, dass dir der Grund und Boden zum Teil gehört, den alleinigen Bau eines Bades begonnen hat, nicht als Teilhaber oder Genosse, um einen gemeinschaftlichen Bau zu besorgen, sondern in der Absicht, die Kosten für deinen Anteil nicht annehmen zu wollen, um sich bei Gelegenheit der Wiedererrichtung des eingefallenen Bades anzumaßen die ganze Liegenschaft zu seinem Vermögen zu schlagen, wird der Vorsteher der Provinz, weil die auf fremden Grund und Boden errichteten Gebäude diesem folgen, und denen, die unredlicher Weise etwas dieser Art getan haben, keine Kosten ersetzt zu werden brauchen, entsprechend dem alten Edikts des vergöttlichten Kaisers Hadrianus bei der Schlichtung solcher Streitigkeiten nach dem Recht über die Vorschriften der Gesetze wachen.

Geg. VI. non. Oct. (290) unter dem 4ten und 3ten Consulate der Kaiser.

8,10,6. DER KAISER CONSTANTINUS AN ELPIDIUS, *STELLVERTRETENDER PRAEF. PRAET.*

Wer künftig nach Erlass dieses Gesetzes Bauverzierungen, das sind Marmor oder Säulen, aus den Städten aufs Land hinausgeschafft hat, soll seines Besitztums beraubt werden, welches er damit ausgeschmückt hat.

§ 1. Will aber jemand Marmor oder Säulen von eingefallenen Wänden aus seinen eigenen Häusern in ihm ebenfalls gehörende, von einer Stadt in die andere schaffen, so möge er dies tun, da dies überall eine öffentliche Zierde ist. Es soll auch eine entsprechende Befugnis bestehen, Verzierungen dieser Art von einer Besetzung in die andere zu versetzen, auch wenn es notwendig ist, dieselben durch Mauern oder mitten durch eine Stadt zu transportieren, so dass also nur das, was in Städte hineingeschafft worden ist, wieder hinausgeschafft wird.

Geg. VI. k. Iun. (321) zu Viminacium unter dem 2ten Consulate des Crispus und dem 2ten des Constantinus.

8,10,7. DER KAISER IULIANUS AN VITIANUS, *VICAR IN AFRICA.*

Es ist niemandem erlaubt, Säulen oder Statuen aus jedwedem Material aus seiner oder einer anderen Provinz wegzunehmen oder fortzuschaffen.

Geg. VI. k. Nov. (363) unter dem 4ten Consulate des Iulianus und dem des Salustius.

8,10,8. DIE KAISER VALENS, GRATIANUS UND VALENTINIANUS AN MODESTUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Ratsherren jeder Stadt sollen auch gegen ihren Willen gezwungen werden, die Häuser, welche sie zuvor in den Städten benutzt haben, entweder auszubessern oder von Neuem aufzubauen, da sie stets auf ihre Dienstgeschäfte beflissen achten und die Größe der Städte zu vermehren suchen sollen.

§ 1. Diejenigen Besitzer aber, die nicht dem Rat angehören, sollen in den Städten, in denen sie Häuser besitzen, ihre Häuser, wenn sie beschädigt oder vernachlässigt sind, ausbessern, und zur Befolgung dieser Vorschrift durch richterliche Gewalt angehalten werden.

Geg. XIII. k. Nov. (377) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Merobaudes.

8,10,9. DIE KAISER ARCADIUS, HONORIUS UND THEODOSIUS AN AEMILIANUS, *PRAEF. URBI.*

Wenn jemanden das Verfügungsrecht an einer Liegenschaft neben öffentlichen Gebäuden dort zu bauen ermutigt, der möge wissen, dass er einen Zwischenraum von fünfzehn Fuß zwischen dem öffentlichen und dem privaten Gebäude zu lassen und so zu bauen hat, dass dieser Zwischenraum und die öffentlichen Gebäude nicht gefährdet werden und der private Bauherr nicht, wenn der Platz widerrechtlich bebaut wird, den Schaden fürchten muss, wenn dieser dann eingerissen wird.

Geg. XI. k. Nov. (406) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Probus.

8,10,10. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN MONAXIUS, *PRAEF. PRAET.*

In den Provinzen Mesopotamien, Osdroena, Euphratensis, Syrien, des weiteren in Phönicien, Libanensis, Cilicien, dazu in beiden Armenien, beiden Cappadocien, in Pontus, Polemoniacus und Hellenopontus, und wo es sonst gewünscht wird, und in allen übrigen Provinzen, soll es jedem, der will, erlaubt sein, die ihm gehörenden Landgüter und Liegenschaften mit einer gemauerten Umfriedung zu umgeben.

Geg. III. non. Mai. (420) zu Constantinopel unter dem 9ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 3ten des Constantius.

8,10,11. DIESELBEN KAISER AN SEVERINUS, *PRAEF. PRAET.*

Vorbauten oder Balkone, *maeniana*, [*zuerst von C. Maenius an den Gebäuden um das Forum herum angebracht*], griechisch ἑξώστια genannt, sie mögen schon früher erbaut worden sein, oder erst künftig in den Provinzen erbaut werden, sollen, wenn sie nicht zwischen sich zehn Fuß freien Luftraum einhalten, auf jeden Fall abgerissen werden.

§ 1. An den Stellen aber, wo an privaten Gebäude vor öffentlichen Magazinen Vorbauten zu sehen sind, sollen zu den Vorbauten fünfzehn Fuß Zwischenraum eingehalten werden.

§ 2. Diesen Zwischenraum schreiben wir auch für die Bauherren vor, so dass, wenn jemand innerhalb des vorgeschriebenen Zwischenraumes, das ist innerhalb des Abstands von zehn Fuß zu bauen, oder innerhalb fünfzehn Fuß einen Vorbau anzubringen versuchen sollte, er wissen soll, dass nicht nur das Erbaute wieder eingerissen, sondern auch das Haus selbst Unserem Fiscus zugeschrieben werden wird.

Geg. III. k. Oct. (423) unter dem Consulate des Asclepiodotus und dem des Marinianus.

8,10,12. DIE KAISER ZENON DER FROMME, DER SIEGREICHE UND TRIUMPHATOR, DER ALLEZEIT ERHABENSTE UND VEREHRUNGSWÜRDIGSTE UND HERRLICHSTE, AN ADAMANTIUS, *PRAEF. URBI. GRIECHISCHE CONSTITUTION.*

Da es Unser Wille ist, Unsere Untertanen sowohl vor Streitigkeiten, als auch vor auswärtigen Kriegen zu bewahren, haben Wir Uns stets die Gesetzgebung angelegen sein lassen. Deshalb erlassen wir dieses Gesetz, welches zeigen mag, wie Wir der Gerechtigkeit dienen und Wir sorgsam alles verordnen, was zur Beseitigung von Schwierigkeiten dienen kann.

§ 1. Um aber die in Staatsangelegenheiten gehörige Redeweise ein wenig bei Seite zu setzen, wollen Wir Uns einer dem Volke üblicheren bedienen, damit niemand, der mit diesem Gesetz in Berührung kommt, fremder Hilfe bedarf.

§ 1a. Wir haben nun aus dem von dir an Uns erstatteten Bericht ersehen, dass jenes kaiserliche Gesetz zu Unsicherheiten Veranlassung gab, welches Unser Vater, Leo, unvergänglichen Angedenkens, betreffs Derer erlassen hat, welche in dieser ruhmwürdigen Stadt einen Bau unternehmen wollen. Wir verordnen hiermit, dass, wer sein Gebäude ausbessern will, die früheren Ausmaße nicht überschreiten darf, damit er nicht durch den Bau dem Nachbarn das Licht und die Aussicht entgegen den älteren Vorschriften nehme. Es ist überflüssig zu erwähnen, dass, von welcher Art auch der Bauende ein Recht aus einem Vertrag oder einer förmlichen Vereinbarung haben möge, die frühere Gestaltung nach Belieben zu ändern, dieses bestehen zu bleiben hat.

§ 1b. Denn in einem solchem Fall setzen Wir voraus, dass, wenn dem Bauenden ein Vertrag oder eine förmliche Vereinbarung zur Seite steht, ihm gemäß dem Vertrag oder der Vereinbarung zu bauen erlaubt ist, auch wenn er den Nachbarn, denen der Vertrag entgegensteht, auf diese Weise zu nahe zu treten scheint.

§ 2. Weil aber Unsere Constitution besagt, dass derjenige, der bauen will, zwischen seinem und des Nachbars Haus zwölf Fuß Zwischenraum lassen müsse, und „mehr oder weniger“ hinzufügt, was freilich keine größere Sicherheit gibt, denn alles Schwankende und Zweideutige ist zur Behebung von Zweifeln ungeeignet, ordnen Wir hiermit ausdrücklich an, dass zwischen beiden Häusern ein Zwischenraum von zwölf Fuß bestehen soll, der vom Grundbau anfangen und bis zur obersten Höhe eingehalten werden soll. Und wer dies künftig beachtet, dem soll freistehen, ein Haus zu bauen, so hoch er will, und Fenster zur Aussicht oder Licht bringende, gemäß der kaiserlichen Verordnung anbringen, er möge ein neues Haus errichten, oder ein altes ausbessern, oder ein abgebranntes wiederherstellen wollen.

§ 2a. Keineswegs soll ihm jedoch bei diesem Abstand erlaubt sein, dem Nachbar die freie und ungehinderte Aussicht auf das Meer zu entziehen, die er auf irgendeiner Seite seines Hauses stehend oder sitzend hat, und zwar so, dass er sich nicht beim Hinschauen zur Seite biegen und um das Meer zu sehen, eine gezwungene Stellung einnehmen muss.

§ 2b. Von Gärten und Bäumen ist in der früheren Gesetzgebung nichts gesagt, und wird auch der gegenwärtigen nichts hinzugefügt werden, denn es ist unnötig.

§ 3. Niemandem aber, der ein Haus bauen will, soll freistehen, wenn ein Durchgang oder eine Straße breiter als zwölf Fuß vorhanden ist, deshalb vom Durchgang oder der Straße einen Teil zu belegen, und zu seinem Gebäude hinzuzufügen. Denn Wir haben nicht dazu einen Zwischenraum von zwölf Fuß zwischen den Häusern verordnet, um den dem Staat gehörenden Boden zu verringern und den Bauenden zuzuweisen, sondern damit die Zwischenräume der Gebäude nicht enger, wohl aber weiter, wenn dies möglich ist, gehalten werden oder bleiben sollen wie sie sind, indem Wir eine Verengung des vorherigen Zwischenraums nicht gestatten, um der Stadt ihre Rechte zu erhalten.

§ 3a. Ist aber ein altes Gebäude nach altem Maß dergestalt gebaut, dass zwischen zwei Häusern ein geringerer Zwischenraum als von zwölf Fuß besteht, so soll kein Recht bestehen, das Gebäude entweder über die frühere Höhe hinaus auszuführen, oder Fenster einzubauen, solange nicht ein Zwischenraum von zehn Fuß dazwischen liegt. Denn dann wird, wie gesagt, der Bauende keine Fenster zur Aussicht, die früher nicht gewesen sind, machen können. Fenster zur Erhellung soll er aber sechs Fuß hoch vom Boden aus gemessen anlegen dürfen, wobei jedoch, durch Anlage eines Fensters zur Erhellung gemäß der erwähnten Vorschrift in der Höhe von sechs Fuß, er sich nicht unterstehen soll, in seinem Gebäude einen sogenannten falschen Boden zu machen und das Gesetz zu umgehen.

§ 3b. Denn wenn dies erlaubt wäre, würden die Fenster zur Erhellung durch den falschen Boden wieder den Dienst von solchen zur Aussicht erfüllen, und dem Nachbarn zu nahetreten, dies verbieten Wir hiermit, ohne jedoch dem Bauenden sein aus Verträgen oder Vereinbarungen zustehendes Recht, falls ein solches überhaupt vorhanden ist, zu entziehen.

§ 4. Da ferner das frühere Gesetz verordnet, es solle erlaubt sein, die früher abgebrannten Häuser, wenn auch einem anderen dadurch die Aussicht auf das Meer verbaut wird, hundert Fuß hoch zu bauen, so setzen Wir hiermit diese Doppeldeutigkeit aufhebend fest, dass bei abgebrannten und wiederaufzubauenden, und den früher nicht gewesenen, jetzt ganz neu auszuführenden Gebäuden ganz dasselbe gelten soll, dass nämlich künftig auch hinsichtlich der nicht vom Feuer zerstörten, sondern wegen Alters oder irgendeiner anderen Ursache baufälligen, und überhaupt beim Bau eines jeden Hauses, sobald es von den umliegenden hundert Fuß entfernt ist, der Bau ohne alles Hindernis vor sich gehen soll, auch wenn dadurch die Aussicht aus einem jemand anderen gehörenden Haus auf das Meer verbaut wird.

§ 4a. Wo aber nur von der Küche aus, oder dem sogenannten Abort oder einem Schlupfwinkel, *secessibus*, oder der Treppe, oder einem Flur, *meatibus*, der nur zum Durchgehen dient, oder auch von einem, das üblicherweise Flurfenster genannt wird, *basternia*, eine Aussicht auf das Meer betroffen ist, darf sie verbaut werden, auch wenn jemand innerhalb hundert Fuß Entfernung bauen will, sobald nur ein Zwischenraum von zwölf Fuß bleibt.

§ 4b. Alles dies, verordnen Wir, soll so gehalten werden, falls dem nicht eine Vereinbarung über den Bau entgegensteht. Wer aber aufgrund eines mit dem Nachbarn eingegangenen Vertrages baut, der soll dabei, worüber sich beide geeinigt haben, festhalten. In diesem Fall gestatten Wir, ohne den Zwischenraum zu beachten, die Ausführung des Baues nach dem Vertrag, wenn auch denen, welche ihn eingegangen, oder die im Besitz deren Häuser nachgefolgt sind, die Aussicht auf das Meer benommen wird, weil die für jemanden aus Verträgen begründeten Rechte durch allgemeine Gesetze nicht aufgehoben werden dürfen.

§ 5. Außerdem ist es Unser Wille, dass die sogenannten Altane, *solaria*, künftig nach Erlass gegenwärtigen Gesetzes nicht nur aus Brettern und Pfeilern gemacht, sondern nach der sogenannten romanischen Art, *romanensium*, erbaut werden, und zwischen zwei einander gegenüberliegenden Altanen zehn Fuß Zwischenraum bleiben soll.

§ 5a. Ist aber dies wegen der Enge des Ortes unmöglich, sollen die Altane übereinander errichtet werden.

§ 5b. Wenn der Durchgang zwischen zwei Häusern selbst nicht über zehn Fuß breit ist, sollen von keiner Seite Altane oder Balkone zu bauen erlaubt sein.

§ 5c. Diejenigen, welche nach dieser Art, wie gesagt wurde, angelegt werden, sollen fünfzehn Fuß hoch über dem Boden erbaut werden, und keinesfalls unter dieselben steinerne oder hölzerne Säulen senkrecht auf den Boden gesetzt, oder Mauern darunter eingezogen werden, damit nicht der unter den in der besagten Höhe angelegten Altanen befindliche Luftraum verbaut, noch der Durchgang und die öffentliche Straße dadurch verengt wird.

§ 5d. Auch verbieten Wir das Anlegen von Treppen, die vom Boden eines Durchganges anfangen und zu Altanen führen, damit durch vorsichtigeren Bauart, und dadurch, dass die Altane möglichst weit auseinander liegen, die Gefahr vor Feuersbrünsten in der Stadt verringert und für die Hauseigentümer eine geringere, seltenere und leichter abzuwendende verbleibt.

§ 5e. Falls aber gegen Unsere Verordnung eine Treppe oder ein Altan angelegt wird, soll nicht nur die Anlage abgerissen, sondern der Hauseigentümer auch eine Busse von zehn Pfund Gold erbringen, und der Baumeister oder Bauherr, der den Bau angelegt, weitere zehn Pfund Gold bezahlen, und auch der Baumeister, wenn er die Strafe wegen Armut nicht erbringen kann, verprügelt und aus der Stadt geworfen werden.

§ 6. Zudem verordnen Wir, soll niemandem erlaubt sein, in den öffentlichen Säulenhallen von der sogenannten Meilensäule bis zum Tempel Iupiters, *capitolium*, viele Säulen hintereinander Buden aus bloßen Brettern einzubauen.

§ 6a. Es sollen die errichteten Buden mit den Wänden gegen die Straße sechs Fuß Breite und sieben Fuß Höhe nicht überschreiten, ferner soll stets in einem Abstand von vier Säulen von den Bogengängen aus ein freier Durchgang zur Straße bleiben.

§ 6b. Diese Buden oder Werkstätten sollen nach außen hin mit Bildhauerarbeiten verziert werden, damit sie der Stadt zur Zierde und den Vorübergehenden zum Wohlgefallen gereichen.

§ 6c. Die in anderen Stadtteilen zwischen den Säulen errichteten Buden, so verordnen Wir, sollen so angelegt werden, wie deine Herrschaft es der Stadt für zuträglich befinden wird, sowohl hinsichtlich des Maßstabes als auch des Ortes, wobei jedoch stets Gleichheit beachtet werden soll, damit nicht, was dem Einen erlaubt ist, dem Anderen verboten werde.

§ 7. Wir verordnen auch, dass tüchtige Männer durch betrügerische Kunstgriffe nicht beeinträchtigt werden. Denn es gibt Leute genug, die aus Neid, ohne dass ihnen ein Unrecht widerfährt, denen, welche zu bauen beabsichtigen, Rechtsstreitigkeiten anzetteln, und die Notwendigkeit herbeiführen, den Bau aufzuschieben, so dass mancher, der einen Bau begonnen hat, hernach daran gehindert, genötigt wird, den

Bau liegen zu lassen, und in prozessuale Weiterungen verflochten, das Geld, womit er sich ein Haus zu erbauen gehofft hat, auf den Prozess verwenden muss, und, was widersinnig ist, wenn er ein obsiegendes Urteil erhalten hat, wie in unauflösliche Bande gefesselt bleibt, wenn der, welcher den Bau verhindert, unter dem Vorwand der Berufung die Fristen abwartet, und darin, dass er den Bau zum Schaden des Nachbarn verhindert, ein Vergnügen findet.

§ 7a. Wir verordnen daher hiermit, wenn in Rechtsstreitigkeiten dieser Art gegen die Anordnungen des Richters Berufung eingelegt wird, dass sobald der Bericht oder der schriftliche Entwurf an den Berufungsrichter erstattet worden ist, auch ohne die Fristen abzuwarten, dem Obsiegenden und dem Besiegten freistehen soll, zusammen oder jeder allein, sich an dein Tribunal zu wenden, und, nachdem der Prozessgegner, wenn er abwesend ist, wie erforderlich vorgefordert worden ist, der Ausspruch des Richters verkündet wird, damit, zur Verkürzung alles Streitiges, der Prozess sein gesetzliches Ende erreiche, und, wenn es Winter ist oder er naht, der, welcher bauen will, und widerrechtlich verhindert worden ist, während auf die langen Fristen der bestimmten Termine gewartet wird, nicht unersetzlichen Schaden erleide.

§ 7b. Ebenso, wenn jemand in einem solchen Prozess, ohne sich mit deinem Ausspruch zufrieden zu geben, dagegen hat Berufung einlegen wollen, soll sofort eine Anfrage um Entscheidung geschehen, und sowohl ihm als dem Obsiegenden, wie es Sitte ist, das Verfahren über das Urteil an Unserem kaiserlichen Hof unverzüglich eröffnet werden.

§ 7c. Alle sollen aber wissen, dass, wer einem Bauenden ein Hindernis in den Weg legt, wenn er sachfällig wird, denselben alle Schäden, welche eingetreten, auch den Wert des Baumaterials, welches erweislich während der Zeit des Prozesses verdorben oder verschlechtert worden ist, zu ersetzen hat. Wer aber ohne Recht dazu einen Bau unternommen hat, oder im Prozess unterlegen ist, soll dem, der sich dem Bau widersetzt, und jenen aus diesem Grund genötigt hat auf einen Prozess einzugehen, allen Schaden ersetzen.

§ 8. Im Übrigen aber, so ordnen Wir an, sollen alle Prozesse dieser Art durch ein Urteil deines herrschaftlichen Tribunals allein entschieden werden, und kein anderer der ehrenwerten Staatsbeamten die Rechtsstreitigkeiten dieser Art zur Verhandlung an sich ziehen, noch einer von denen, die über einen solchen Umstand streiten, irgend einen Einwand wegen ihres Kriegsdienstes oder des Gerichtsstandes wegen Nichtzuständigkeit oder Nichtverpflichtung gegen die Erlegung der Geldstrafe vorbringen können, die im Urteil des ehrenwerten Vorstehers der Stadt oder des von ihm bestellten Richters zu erlegen geboten worden ist, sondern wer in dem Prozess unterlegen hat, der soll durch die Vollzieher deiner Amtsstelle zur Zahlung genötigt werden, ohne sich eines Einspruchs des Gerichtsstandes dagegen bedienen zu können.

§ 9. Es soll deine herrschaftliche Amtsstelle dafür Sorge tragen, dass keine Bauunternehmer oder Baumeister, sobald sie einen Bau begonnen haben, denselben unvollendet verlassen, sondern derjenige, der ihn angefangen hat, entweder gegen Empfang des Lohnes denselben zu vollenden, oder den dem Bauherrn daraus entstehenden Schaden, und den Verlust aus der unvollendeten Ausführung desselben zu ersetzen gezwungen werden. Sollte derjenige, der dagegengehandelt hat, arm sein, soll er mit Schlägen gezüchtigt aus der Stadt geworfen werden.

§ 9a. Ein anderer von derselben Kunst darf dann das von einem anderen Begonnene zu vollenden nicht gehindert werden, was Bauunternehmer gegenüber den Bauherren sich, wie Wir vernommen haben, unterstanden haben, indem sie weder selbst den begonnenen Bau zu Ende führen, noch leiden, dass andere denselben ausführen und den Bauherrn dadurch unsäglichen Schaden zufügen.

§ 9b. Wer aber den von einem anderen angefangenen Bau deswegen, dass er von einem anderen begonnen wurde, zu vollenden verweigert, der soll zu der gleichen Strafe wie der, welcher den Bau liegen hat lassen, verurteilt werden.

8,10,13. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Da bezweifelt wurde, ob die vom Kaiser Zeno hochseligen Angedenkens an Adamantius, dem Vorsteher der Stadt, erlassene Constitution, welche von den Dienstbarkeiten handelt, nur für diesen Ort oder auch auf diese blühende Stadt anzuwenden ist, und diese Rechtsbestimmungen auch hier beachtet werden müssen, die älteren aber, welche entgegengesetzt lauten, in den Provinzen gelten, verordnen Wir, in Anbetracht dessen, dass es Unserer Zeiten unwürdig ist, wenn andere Rechtsbestimmungen in solchen Fällen in dieser Unserer Residenzstadt, und andere bei Unseren Provinzialen gelten, hiermit, dass die erwähnte Constitution in allen Städten des Römischen Reiches gelten und deren Anordnung zufolge alles vor sich gehen soll, und wenn irgend eine Verfügung gegen die alte gesetzliche Bestimmung durch dieses Gesetz neu eingeführt worden ist, dieses auch in den Provinzen von deren Vorstehern beachtet zu werden hat, im Übrigen aber alles, was durch das Zenonianische Gesetz nicht erst neu eingeführt wurde, sondern in den alten Gesetzen enthalten ist, überall in Kraft bleiben soll.

Geg. k. Sept. (532) zu Constantinopel im 2ten Jahr nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XI. Titel.

DE NOVI OPERIS NUNTIATIONE.

8,11. Vom Einspruch gegen einen Neubau.

8,11,1. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Es wurde Uns kundgetan, dass über den Einspruch wegen Neubaus bei den älteren Juristen ein Zweifel entstanden sei, welche behaupteten, dass wenn jemand eine Anzeige zur Verhinderung eines Baues gemacht habe, er nach Verlauf eines Jahres von Erheben der Anzeige an, den Bau nicht wiederum verbieten könne.

§ 1. Dies erschien Uns in zweifacher Hinsicht unangemessen, denn entweder lag keine gute Begründung für die Verhinderung vor, und dann ist es unpassend, den Bau ein ganzes Jahr hindurch zu verhindern, oder es bestanden gute Gründe, dann muss auch nach Jahresfrist die Erlaubnis bestehen, den Bau zu verhindern.

§ 2. In der Absicht, dieser Unangemessenheit abzuhelfen, verordnen Wir hiermit, dass, wenn jemand eine Anzeige erhoben hat, in dieser Unserer kaiserlichen Residenzstadt der Präfekt der Stadt, in der Provinz aber deren Vorsteher sich beeilen soll, die Sache innerhalb des Zeitraums dreier Monate zu schlichten, falls aber irgend ein Zweifel entsteht, welcher für die Entscheidung hinderlich ist, derjenige, welcher den Bau erstellt, die Befugnis haben soll, den fraglichen Bau zu vollenden, wenn dem Amt des Stadtpräfekten oder dem Vorsteher der Provinz zuvor ein Bürge gestellt wurde, für den Fall er nicht richtig gebaut hat, das Ganze nach der Anzeige ausgeführte Gebäude auf seine Kosten wieder einreißen zu wollen. So werden Bauten nicht durch leere Einsprüche verhindert und zugleich für die rechtmäßig Einspruch Erhebenden gesorgt werden.

Geg. XII. k. Nov. (532) zu Constantinopel im zweiten Jahre nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XII. [XI.] Titel.

DE OPERIBUS PUBLICIS.

8,12. Von öffentlichen Bauten.

8,12,1. DIE KAISER CONSTANTINUS, CONSTANTIUS UND CONSTANS AN CATULLINUS.

Die Meisten haben eine Befreiung von öffentlichen Bauten durch eine Bewilligung der Vorsteher der Provinz erhalten, und deshalb ordnen Wir an, dass die hierfür erschlichenen Befreiungen ohne Gültigkeit sein sollen.

Geg. VI. k. Aug. (338) zu Sirmium unter dem Consulate des Ursus und dem des Polemius.

8,12,2. DIE KAISER CONSTANTIUS UND CONSTANS AN MARCELLINUS, *COMES IM ORIENT.*

Was feststeht, dass es auf öffentliche Bauten verwendet wurde, das, gilt es zu erkennen, ist als Empfangen anzurechnen.

Geg. V. non. Oct. (349) zu Constantinopel unter dem Consulate des Limenius und dem des Catullinus.

8,12,3. DER KAISER IULIANUS. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Dem, der an einem öffentlichen Platz der Stadt auf seine Kosten baut, so dass es nicht zum Schaden der Stadt ist, gehört das Bauwerk zu seinem Vermögen.

Geg. (362)

8,12,4. DIE KAISER IULIANUS AN ECDICIUS, *PRAEFECT IN ÄGYPTEN.*

Die Amtsgebäude der Justiz und die zum Gebrauch von Staats wegen haben stets dem Gemeinwesen zu gehören und zu seinem Gebrauch bestimmt zu bleiben.

Geg. IV. non. Dec. (362) zu Antiochia unter dem Consulate des Mamertinus und dem des Nevitta.

8,12,5. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN SYMMACHUS, *PRAEF. URBI.*

Innerhalb des alten und des neuen Rom hat kein Richter ein neues Dienstgebäude zu errichten, wenn nicht die Genehmigung Unserer Majestät vorliegt, er müsste denn einen solchen Bau aus eigenen Mitteln errichten wollen.

§ 1. Zur Wiederherstellung der Bauten hingegen, die bereits in verunstalteter Baufähigkeit befindlich benannt werden, erteilen Wir jedem die Erlaubnis.

Geg. VIII. k. Iun. (364) zu Philippi unter dem Consulate des vergöttlichten Iovianus und dem des Varronianus.

8,12,6. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN PROCULUS.

Den Rechtsansprüchen des Staates dürfen keine Einsprüche wegen Fristablauf entgegengehalten werden, auch keine Rescripte. Und darum soll alles niedergerissen werden, was in verschiedenen Städten auf dem Marktplatz oder irgendeinem anderen öffentlichen Platz Verunstaltendes und Hinderliches und dem geschmackvollen Äußern einer Stadt Zuwiderlaufendes errichtet befunden wird.

Geg. III. id. Iun. (383) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Merobaudes und dem des Saturninus.

8,12,7. DIESELBEN KAISER AN CYNEGIUS, *PRAEF. PRAET.*

Zur Ausbesserung der Häfen, Wasserleitungen und Mauern oder deren Erbauung hat jeder, nach festgestellter Verteilung der Beiträge, beizusteuern, und es ist gegen Übernahme dieser gemeinschaftlichen Pflicht niemand durch Vorzugsrechte seiner Würde geschützt.

Geg. XV. k. Febr. (384) zu Constantinopel unter dem Consulate des Ricomeres und dem des Clearchus.

8,12,8. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN CYNEGIUS, *PRAEF. PRAET.*

Jeder, dem entweder die Besorgung öffentlicher Bauten übertragen, oder Geld zu deren Ausführung auf rechtmäßige Weise anvertraut worden ist, soll fünfzehn Jahre lang von Vollendung des Baus an mit seinen Erben verpflichtet bleiben, so dass, wenn innerhalb dieser Frist an dem Bau ein Mangel zum Vorschein gekommen ist, mit Ausnahme aufgrund zufälligen Ereignisse, diesem aus ihrem Vermögen, abzuhelfen ist.

Geg. III. non. Febr. (385) zu Constantinopel unter dem Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Bautonis.

8,12,9. DIE KAISER THEODOSIUS, ARCADIUS UND HONORIUS AN AURELIANUS, *PRAEF. URBI.*

Insoweit von Uns die Erlaubnis zum Bauen erteilt wurde, sollst du wissen, dass zu beachten ist, dass kein Haus zur Ausführung eines staatlichen Bauvorhabens eingerissen werden darf, es sei denn, dass sein Wert auf keine fünfzig Pfund Silber geschätzt wird.

§ 1. Wegen Gebäuden von größerem Wert soll erst zu Unserer Kenntnisnahme Bericht erstattet werden, damit, wo eine größere Summe gefordert wird, die kaiserliche Ermächtigung gegeben werde.

Geg. III. k. Mart. (393) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Abundantius.

8,12,10. DIESELBEN KAISER AN RUFINUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn ein rechtmäßig Beauftragter nach Vollendung eines mit staatlichen Geldern ausgeführten Baus an diesem seinen Namen ohne die Erwähnung Unserer Majestät hat anbringen lassen, ist er des Majestätsverbrechens schuldig.

Geg. III. non. Iul. (394) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 2ten des Kaisers Honorius.

8,12,11. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN EUSEBIUS, *COMES DES KAISERLICHEN PRIVATSCHATZES.*

Damit nicht blühende Städte und Ortschaften durch Alter verfallen, weisen Wir von den Einkünften aus den stattlichen Landgütern zur Ausbesserung der öffentlichen Bauten und der Heizung der Bäder den dritten Teil an.

Geg. XI. k. Iul. (395) zu Mailand unter dem Consulate des Olybrius und dem des Probinus.

8,12,12. DIESELBEN KAISER AN CÄSARIUS, *PRAEF. PRAET.*

Alle Vorsteher der Provinzen sollen durch Zuschriften ermahnt werden, darauf bedacht zu sein, dass die städtischen Senate und Einwohner der Städte entweder neue Mauern für diese zu bauen, oder die alten zu befestigen und auszubessern haben, wobei die Kosten dergestalt aufgebracht werden sollen, dass die dazu nötigen Beiträge nach den Kräften eines jeden verteilt und nach der Kostenschätzung des künftigen Baus auf die Grundstücke der Bürger umgelegt werden sollen, damit nicht mehr gefordert werde, als die Notwendigkeit gebietet, und auch nicht weniger, um nicht den Zweck zu verfehlen. Es muss aber auf jeden nicht unbebaubaren Jugerum, *iuga*, Acker eine bestimmte Summe verteilt werden, damit alle zur Aufbringung der Kosten die gleiche Notwendigkeit treffe, wobei niemandem eine Freistellung oder eine andere Begründung für die Befreiung davon gewährt werden soll.

Geg. IX. k. April. (396) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 3ten des Kaisers Honorius.

8,12,13. DIESELBEN KAISER AN THEODORUS, *PRAEF. PRAET.*

Es soll kein rechtmäßig Beauftragter sich herausnehmen ohne vorherige Anfrage bei Unserer Majestät einen weiteren Bau anzufangen oder sich ohne deine herrschaftliche Anordnung erlauben, von irgendwelchen Bauten die Verzierung, den Marmor, oder irgendetwas anderes, wovon erwiesen ist, dass es zur Zierde und zum Gebrauch in den Städten gedient hat, abzunehmen und wo anders hin zu versetzen.

Wer dem zuwider handelt, ist zu sechs Pfund Gold zu bestrafen.

§ 1. Eine gleiche Strafe soll die städtischen Beamten treffen, wenn sie die Zierde ihrer Vaterstadt kraft dieses Gesetzes nicht verteidigt haben.

§ 2. Die Bauten von Magazinen und den Ställen jedoch mögen die Beauftragten der Provinz nach eigenem Ermessen sich zum lobenswerten Bemühen angelegen sein lassen.

Geg. III. k. Ian. (398) zu Mailand unter dem 4ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Eutybianus.

8,12,14. DIESELBEN KAISER AN SEVERUS, *PRAEF. URBI.*

Diejenigen Bauwerke, welche gewöhnlich Vorbauten, *parapetasia*, genannt werden, oder andere Bauten, die an Mauern oder öffentliche Bauten so angesetzt sind, dass die Nachbarschaft dadurch Feuergefahr und Unfälle befürchtet, oder der Raum in den Straßen eingeengt wird, oder in den Säulenhallen die Weite eingeschränkt wird, verordnen Wir zu zerstören und niederzureißen.

Geg. V. id. Oct. (398) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Eutybianus.

8,12,15. DIESELBEN KAISER AN EUTYCHIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn Menschen auftreten sollten, welche verlangen, dass ihnen von Unserer Gnade ein öffentliches Gebäude zugestanden werde, sollen sie keine anderen als verfallene und im Innern zerstörte erhalten und solche, die nicht mehr zum Gebrauch der Stadt dienen, und es sollen die erhaltenen Reskripte deiner hohen Amtsstelle vorgelegt werden.

Geg. id. Dec. (398) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Eutybianus.

8,12,16. DIESELBEN KAISER UND DER KAISER THEODOSIUS AN AEMILIANUS, *PRAEF. URBI.*

Wenn es nötig geworden ist, Säulenhallen oder sonst ein durch Alter oder zufällige Ereignisse baufällig gewordenes Gebäude auszubessern, ist es erlaubt, auch ohne vorherige Anfrage bei Unserer Majestät, mit bezeugter Ehrerbietung sowohl Unser Bild, als auch das der früheren Herrscher herabzunehmen und nach der Ausbesserung des Gebäudes dasselbe an seiner Stelle wieder anzubringen.

Geg. V. k. Iul. (406) zu Constantinopel unter dem 6ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Probus.

8,12,17. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN MONAXIUS, *PRAEF. URBI.*

Jedwede Liegenschaft im Palastbereich dieser Stadt, der unpassend von Privatgebäuden eingenommen wird, soll sofort, nach dem Niederreißen aller Gebäude welche sich darauf befinden, dem Palast zurückgegeben werden, weil dieser nicht durch Privates eingeengt werden darf, denn die kaiserliche Residenz muss von allem getrennt sein, so dass nur diejenigen sich darin aufhalten dürfen, die für den legitimen Bedarf Unserer Majestät und die Aufgaben des Staates dazu abgeordnet sind, und es soll künftig jedermann an Anmaßungen dieser Art gehindert werden.

Geg. IX. k. Mart. (409) zu Constantinopel unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

8,12,18. DIESELBEN KAISER AN ANTHEMIUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Türme der neuen Stadtmauer, welche zum Schutz dieser Residenzstadt erbaut wurden, sollen nach Vollendung des Werkes dem Gebrauch derer übergeben werden, durch deren Ländereien diese Mauer durch dein Bemühen und dein Vorausschauen nach dem Ermessen Unserer Majestät geführt wurde.

§ 1. Es soll auch auf immerwährende Zeit nach diesem Gesetz die Bestimmung befolgt werden, dass diejenigen, welche Eigentümer dieser Besitzungen geworden sind, einmal jährlich auf eigene Kosten deren Wiederinstandsetzung zu besorgen haben sollen, und da sie infolge staatlicher Vergünstigung davon Gebrauch machen, auch nicht zögern, ihre Ausbesserung und Instandhaltung zu übernehmen.

§ 2. Denn auf diese Weise wird der Glanz dieses Werkes zum Schutz der Stadt auch dem Gebrauch und dem Nutzen der Privaten dienen.

Geg. prid. non. April. (413) unter dem Consulate des Lucius, Viro clarissimo.

8,12,19. DER KAISER THEODOSIUS AN SEVERINUS, *PRAEF. URBI.*

Weil viele Wohnungen mit Läden unter den Säulenhallen des Zeuxippus [in Constantinopel] festzustellen sind, verordnen Wir, dass ohne alle Ausnahme die Einkünfte, die dir belieben, aus den erwähnten Liegenschaften zur Erleuchtung und Instandhaltung der Gebäude und Dächer des Bades der kaiserlichen Residenz der Stadt verwendet werden sollen.

Geg. V. id. Ian. (424) unter dem Consulate des Victor, Viro clarissimo.

8,12,20. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN CYRUS, *PRAEF. URBI*.

Wer ohne die Ermächtigung eines deiner Gerichtsstelle vorzulegenden kaiserlichen Rescripts Durchgänge ganz oder teilweise in seine Häuser eingebaut, oder Säulenhallen sich angemacht hat, der, so verordnen Wir, soll dieses ohne Recht beanspruchte der Residenzstadt überlassen, und es soll eine Busse von fünfzig Pfund Gold nicht verfehlen, wer künftig sich etwas Ähnliches erdreisten sollte.

Geg. k. Nov. (439) unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

8,12,21. DIESELBEN KAISER AN CYRUS, *PRAEF. URBI*.

Die mit Gold und Marmor geschmückte Basilika soll auf immerwährende Zeit frei bleiben, und Wir verordnen, dass sie nicht mit irgendjemandes Abbildung, zu wessen Ehren auch immer, verdunkelnd verunstaltet werde, und nirgends, in keinem Teil der erwähnten Basilika, Buden irgendeiner Art oder Kaufläden aufgestellt werden dürfen.

§ 1. Ebenso wenig sollen, verordnen Wir, Pferde hineingeführt, oder Hochzeiten darin gefeiert werden.

Geg. XI. k. Febr. (440) zu Constantinopel unter dem 5ten Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Anatolius.

8,12,22. DER KAISER LEO AN ERYTHRIUS, *PRAEF. PRAET*.

Es soll in dieser kaiserlichen Residenzstadt oder in der Provinz kein rechtlich Beauftragter einen weiteren Bau beginnen dürfen, bevor er denjenigen, den er von seinem Amtsvorgänger oder seinem Vorfahren übernommen und entweder durch Alter eingefallen oder aus Nachlässigkeit liegen gelassen vorgefunden hat, bemüht und unverzüglich ausgeführt hat, da er sich dadurch das größte Lob bereitet, wenn er pflegt und vervollständigt, was alt ist und Ausbesserung verlangt, und was von anderen angefangen und unvollendet gelassen wurde.

Geg. II. k. Mart. (469) zu Constantinopel unter dem Consulate des Marcianus und dem des Zenon.

XIII. [XII.] Titel.

DE RATIOCINIIS OPERUM PUBLICORUM ET DE PATRIBUS CIVITATUM.

8,13. Von der Rechnungslegung für öffentliche Bauten und von den städtischen Körperschaften.

8,13,1. DER KAISER ZENO AN ARCADIUS, *PRAEF. PRAET*.

Wir verordnen, dass die Vorsteher der Provinz und die im zweiten Beamtenrang, *spectabilis*, stehenden rechtmäßig Beauftragten der einzelnen Dioecesen, das sind der Präfekt von Ägypten und der Comes des Orients, die beiden Proconsuln und die Vikare, zusammen mit ihren Unterbeamten, gemäß allgemeiner Verfügung deiner hohen Amtsstelle sich der Überprüfung der staatlichen Bauten und Wasserleitungen, die aus den städtischen Kassen, oder mittels eines freiwilligen Beitrags von irgendjemand errichtet worden sind oder sein werden, in jeder Hinsicht enthalten, und sich nicht auf irgendeine Art oder zu irgendeiner Zeit bei der Überprüfung der städtischen Einnahmen oder der ausgeführten Bauten oder solcher, welche regelmäßig unternommen werden, dadurch, dass sie von jedem auszugebenden Solidus eine Siliqua [24tel Solidus] für sich fordern, oder sonst einen Gewinn in Anspruch nehmen, mit Sachen dieser Art sich befassen, da diese der Sorge der Körperschaften und der Senate der Städte zu überlassen sind.

§ 1. Sollte jemand einen Bau aus eigenen Mitteln auszuführen versprochen haben, lassen Wir, wenn es auch richtig ist, dass sie allein aus einseitigen Versprechen oder Zusagen zur Ausführung des aus Freigebigkeit angekündigten Baus durch rechtlichen Zwang haften, dennoch nicht zu, dass Wir sie oder ihre Erben einer Rechnungslegung oder Überprüfung, etwa als sei nicht die ganze versprochene Summe zu dem Bau verwendet oder der Bau nicht nützlich angelegt worden, oder aus irgend einem anderen Grund oder auf irgendeine Weise und irgendwann einmal einer Untersuchung zu unterwerfen gestatten.

§ 2. Sollte aber der Vorsteher einer Provinz vom dritten Beamtenrang, *clarissimus*, oder sein Dienstpersonal aufgrund der Überprüfung der öffentlichen Einkünfte oder Bauten Unserem Verbot entgegen, oder durch Forderung einer Siliqua oder einem anderen Anteil aus diesen Einkünften und Bauten für sich, die Verbote Unseres kaiserlichen Gesetzes übertreten, sollen die fünf ersten Beamten seines Dienstpersonals zu immerwährender Verbannung verurteilt werden, und ihr Vermögen ohne Zögern der Stadt, welche sie übervorteilt haben, verfallen, der Vorsteher der Provinz aber mit einer Busse von fünfzig Pfund Gold bestraft werden. Dieselbe Strafe soll auch den rechtmäßig Beauftragten vom zweiten Beamtenrang, *spectabiles*, selbst denen, die mit der Würde des obersten Beamtenranges, *illustris*, beehrt sind, und deren Dienstpersonal, wie oben erwähnt, drohen.

Geg. (485 - 486 ?)

XIV. [XIII.] Titel.

DE PIGNORIBUS ET HYPOTHECIS.

8,14. Von Pfändern und Hypotheken.

8,14,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN TIMOTHEUS.

Der Schuldner, welcher erklärt, er wolle seinen Gläubigern die Pfänder abtreten, wird dadurch keineswegs schuldenfrei.

Geg. V. k. Mart. (194) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Severus und dem des Albinus.

8,14,2. DIESELBEN KAISER AN LUCIUS.

Wenn auch feststeht, dass dein Gegner etwas im Besonderen, das ganze Vermögen aber im Allgemeinen zum Pfand gestellt erhalten und ein gleiches Recht an allem hat, muss doch beim Vollzug Angemessenheit beachtet werden.

§ 1. Ist nämlich sicher, dass er aus dem, was ihm im Besonderen verpfändet wurde, volle Befriedigung seiner ganzen Forderung erhalten kann, wird der Vorsteher der Provinz anordnen, dir dasjenige, das du später aus demselben Vermögen zum Pfand gegeben hast, inzwischen nicht zu entziehen.

Geg. II. k. Iun. (204) unter dem Consulate des Cilon und dem des Libon.

8,14,3. DIESELBEN KAISER AN MAXIMUS.

Die Gläubiger, welche, wenn ihnen keine Rückzahlung geleistet wurde, indem sie sich in den Besitz setzen, dadurch ein erworbenes Recht ausüben, werden zwar nicht so angesehen, als übten sie Gewalt aus, jedoch haben sie doch den Besitz nur mit Ermächtigung des Vorstehers der Provinz zu ergreifen.

Geg. k. Mai. (205) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem 2ten des Geta.

8,14,4. DIESELBEN KAISER AN BELLIIUS.

Da du zugibst, das Geld empfangen und deine Äcker verpfändet zu haben, ist deine Beschwerde, dass du gewaltsam zur Stellung eines Pfandes genötigt worden seist, ohne Grund. Willst du also deine Sache wiederhaben, so zahle deinem Gläubiger das schuldige Geld.

Geg. III. k. Iun. (208) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem 3ten des Geta.

8,14,5. DER KAISER ANTONINUS AN DOMITIUS.

Der hochachtenswerte Vorsteher der Provinz wird dich anhören, wenn du dein Pfandrecht in Anspruch nehmen willst. Auch wird dir das gegen deinen Schuldner ergangene Urteil nicht schaden, wenn sich ergibt, dass er mit deinem Prozessgegner in einem heimlichen Einverständnis gewesen war, oder, wie du sagst, es nicht nach Erörterung der Sache, sondern wegen Verjährung gefällt wurde.

Geg. id. Mai. (212) zu Rom unter dem Consulate der beiden Asper.

8,14,6. DERSELBE KAISER AN QUINTUS.

Zum Betrag der Forderung wird auch das mitgerechnet werden, was der Gläubiger wegen der zum Pfand gegebenen Besitzungen als Beitrag zur Befestigung der Wege oder als irgendeine andere notwendige Leistung hat übernehmen müssen.

Geg. III. k. Aug. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

8,14,7. DER KAISER GORDIANUS AN MARCIANUS.

Durch Ersitzung eines Pfandes erlischt der Anspruch nicht.

Geg. non. Sept. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

8,14,8. DERSELBE KAISER AN FESTUS.

Wenn du auch die persönliche Klage gegen den Schuldner oder dessen Bürgen oder den Sicherheitensteller bereits erhoben und deren Verurteilung erwirkt hast, so hast du immer noch das Recht zur Verfolgung des Pfandes.

Geg. id. Mart. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

8,14,9. DERSELBE KAISER AN ATTICUS.

Wenn das Verfügungsrecht an derjenigen Besorgung, welche verpfändet worden ist, von der Schuldnerin auf dich übertragen wurde, und nachher der Gläubiger oder dessen Erben diese in Besitz genommen haben,

erhebe Klage wegen Rückgabe, und es wird der Vorsteher der Provinz dafür Sorge tragen, dass, wenn nach Abrechnung der Erträge du den Rest gezahlt hast und volle Befriedigung geleistet worden ist, dir die Besitzung zurückgegeben wird.

Geg. III. k. Oct. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

8,14,10. DER KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ALEXANDER.

Die bestehenden Schuldner müssen zuerst aufgefordert werden. Wenn sie aufgefordert, ihre Schuld nicht abgetragen haben, wird der Vorsteher der Provinz nicht zögern, dir, wenn du die Pfänder oder Hypotheken angreifst, welche du in der Schuldverschreibung als im Besonderen verpfändet anführst, durch die entsprechenden Klagen die Hilfe seiner Gewalt angedeihen zu lassen.

Geg. XVIII. k. Feb. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

8,14,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUPHROSYNUS.

Dem, der jemanden in ein Amt berufen hat, ist nicht erlaubt, sich die vom Ernannten gestellten Pfänder ohne Ermächtigung des Vorstehers der Provinz anzueignen.

Geg. III. k. Mart. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

8,14,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUSEBIUS.

Wenn deine Frau für ein empfangenes Darlehen ihr gehörende Sachen verpfändet hat, und du sie beerbt hast, wirst du, wenn auch darüber keine Urkunde aufgenommen worden ist, dennoch, sobald du die Schuld zurückgezahlt hast, den Gläubiger auf die Rückgabe mit vollem Recht in Anspruch nehmen können.

Geg. V. k. April. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

8,14,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MATRONA.

Da du in deinem Bittschreiben angibst, es habe die über fünfundzwanzig Jahre alte Eigentümerin die dir verpfändeten Gegenstände vermöge ihres Verfügungsrechts zu besitzen gestattet, und an Zahlungen statt gegeben, genügt der Vertrag und der Wille der Eigentümerin zu deiner Absicherung.

Geg. III. k. Mai. (293) zu Heraclia unter dem Consulate der Kaiser.

8,14,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN APIANUS.

Wenn die Pfänder vom Schuldner verkauft wurden, ist sicheres Recht, dass die Gläubiger befugt sind, die ihnen Verpflichteten mit der persönlichen Klage, oder die Besitzer der Pfänder mit der dinglichen Klage zu belangen.

Geg. k. Mai. (293) zu Heraclia unter dem Consulate der Kaiser.

8,14,15. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN BASILIDA.

Es ist sicheres Recht, dass der Schuldner weder durch Verkauf, noch durch Schenkung, noch durch letztwilliges Hinterlassen eines Vermächnisses mit oder ohne Auflagen den Gläubiger in eine nachteilige Lage bringen kann. Wenn du dir zutraust, beweisen zu können, dass dir eine Sache verpfändet wurde, kannst du das Pfand in Anspruch nehmen.

Geg. V. non. Mai. (293) zu Heraclia unter dem Consulate der Kaiser.

8,14,16. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HEROIDES.

Auch wenn dein Bruder nicht ihm, sondern dir gehörendes Geld unter seinem Namen verliehen und ein Pfand dagegen erhalten hat, konnte er doch für dich keine Verbindlichkeit nach dem Pfandrechte erwerben.

Geg. IV. id. Mai. (293) zu Hadrianopolis unter dem Consulate der Kaiser.

8,14,17. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PONTIA.

Auch wenn dein Bruder das Geld, das er von dir als Darlehen erhalten hat, zum Ankauf eines Grundstücks angelegt hat, so hat dennoch, da er dir dies nicht im Allgemeinen oder im Besonderen verpfändet hat, die Zahlung deines Geldes demselben nicht die Eigenschaft eines Pfandes gegeben. Nichts hindert sich daran deine Forderung mit einer persönlichen Klage beim Vorsteher der Provinz zu verfolgen.

Geg. XV. k. Iun. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

8,14,18. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EVODIUS.

Die Verfolgung eines Pfandes oder einer Hypothek ist eine dingliche.

Geg. k. Dec. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

8,14,19. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MAXIMUS.

Obwohl der Pfandgläubiger gewaltsame Naturereignisse nicht zu vertreten hat, wird er doch zur Vertretung von Arglist und Verschulden, sowie der Verwahrung angehalten.

Geg. XVII. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

8,14,20. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ALEXANDER.

Zur Forderung der Schuld kann der Gläubiger keinesfalls genötigt werden. Deshalb bietet das, was ihr den Erben des Evodianus schuldig zu sein glaubt, denselben an, und wenn sie es nicht haben wollen, dann versiegelt und hinterlegt es, und werdet beim Vorsteher der Provinz wegen der Rückgabe des Pfandes vorstellig.

Geg. XVIII. k. Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

8,14,21. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN VIETUS.

Ein Dritter, der verpfändete Gegenstände durch Zahlung der Schuld auslöst, kann das, was er gegeben hat, zurückfordern, nicht aber das Verfügungsrecht daran erlangen.

Geg. III. k. Nov. (294) zu Retiaria unter dem Consulate der Cäsaren.

8,14,22. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ANTIOCHIANUS.

Dadurch, dass der zweite Gläubiger dem ersten seine Forderung anbietet, befestigt er sein eigenes Pfandrecht, und er kann vom Schuldner das Kapital, jedoch nur die von ihm zu entrichten gewesenen Zinsen, nicht auch Zinsen von Zinsen verlangen.

Geg. III. id. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

8,14,23. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MACEDONIUS.

Wer über fünfundzwanzig Jahre alt ist, kann ein nachgelassenes Pfandübereinkommen, aufgrund der betreffenden Vereinbarung und der Rechtsprechung, die seinen Willen schützt, nicht mehr verfolgen.

Geg. XVII. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

8,14,24. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MARCUS.

Der Gläubiger darf nicht gedrängt werden, von der Verfolgung des Pfandes abzustehen, und die Schuldner mit einer persönlichen Klage zu belangen.

Geg. XV. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

8,14,25. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DRACONTIUS.

Wenn der zum Unterpfand gestellte Diener gestorben ist, verbleibt das Recht zur Forderung der Schuld unverkürzt.

Geg. VII. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

8,14,26. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MAURICIUS.

Wenn dir dein Schuldner einen Aktenschreiber als Unterpfand verpflichtet hat, dann werde wegen ihm, von dem du angibst, dass er den Dienstbaren verschleppt hat, beim Vorsteher der Provinz vorstellig.

Geg. VI. k. Ian. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

8,14,27. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Hinsichtlich der Hypotheken, welche die, die mit Geld Handel treiben, *argenti distractores*, die Seidenhändler und die Händler anderer Waren aller Art den ihnen Geld Leihenden zu bestellen pflegen, verordnen Wir zur Abschneidung aller Machenschaften ausdrücklich, dass, wenn die Händler nach Abschluss eines solchen Vertrages ihren Kindern oder anderen Verwandten irgendeine Beamtung erworben haben, und zwar eine solche, welches verkauft, oder unter bestimmten Umständen auf die Erben übertragen werden kann, es deren Gläubigern freistehen soll, auch ohne den Beweis, dass die Kinder oder Verwandten der Händler die Posten mit ihrem Geld erworben haben, vorausgesetzt, dass nicht das Gegenteil bewiesen wird, dass nämlich andere aus ihrem Vermögen das Geld hergegeben haben, ihre Forderung von denen, welche eine Beamtung erhalten haben, einzuziehen oder sie auf so viel in Anspruch zu nehmen, als die Beamtung verkauft werden kann.

§ 1. Wir ordnen an, dass dies auch dann geschehen soll, wenn ihnen nachgewiesen wird, dass die Händler fremden Personen von ihrem Geld dergleichen Verbeamtungen erworben haben, also dass, was im Allgemeinen gegenüber einem Schuldner, der eine solche Stelle bekleidet, welche verkauft oder auf die

Erben übertragen werden kann, erlaubt ist, nämlich die Befugnis der Gläubiger, wenn sie nicht befriedigt werden, nach dem für Hypotheken geltenden Recht solche Amtsstellen sowohl vom Schuldner zu seinen Lebzeiten zu beanspruchen, als auch nach deren Tod das einzutreiben, was für diese Amtsstellen gemäß dem allgemeinen Übereinkommen oder der kaiserlichen Anordnung, mit der eine solche Gnade gewährt wurde, gegeben zu werden pflegt, auch gegenüber den Händlern persönlich, wenn auch Diejenigen, welche die Amtsstelle bekleiden, keine Schuld trifft, den Gläubigern unverkürzt gestattet werden soll.

§ 2. Dieses, verordnen Wir, soll nur für die künftig zu erwerbenden Amtsstellen gelten, nicht aber hinsichtlich derer, welche die Kinder und Verwandten der Händler oder fremde Personen mit deren Geldern bereits erworben haben.

Geg. k. Iun. (528) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Iustinianus, Domino nostro.

XV. [XIV.] Titel.

IN QUIBUS CAUSIS PIGNUS TACITE CONTRAHITUR.

8,15. In welchen Fällen ein Pfand oder eine Hypothek stillschweigend vereinbart ist.

8,15,1. DER KAISER ANTONINUS AN SPERATUS.

Das gesamte Vermögen derer, die der Steuer unterworfen sind, haftet als Pfand für die Steuern.

Geg. k. Iun. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

8,15,2. DERSELBE KAISER AN PROCULUS.

Es ist sicher, dass das Vermögen dessen, der mit dem Fiscus eine Vereinbarung trifft, gleichsam unter dem Titel eines Pfandes haftet, wenn dies auch nicht im Besonderen festgehalten wurde.

Geg. VI. k. Mart. (214) unter dem Consulate des Messala und dem des Sabinus.

8,15,3. EIN TEIL AUS EINEM RESCRIPT DES KAISER ALEXANDER AN DEMOSTHENES.

Obwohl die Erträge von zum Pfand gestellten Grundstücken, auch wenn es nicht ausdrücklich vermerkt wurde, durch stillschweigendes Übereinkommen im Pfand inbegriffen angenommen werden, trifft doch auf die aus den Erträgen käuflich erworbenen Grundstücke dasselbe nicht zu.

Geg. id. Oct. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

8,15,4. DIE KAISER CARUS, CARINUS UND NUMERIANUS AN AFRICANUS.

Es ist sattsam bekannt und aus gutem Grund anzunehmen, dass das zur Mitgift gehörende Vermögen derer, welche sich mit denen verheiratet haben, die das Amt eines Proviand- und Zahlmeisters bekleiden, für die Verbindlichkeiten derselben haftet, jedoch in der vorgeschriebenen Reihenfolge, nämlich so, dass das Vermögen der Frau nur dann diese Verpflichtung trifft, wenn das gesamte Vermögen des Ehemannes und derer, die ihn auf diese Stelle berufen haben, erschöpft ist, und nichts übrig befunden wird.

Geg. V. id. Aug. (283) unter dem Consulate des Kaisers Carus und dem des Kaisers Carinus.

8,15,5. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CORINTHIA.

Wenn die Diener, die, wie vereinbart, dem gestellten Pfand beigegeben wurden, nicht in das Landgut hineingeführt oder gebracht wurden, auch nicht nachgewiesen wird, dass sie speziell als Pfand übergeben wurden, wird der Vorsteher der Provinz deren Herausgabe verfügen. Denn die Eigentümerin des Landgutes darf nicht unter dem Vorwand des unbezahlten Pachtzinses deren Herausgabe verzögern, da, wenn sie beweisen kann, dass ihr auf den Pachtzins oder aus einem anderen Grund etwas geschuldet wird, sie die Forderung auf dem ordentlichen Rechtsweg verfolgen kann.

Geg. XII. k. Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

8,15,6. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN FLORENTIUS, PRAEF. PRAET.

Wenn die Mutter nach Übernahme der gesetzlichen Vormundschaft über ihre Kinder, dem geleisteten Eid entgegen, sich für eine weitere Heirat entschieden hat, wird, solange sie nicht für jene einen Vormund bestellen hat lassen, und ihnen gezahlt hat, was ihnen aufgrund der geführten Vormundschaft gebührt, haftet auch das Vermögen des Ehemannes für den Rechnungsausgleich der verflossenen Vormundschaft nach dem Pfandrechte.

Geg. VI. id. Iul. (439) zu Constantinopel unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

8,15,7. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass hinsichtlich der vom Pächter hinein geschafften und hinzugefügten Gegenstände, welche dem Eigentümer für den Pachtzins stillschweigend haften, nicht nur in den beiden [altem und neuem] Rom und deren Gebiet diese Rechtsbestimmung gelten solle, sondern auch in Unseren Provinzen. Denn es ist Unser Wille, dass diese gerechte Anordnung auch für alle Unsere Provinzialen gelten solle.
Geg. XV. k. Nov. (532) im zweiten Jahre nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XVI. [XV.] Titel.

SI ALIENA RES PIGNORI DATA SIT.

8,16. Wenn eine fremde Sache verpfändet wurde.

8,16,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN CARPUS.

Der Geschäftsführer hat ohne des Eigentümers Willen das Haus vergeblich zum Pfand bestellt. Wenn sich jedoch ergibt, dass des Gläubigers Geld für eine Sache des Eigentümers verwendet worden ist, wird dem Gläubiger, der nur die Erstattung dessen verlangt, was gezahlt wurde, ein Einspruch nicht ohne Nutzen sein.

Geg. XI. k. Nov. (194) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Severus und dem des Albinus.

8,16,2. DIESELBEN KAISER AN LATINA.

Wenn du dem Vorsteher der Provinz erwiesen hast, dass die Gärten oder Landgüter, um welche du angefragt hast, dir gehören, versteht sich, dass sie dem Gläubiger nicht von einem andern haben verpfändet werden können, du müsstest denn im Wissen, dass dies geschieht, dein Nichtwissen zum Schaden des unwissenden Gläubigers geheuchelt haben.

Geg. prid. id. Oct. (205) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem 2ten des Geta.

8,16,3. DER KAISER ANTONINUS AN MARCIA.

Der Pfleger eines Mündigen oder der Vormund eines Unmündigen kann eine bewegliche demjenigen gehörende Sache, dessen Geschäfte er zu verwalten hat, nicht als Pfand bestellen, außer wenn er zu dessen Gunsten ein Darlehen aufnimmt.

Geg. VI. k. Febr. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

8,16,4. DER KAISER ALEXANDER AN SECUNDUS.

Auch wenn dein Sohn bereits über fünfundzwanzig Jahre alt war, als er sich in deiner Gewalt befand, hat er gegen deinen Willen eine dir gehörende Sache nicht verpfänden können.

Geg. V. k. Nov. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

8,16,5. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN EUTYCHUS.

Wenn eine noch nicht zum Vermögen des Schuldners gehörende, von ihm als Pfand gegebene Sache im Nachhinein beginnt, zu dessen Vermögen zu gehören, ist offensichtlich, dass die übliche Klage wegen Pfandes nicht zuständig ist, jedoch erfordert es die Angemessenheit, dass nach Art der Pfandklage ein Recht auf eine prätorische Untersuchung erteilt wird.

Geg. XIII. k. Iun. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

8,16,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ZOSIMUS.

Diejenige, die ein unter dem Titel der Schenkung auf ihre Kinder übertragenes Grundstück ihrem Gläubiger zum Pfand gibt, verfällt eher der gegen sie gerichteten Klage auf Stellung eines Pfandes, als dass sie den Eigentümern einen Nachteil einbringt, da auch das Servianische Klagerecht [dem Recht des Pfandgläubigers auf Verfolgung gegen den Besitzer] deutlich zeigt, dass als Pfand nichts gegeben werden kann, als was zu des Verpfändeten Vermögen gehört hat, und feststeht, dass eine fremde Sache durch einen andern ohne Einwilligung des Eigentümers nicht verpfändet werden kann.

Geg. V. id. Iul. (293) zu Philippopolis unter dem Consulate der Kaiser.

8,16,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CORNELIA.

Wenn dein Vormund nach Verwendung des als Darlehen erhaltenen Geldes zu seinem eigenen Nutzen einen dir gehörenden Diener als Pfand überlassen hat, und du, nachdem du zum volljährigen Alter gelangt bist, deine Einwilligung dazu nicht erteilt hast, hat dieser nicht verpfändet werden können.

Geg. VI. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

8,16,8. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Die Verpfändung von Grundstücken kann nur eine Person bewirken, welche sie rechtmäßig verpfänden konnte. Dass durch einen Diener, durch einen Geschäftsführer, Pächter, Stellvertreter oder Verwalter einem Besitz ohne Wissen und Willen des Eigentümers kein Nachteil erwirkt werden kann, wird durch die Anordnungen des Rechts und der Gesetze aufgezeigt.

Geg. id. Iul. (422) zu Ravenna unter dem 13ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 10ten des Kaisers Theodosius.

XVII. [XVI.] Titel.

QUAE RES PIGNORI OBLIGARI POSSUNT VEL NON ET QUALITER PIGNUS CONTRAHATUR.

8,17. Welche Gegenstände verpfändet werden können und welche nicht, und auf welche Weise etwas verpfändet wird.

8,17,1. DER KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN OPTATUS.

Deine Pflegesöhne und anderes, von dem es unglaublich ist, dass es jemand ausdrücklich als Pfand übergeben würde, werden durch eine allgemeine Vereinbarung, welches über dein Vermögen getroffen wurde, aus gutem Grund nicht als verpfändet betrachtet.

Geg. XII. k. April. (197) unter dem Consulate des Lateranus und dem des Rufinus.

8,17,2. DIESELBEN KAISER AN ROGATUS.

Da feststeht, dass ein Pfand mit Einwilligung vereinbart werde, bezweifeln Wir nicht, dass, wer die Kaufurkunde seiner Äcker verpfändet hat, an die Verpfändung der Äcker selbst gedacht hat.

Geg. V. k. Iul. (207) unter dem Consulate des Aprus und dem des Maximus.

8,17,3. DER KAISER ANTONINUS AN RESTITUTUS.

Wenn du deiner Tochter Leiche in einem Denkmal beigesetzt hast, hast du es dadurch der Religionsausübung geweiht, so dass es, weil es das Recht der Religionsausübung verbietet, von niemandem gepfändet werden kann, was nicht in Zweifel zu ziehen ist.

Geg. III. k. April. (215) unter dem 2ten Consulate de Laetus und dem des Cerealis.

8,17,4. DER KAISER ALEXANDER AN EVOCATUS.

Eine ausstehende Forderung kann, wie lange bekannt, sowohl im Allgemeinen als auch im Besonderen verpfändet werden. Wenn daher derjenige Schuldner, dem du geliehen hast, nicht gezahlt hat, so wird der, dessen Schuld dir verpfändet wurde, falls er nicht, weil er über die an dich übergegangene Verbindlichkeit noch nicht unterrichtet worden ist, dem, welchem er schuldet, schon gezahlt hat, durch eine prätorische Klage auf so viel Zahlung zu leisten genötigt werden, wie du erwiesen hast, dass dir sein Gläubiger schuldet, vorausgesetzt, dass dieser selbst so viel schuldig ist.

Geg. prid. k. Mart. (225) unter dem Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

8,17,5. DERSELBE KAISER AN SEPTIMIUS.

Der Anspruch auf die Belohnungen, welche den Athleten für ihre Siege zu entrichten sind, durch ein privates Abkommen zu verpfänden, ist nicht gestattet, und gilt daher auch dann nicht, wenn ein allgemeiner Vertrag über die Verpfändung des ganzen Vermögens eingegangen worden ist.

Geg. III. k. Mai. (233) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Paternus.

8,17,6. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN RUFUS.

Wer euere Söhne und freie Menschen für das euch geliehene Geld zum Pfand angenommen hat, hat sich durch die Täuschung über Rechtsbestimmungen selbst betrogen, da offensichtlich ist, dass keine Pfandverbindlichkeit für das aus dem Bestand erstellt werden kann, für das keine Verantwortung besteht.

Geg. k. Mai. (293) zu Heraclia unter dem Consulate der Kaiser.

8,17,7. DER KAISER CONSTANTINUS AN ALLE BEWOHNER DER PROVINZEN.

Die von den Richtern beauftragten Gerichtsvollzieher dürfen bei der Eintreibung dessen, was aus Privatklagen gefordert wird, die der Landbestellung dienenden Knechte und Zugochsen und die zum Pflügen der Äcker dienenden Geräte nicht pfänden und von den Besitzungen nehmen, da dadurch die Abtragung der Steuerschulden verzögert wird.

§ 1. Wenn daher ein Forderungseintreiber oder ein Gläubiger, oder der Vorsteher eines Landkreises oder Dorfes, oder ein Decurio dabei angetroffen wird, soll er einer vom Richter zu bestimmenden Strafe unterworfen werden.

Geg. III. non. Iun. (315) zu Sirmium unter dem 4ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem 4ten des Licinius.

8,17,8. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN PROBUS, COMES DES STAATSSCHATZES.

Etwas zu pfänden und wegzunehmen, das zum Ackerbau gehört, ist nicht gestattet.

Geg. III. id. Iun. (414) unter dem Consulate des Constans und dem des Constantius.

8,17,9. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, PRAEF. PRAET.

Wenn jemand in irgend einer Vertragsurkunde folgende Worte gesetzt hat: „in Gewissheit und auf Gefahr meines Vermögens“, oder „ich verspreche dir durch Übergabe dieser Gegenstände Befriedigung“, so verordnen Wir, dass diese Worte sowohl zur Bestellung einer Hypothek am gegenwärtigen als am künftigen Vermögen des Schuldners hinreichen, und nicht, wie scheinbar infolge der älteren Verordnungen, eine besondere Art der Hypothek begründen, da es gerecht ist, mehr den Willen der Beteiligten als die gewählten Worte zu berücksichtigen.

§ 1. Über eine solche allgemeine Hypothek verordnen Wir zur Aufrechterhaltung des Willens der Beteiligten auch, dass, wenn der Schuldner angegeben hat, er verpfände „sein Vermögen“, ohne den Zusatz „sowohl gegenwärtiges als künftiges“, das Anrecht der allgemeinen Hypothek auch auf das künftige Vermögen zu beziehen ist.

Geg. III. id. Dec. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Iustinianus, Domino nostro.

XVIII. [XVII.] Titel.

QUI POTIORES IN PIGNORE HABEANTUR.

8,18. Wer hinsichtlich eines Pfandes als bevorrechtigt erachtet wird.

8,18,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN SECUNDUS.

Wer ein Pfand an zweiter Stelle erhalten hat, kann sein Recht dadurch geltend machen, dass er das dem ersten Gläubiger schuldige Geld bezahlt, oder, wenn er es ihm angeboten hat, aber jener es nicht hat annehmen wollen, es versiegelt und niederlegt ohne es zu seinem Nutzen zu verwenden.

Geg. k. Febr. (197) unter dem Consulate des Lateranus und dem des Rufinus.

8,18,2. DER KAISER ANTONINUS AN CHRESTUS UND ANDERE.

Wenn ihr durch Decret des Prätors, der über das Fideikommiss Recht gesprochen hat, in den Besitz des ererbten Landgutes zur Aufrechterhaltung des bedingten Fideikommisses früher eingeführt worden seid, als euer Gegner aufgrund eines rechtlichen Urteils sich dieses Landguts als Pfand bemächtigt hat, seid ihr auf Anweisung dessen, der das Urteil rechtlich vollstreckte, der Zeit nach bevorzugt worden. Denn wenn zwei um ein Pfand streiten, hat der ein Vorzugsrecht, der in der Zeit zuvorgekommen ist.

Geg. V. id. Mai. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

8,18,3. [8,18,4] DERSELBE KAISER AN SYLVANUS.

Da, wie du angibst, die Stadt Heliopolis in Folge eines günstigen Urteils sowohl in den Besitz des Vermögens des Erben, als auch der Erbschaft gesetzt worden ist, musst du verstehen, dass, wenn dein Vater mit Sosianus einen Vertrag geschlossen hat, dennoch, auch wenn er ihn durch eine persönliche Klage verpflichtet hatte, die Stadt aufgrund des Pfandrechts hinsichtlich dessen vorgeht, was sie aufgrund der Ermächtigung dessen, der die Anordnung dazu erteilen konnte, das, was ihr zuerkannt wurde, in Besitz genommen hat.

Geg. V. id. Dec. (215) unter dem 2ten Consulate de Laetus und dem des Cerealis.

8,18,4. [8,18,3] DERSELBE KAISER AN VARUS.

Wenn du ein Landgut als Pfand erhalten hast, bevor es dem Staat verpfändet wurde, ist, was der Zeit nach älter ist, dem Recht nach bevorzugt.

Geg. V. id. Oct. (213) unter dem 4ten Consulate des Antoninus und dem des Balbinus.

8,18,5. Der KAISER ALEXANDER AN SEPTIMIUS.

Der vorhergehende Gläubiger kann zwar nicht genötigt werden, dir, der du das Pfand als Zweiter angenommen hast, deine Forderung anzubieten, wenn du ihm aber alles das bezahlt hast, was er zu fordern hat, wird dein Pfandanspruch bestätigt werden.

Geg. III. k. Mai. (233) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Paternus.

8,18,6. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN PHILOXENUS.

Wenn das Vermögen im Allgemeinen verpfändet worden war, und nachher einige Sachen anderen einzeln als Pfand übergeben wurden, darfst du, weil der Gläubiger, der eher einen Vertrag geschlossen hat, aus der allgemeinen Verpfändung bevorzugt wird, wenn du von ihm etwas erworben hast, von dem später verleihenden Gläubiger nicht belangt werden.

Geg. prid. id. Mai. (260) unter dem 2ten Consulate des Saecularis und dem des Donatus.

8,18,7. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN IULIANUS.

Wenn auch, wenn dieselben Pfänder mehreren Kreditgebern zu verschiedenen Zeiten gestellt worden sind, die älteren bevorrechtigt werden, ist doch mit Rechtskraft bestimmt, dass derjenige, mit dessen Geld erweislich ein Grundstück gekauft worden ist, in Betreff dessen man sofort übereingekommen ist, dass es dafür als besonderes Pfand haften soll, allen übrigen darin vorgeht.

Geg. XVII. k. Febr. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

8,18,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN FABRICIUS.

Wenn dieselbe Sache zu verschiedenen Zeiten als Pfand Zweien verpflichtet worden ist, ist es klares und sicheres Recht, dass derjenige, der zuerst gegen Zahlung eines Darlehens das Pfand erhalten hat, bevorrechtigt ist, und der zweite Gläubiger die Befugnis zum Verkauf dieses Pfandes nicht früher erlangt, als die dem vorgehenden Gläubiger geschuldete Summe gezahlt worden ist.

Geg. prid. k. Mai. (293) zu Heraclia unter dem Consulate der Kaiser.

8,18,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ASCLEPIODOTUS.

Es steht fest, dass diejenigen, welche ein Pfand erhalten haben, weil sie eine dingliche Klage haben, allen denen, welchen eine persönliche Klage zusteht, vorgezogen werden.

Geg. IV. non. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

8,18,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN POLYDEUCA.

Da dir dein Ehemann für die empfangene Mitgift Sachen verpfändet hat, können nach seinem Ableben diejenigen, denen er diese zum Pfand gegeben hatte, keinen rechtlichen Anspruch erheben, bevor sie nicht angeboten haben deine Forderung zu zahlen, denn die durch handschriftliche Verschreibung ausgewiesenen Gläubiger können offensichtlich diejenigen, von denen nicht erwiesen wird, dass sie dem Schuldner als Erben nachgefolgt sind, weder mit einer dinglichen noch mit einer persönlichen Klage angreifen.

Geg. non. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

8,18,11. DER KAISER LEO AN ERYTHRIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir entscheiden, dass die Niederschriften, welche oftmals unter Freunden errichtet werden und Vergleiche, Vereinbarungen, Gewinnbeteiligungen, oder die Gründung einer Gemeinschaft betreffen, oder aus irgend einer anderen Ursache oder eines anderen Vertrags wegen geschrieben worden sind und griechisch *ἰδιόχειρα*, von eigener Hand geschrieben, genannt werden, es mag nun die ganze Urkunde von der Hand der Vertragsparteien, oder eines Aktenschreibers, oder irgend eines anderen, vorausgesetzt dass sie mit ihrer Unterschrift versehen sind oder wenn nicht, mit Zuziehung von Zeugen, wenn diese Beauftragte sind, welche gewöhnlich Notare, *tabularios*, heißen, geschrieben worden sein, wie von Behörden erstellte Niederschriften behandelt und wenn eine persönliche Klage erhoben wird, rechtskräftig sein sollen.

§ 1. Sollte aber Jemand aus Urkunden dieser Art einen Anspruch auf ein Pfand oder eine Hypothek erheben wollen, verordnen Wir, dass derjenige, der sich auf von Behörden verfertigte Urkunden stützt, vorgezogen werden soll, auch wenn er der Zeit nach später steht, es sei denn die Privaturkunden sind mit den Unterschriften dreier oder mehrerer Männer untadeligen und unbescholtenen Rufes versehen, dann werden sie wie von Behörden erstellte behandelt.

Geg. k. Iul. (469) zu Constantinopel unter dem Consulate des Marcianus und dem des Zenon.

8,18,12. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wir sind oftmals mit Beschwerden von Frauen angegangen worden, wobei sie den Verlust ihrer Mitgift beklagten, da das Vermögen ihrer Ehemänner durch frühere Gläubiger in Besitz genommen worden sei.

§ 1. Wir haben daher die alten Gesetze durchgesehen, welche unter den persönlichen Klagen den Klagerechten der Ehefrauen, *rei uxoriae actioni*, das Wir hiermit aufheben, große Vorzugsrechte gewährten, so dass sie allen persönlichen Klagen vorgingen, und allen andern, auch den zeitlich früheren, Gläubigern vorzuziehen waren.

§ 2. Während dies bei den persönlichen Klagen bestimmt worden war, wurde, sobald es auf die Hypotheken kam, die Kraft dieses Rechts eingeschränkt und es wurden die jüngeren Hypotheken der Frauen, wenn Klage erhoben wurde, durch die älteren Hypotheken verdrängt, ohne die weibliche Schwäche in Betracht zu ziehen, und dass der Ehemann über den Körper, das Vermögen und die gesamten Lebensverhältnisse der Frau bestimmt, und das ganze Vermögen der Frauen meist in der Mitgift steckt.

§ 3. Denn es hätte verordnet werden müssen, dass vielmehr die Ehemänner die Gläubiger aus ihrem Vermögen befriedigen sollen, und nicht aus ihrer Frauen Mitgift, die diese zu ihrem Unterhalt und ihrem Lebensbedarf besitzen, sei sie von ihnen selbst eingebracht oder von einem anderen für sie.

§ 4. In Betracht alles dessen, und eingedenk, dass Wir auch zwei andere für die Mitgift der Frauen sorgende Constitutionen erlassen haben, und alles dieses in Eins zusammenziehend, verordnen Wir, dass das Klagerecht aus der förmlichen Verpflichtung, welches Wir den Frauen wegen Zurückforderung der Mitgift bereits erteilt haben, und dem Wir auch die Eigenschaft eines Klagerechts aus einer stillschweigenden Hypothek haben zuteilwerden lassen, gegen alle Gläubiger des Ehemannes ein Vorzugsrecht haben soll, auch wenn diese dem Alter nach vorgehen.

§ 5. Denn da sich das weibliche Klagerecht, wie gesagt, unter den persönlichen Klagen eines solchen Vorzugs erfreute, weshalb soll man den Frauen diese Wohltat nicht auch jetzt in Betreff der Hypothek zuteilwerden lassen, auch wenn die zur Mitgift gehörenden Gegenstände, oder die statt deren angeschafften nicht mehr vorhanden, sondern auf mancherlei Weise zerstreut oder verbraucht worden sind, vorausgesetzt, dass sie in der Tat dem Ehemann übergeben wurden? Denn wer sollte ihnen nicht entgegenkommen, wegen der Folgsamkeit, welche sie den Ehemännern gewähren, wegen der Gefahren der Geburt und schon aufgrund der Fähigkeit Kinder hervorzubringen, wofür in unseren Gesetzen viele Vorzugsrechte eingeführt werden?

§ 6. Was die alten Gesetze zwar zu gewähren begonnen, aber nicht zur Ausführung gebracht haben, haben Wir in ein vollständiges Gesetz zusammengefasst, und erteilen ihnen das besagte Vorzugsrecht, es möge eine Frau Kinder haben, oder von Anfang an keine, oder die geborenen verloren haben.

§ 7. Eine Ausnahme steht den Kindern erster Ehe gegenüber den Stiefmütter zu, indem Wir ihnen auf die Mitgift ihrer Mutter gegen des Vaters Vermögen oder dessen Gläubiger einen hypothekarischen Anspruch erteilt haben, und sie hier ein gleiches Recht erhalten, damit nicht das der zweiten Ehefrau erteilte Recht der ersten versagt werde, sondern ihr Recht so unangetastet bleibe, als wenn ihre Mutter noch lebte. Denn wenn die Mitgift von zwei Frauen zu demselben Vermögen geschlagen wird, so wollen Wir, soll die ältere der anderen vorgezogen werden.

§ 8. Doch bestimmen Wir dies nur hinsichtlich der Mitgift, und nicht hinsichtlich der Schenkung vor der Hochzeit, welche Wir der Ordnung nach an die Zeit knüpfen, und unter den Gläubigern ihrer Zeit nach gestellt werden soll. Denn Wir wollen nicht den Frauen dadurch zu einem Gewinn verhelfen, sondern nur dafür sorgen, dass sie keinen Schaden erleiden und um das Ihrige betrogen werden.

§ 9. Dieses Gesetz soll, wie verordnet, von nun an gelten, und nicht rückwirkend.

Geg. V. k. Dec. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XIX. [XVIII.] Titel.

DE HIS QUI IN PRIORUM CREDITORUM LOCUM SUCCEDUNT.

8,19. Von denen, welche an die Stelle der älteren Gläubiger nachfolgen.

8,19,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN MARCELLINA.

Es folgen an die Stelle eines hypothekarischen Gläubigers nicht stets diejenigen nach, deren Geld an den Gläubiger übergeht. Dies wird nur dann so gehalten, wenn derjenige, der in der Folge das Geld gibt, unter der Bedingung verleiht, dass ihm dasselbe Pfand verpflichtet wird, und er an die Stelle jenes nachfolgt.

§ 1. Da dies in Ansehung deiner Person nicht geschehen ist, denn es ist rechtmäßig erkannt worden, dass du keine Pfänder erhalten hast, meinst du vergeblich, dass dir die Hilfe Unserer hierauf Bezug nehmenden Constitution zukommt.

Geg. id. Iul. (209) unter dem Consulate des Pompeianus und dem des Avitus.

8,19,2. DER KAISER ANTONINUS AN FELIX.

Da du für deinen Vater, in dessen Gewalt du nicht standst, dem Fiskus Geld gezahlt hast und mit Recht in dessen Vorrang nachgefolgt und an die Stelle dessen, dem du das Geld gezahlt hast, getreten bist, haben nicht nur diejenigen Gläubiger deines Vaters, welche eine persönliche Klage erheben können, sondern auch die, die mit ihm später gegen Stellung von Pfändern eine Vereinbarung geschlossen haben, durch Verkauf der Pfänder ohne dein Wissen dein Recht nicht beeinträchtigen können.

§ 1. Daher versteht sich, dass, wenn in deinem Namen von deinen Verwaltern in deiner Abwesenheit eine Zahlung geleistet worden ist, diese wie eine bezahlte Nichtschuld herausgegeben werden muss, und du die dir verpflichteten Pfänder verfolgen kannst.

Geg. k. Oct. (216) zu Rom unter dem 2ten Consulate des Sabinus und dem des Anulinus.

8,19,3. DER KAISER ALEXANDER AN VALENS.

Wenn die vorgehenden Gläubiger, denen eine Besetzung verpfändet war, von der du angibst, sie gekauft zu haben, so dass die Kaufsumme an diese früheren Gläubiger gekommen ist und sie dadurch mit deinem Geld befriedigt worden sind, bist du an deren Stelle nachgefolgt, und kannst dich gegen diejenigen, welche dem Recht nach jenen gestanden haben, mit einem rechtmäßigen Einspruch schützen.

Geg. k. Febr. (224) unter dem Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

8,19,4. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CARPOPHORUS.

Wenn zuvor der Staat eine Vereinbarung geschlossen hat, und ihm ein Landgut verpfändet worden ist, steht dir als dem zweiten Gläubiger frei, jenem seine Forderungssumme anzubieten, um auch in das Recht des Staates nachzufolgen.

Geg. XV. k. Iun. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

XX. [XIX.] Titel.

SI ANTIQUIOR CREDITOR PIGNUS VENDIDERIT.

8,20. Wenn ein älterer Gläubiger ein Pfand verkauft hat.

8,20,1. DER KAISER ALEXANDER AN ATHENION.

Wenn der, welcher ein Pfand früher empfangen, es verkauft hat, kann dir keine weitere hypothekarische Rechtsverfolgung zustehen.

§ 1. Wenn aber der Schuldner dem älteren Gläubiger dieselben Pfänder statt einer Zahlung gegeben oder verkauft hat, ist dir deine rechtliche Verfolgung ebenso wenig genommen, als wenn er diese Gegenstände anderen verkauft hätte. Wenn du jedoch die dir verpfändeten Gegenstände rechtlich in Anspruch nimmst, wirst du nur dann Gehör erhalten, wenn du das, was dem Besitzer aufgrund des früher geschlossenen Vertrages geschuldet wird, angeboten hast.

Geg. V. id. Mai. (230) unter dem Consulate des Agricola und dem des Clemens.

8,20,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN EUDEMIA.

Wenn der Gläubiger die Pfänder rechtmäßig verkauft hat, kann der Schuldner, indem er später dem Käufer den Preis anbietet oder dem Gläubiger die Schuld, dieselben nicht verlangen.

Geg. XVI. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

8,20,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN THEOPHILUS.

Dass der Gläubiger, welcher das Pfand früher empfing, es nicht verkaufen solle, kann ein zweiter Gläubiger, solange er ihm nicht seine Forderung anbietet, nicht verlangen.

Geg. VI. k. April. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XXI. [XX.] Titel.

SI COMMUNIS RES PIGNORATA SIT.

8,21. Wenn eine gemeinschaftliche Sache verpfändet wurde.

8,21,1. DER KAISER ANTONINUS AN VENUSTUS.

Wenn auch dein Bruder ohne deinen Willen den euch zustehenden Anteil nicht verpfänden konnte, hat er doch durch Übergabe des seinigen dem Gläubiger diesen verpflichtet. Daher versteht sich, dass sein Vertrag euerem Eigentum keinen Nachteil hat bereiten können.

Geg. III. k. Dec. (214) unter dem Consulate des Messala und dem des Sabinus.

XXII. [XXI.] Titel.

DE PRAETORIO PIGNORE ET UT IN ACTIONIBUS ETIAM DEBITORUM MISSIO PRAETORII PIGNORIS PROCEDAT.

8,22. Vom Pfand, das vom Richter angeordnet wurde, und seine Behandlung in den Klagen der Schuldner.

8,22,1. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Wir haben beschlossen, dem Richter, der sich überzeugt, dass Jemandem ein prätorisches Pfandrecht zu erteilen sei, zu gestatten, dies nicht nur in Betreff der beweglichen, der unbeweglichen und der sich bewegenden Gegenstände anzuordnen, sondern auch in Betreff der dem Schuldner zustehenden Ansprüche aus Klagen.

Geg. k. April. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius, Viro clarissimo.

8,22,2. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

In der Absicht, eine Unsicherheit des alten Rechts zu entscheiden, haben Wir die zwei Arten der Hypotheken in Betracht gezogen, die eine, welche aus Übereinkommen und Verträgen der Leute entspringt, die andere, welche vom Richter erteilt wird, und die eine prätorische genannt wird.

§ 1. Und da Wir finden, dass bei Pfändern und Hypotheken, die durch Übereinkunft gestellt wurden, nicht nur dem Gläubiger in deren Besitz geholfen wird, sondern auch wenn sie aus seinem Besitz geraten sind, gleich ob durch eigene Schuld oder nicht, oder durch Zufall, haben Wir es für angemessen erachtet, dem Gläubiger auch hinsichtlich des prätorischen Pfandes das Recht auf Wiedererlangung, *recuperatio*, zu erteilen, er mag den Besitz verloren haben, auf welche Weise auch immer, durch eigene Schuld oder nicht, oder durch Zufall.

§ 2. Denn wenn er auch auf sein Pfand hätte achten sollen, um keinen Verlust zu erleiden, legen Wir es doch, damit keine nachteilige Folge für die Gläubiger daraus entstehe, günstig aus und gewähren ihm das Recht auf Wiedererlangung.

Geg. k. Aug. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XXIII. [XXII.] Titel.

SI IN CAUSA IUDICATI PIGNUS CAPTUM SIT.

8,23. Wenn aufgrund einer Verurteilung ein Pfand genommen worden ist.

8,23,1. DER KAISER ANTONINUS AN GABINIUS.

Wegen einer Verurteilung auf Anordnung Dessen übernommene Gegenstände, der zum Urteil berechtigt war, können, so ist oft in Rescripten bestimmt worden, nach dem Pfandrecht festgehalten und verkauft werden. Denn die Anordnung tritt durch seine Rechtskraft an die Stelle einer rechtmäßigen Verpfändung aufgrund eines Vertrages.

Geg. V. k. Aug. (213) zu Rom unter dem 4ten Consulate des Antoninus und dem des Balbinus.

8,23,2. DER KAISER ALEXANDER AN VALERIANUS.

Wenn infolge eines Gerichtsverfahrens eine Sache gepfändet wird, so pflegt sie durch die Behörde dessen, der die Verfügung erlassen hat, verkauft zu werden, und nicht durch den, welcher die Befriedigung verlangte.

§ 1. Und wenn sich kein anderer Käufer findet, oder der sich findet, einen ungenügenden Preis bietet, und der, welchem der Verurteilte keine Befriedigung geleistet hat, vorschriftsmäßig zum Bieten zugelassen worden ist, darf er wie jeder andere von dieser Behörde kaufen.

Geg. VI. k. Mai. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

8,23,3. DER KAISER GORDIANUS AN ANTIGONUS.

Im Gerichtsverfahren ist es rechtmäßig, dass die auf Anordnung des Vorstehers der Provinz genommenen Pfänder eher verkauft als vermöge des Verfügungsrechtes in Besitz genommen werden. Wenn jedoch infolge einer List des Verurteilten sich kein Käufer findet, pflegt auf Anordnung des Vorgesetzten der Zuschlag zum Vermögen des Gläubiger ausgesprochen zu werden.

Geg. id. Aug. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

XXIV. [XXIII.] Titel.

SI PIGNUS PIGNORI DATUM SIT.

8,24. Wenn ein Pfand verpfändet worden ist.

8,24,1. DER KAISER GORDIANUS AN LAMPONES UND ANDERE.

Dass ein Pfand anderweitig vom Gläubiger verpfändet werden kann, ist ein alter angenommener Rechtssatz, und zwar wird dem zweiten Gläubiger eine prätorisches Klagerecht eingeräumt, auf dass derjenige, welcher die Rechtsprechung ausübt, ihn solange schützen muss, als das Pfandverhältnis dessen währt, der es ihm eingeräumt hat.

§ 1. Wenn ihr aber nur den Nießbrauch einer Besitzung verpfändet habt, und der, welcher ihn empfangen hat, die Besitzung, an welcher er den Nießbrauch verpfändet erhalten hat, ohne eure Einwilligung verpfändet hat, so hat sein Gläubiger durch den Verkauf dessen, woran keine Pfandverbindlichkeit bestand, euch des Verfügungsrechtes nicht berauben können.

§ 2. War hingegen eurem Gläubiger nicht der Nießbrauch, sondern die Besitzung selbst verpfändet, und es hat der zweite Gläubiger das empfangene Pfand vor Bezahlung der Schuld des Eigentümers verkauft, kann der Verkauf nach Zahlung des Geldes nicht rückgängig gemacht werden, wie in den Verordnungen der vergöttlichten Herrscher vorgegeben ist.

Geg. id. Sept. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

8,24,2. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN GEMELLUS.

Wenn der Gläubiger eine von deinen Eltern verpfändete Besitzung nicht verkauft, sondern einem anderen Gläubiger zum Pfand gegeben hat, so wirst du dieselbe, nach Ergründung des wahren Sachverhaltes und Zahlung dessen, was dem Gläubiger aus diesem Grund geschuldet wird, mit Einschreiten des Vorstehers der Provinz zurückfordern können.

Geg. XIII. k. Ian. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

XXV. [XXIV.] Titel.

DE PARTU PIGNORIS ET OMNI CAUSA.

8,25. Von den Kindern und dem Zugewinn durch verpfändete Dienstbare.

8,25,1. DER KAISER ALEXANDER AN MESTRIANUS.

Die Kinder einer verpfändeten Dienerin stehen nach althergebrachter Einschätzung in demselben Verhältnis wie ihre Mutter.

Geg. id. Mai. (230) unter dem Consulate des Agricola und dem des Clementinus.

8,25,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ANNOSUS UND ANTONINUS.

Da ihr, wie ihr angebt, Diener zum Pfand für ein empfangenes Darlehen verpflichtet habt, wird der Vorsteher der Provinz, nach Anrechnung der Dienste der Diener, welche der Gläubiger erhalten oder hat beanspruchen können, auf die Zinsen und danach auf das Kapital, wenn ihr nach dieser Verminderung des Darlehens den Rest angeboten, oder, wenn er ihn nicht angenommen, versiegelt niedergelegt habt, die Herausgabe der Diener an euch anordnen.

Geg. V. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

XXVI. [XXV.] Titel.

DE REMISSIONE PIGNORIS.

8,26. Vom Erlöschen der Pfandverbindlichkeit.

8,26,1. DER KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN PROCULUS.

Wenn du dem Vorsteher der Provinz den Beweis geführt hast, dass du freigelassen wurdest, und dich mit Wissen derer, welcher du zum Unterpfand verhaftet angegeben worden bist, in der Freiheit von Dienstbarkeit befunden hast, ist daraus ersichtlich, dass die Pfandverbindlichkeit mit Einwilligung der Gläubigerin erlassen, mithin du mit vollem Recht freigelassen worden bist, und es ist sicher, dass du vom Erben der Gläubigerin nicht in die Dienstbarkeit zurückgefordert werden kannst.

Geg. XII. k. Mai. (205) unter dem 2ten Consulate des Antoninus und dem 2ten des Geta.

8,26,2. DIESELBEN KAISER AN MATERNUS.

Wenn du nachweist, dass du ein Landgut gekauft hast und dessen Besitz dir mit Wissen und Einwilligung derjenigen übergeben worden ist, welche angibt, dass ihr dieses vom Verkäufer verpfändet worden war, kannst du sie mit Einspruch abwehren. Denn eine Pfandverbindlichkeit wird sowohl durch Einwilligung vereinbart, als auch aufgelöst.

Geg. II. id. Febr. (208) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem 3ten des Geta.

8,26,3. DER KAISER ALEXANDER AN TAURUS.

Wenn dein Schuldner ohne dein Wissen und deinen Willen, nachdem er dir sein gesamtes Vermögen wegen der dir schuldigen Summe verpfändet hatte, darüber mit dem Staat eine Vereinbarung getroffen hat, wurde dein Recht nicht verletzt.

Geg. III. id. April. (227) unter dem Consulate des Albinus und dem des Maximus.

8,26,4. DER KAISER GORDIANUS AN AQUILINUS.

Da du deiner Angabe nach vom Schuldner den einem anderen verpfändeten Gegenstand mit dessen Wissen und nachdem dieser auf sein Pfandrecht verzichtet hat gekauft hast, und da die Pfandverbindlichkeit mit dieser seiner Einwilligung aufgehört hat, falls inzwischen keine neue Willensbestimmung eintrat, welche eine Pfandverbindlichkeit erneut begründet hat, kann dieser Gegenstand nicht als verpfändet gefordert werden.

Geg. XI. k. Mai. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

8,26,5. DERSELBE KAISER AN ASCLEPIADES.

Die Schuld, an die du erinnerst, steht dir, weil du sie durch ein ungültig gewordenes Übereinkommen erlassen hast, auch noch jetzt zu fordern nichts im Wege und die Pfänder auf e Weise in Anspruch zu nehmen.

Geg. VI. id. Sept. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.

8,26,6. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ARGIUS.

Wenn zu der Zeit, als das Landgut verkauft wurde, die Gläubiger, durch öffentliche Ladung aufgerufen, erschienen sind ohne ihr Recht auszuüben, kann es so gesehen werden, dass sie ihr Pfandrecht aufgegeben haben.

Geg. III. id. Febr. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

8,26,7. DIESELBEN KAISER AN PAULUS.

Es ist offensichtlich anzunehmen, dass die Gläubigerin des Bruders deines Vaters gegen Verpfändung eines Landgutes, welches durch eine Handschrift verpfändet worden war, wenn sie sich zur Rückgabe der Schuldurkunde entschließt, auch das Pfandrecht erlassen hat.

Geg. V. id. Sept. (287) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem des Kaisers Maximianus

8,26,8. DIESELBEN KAISER AN APOLLONIUS.

Wenn, als der Fiscus Hypotheken verkaufte, die Gläubiger dies mit Stillschweigen übergangen haben, ist klar, dass sie auch ihre dinglichen Klagen verloren haben. Denn die Sicherheit eines Verkaufs durch den Fiscus darf nicht erschüttert werden.

Geg. XIII. k. Sept. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

8,26,9. DIESELBEN KAISER AN HERMIANUS.

Da du, deiner Angabe nach, für deinen Schwiegervater aufgrund vorangegangenen Auftrags, ein Darlehen bezahlt hast, wird der Vorsteher der Provinz durch Rückgabe des von dir für ihn gezahlten Geldes, sowie der Zinsen, für deine Schadloshaltung sorgen.

§ 1. Denn wenn du die vom Gläubiger zurück erhaltenen verpfändeten Diener deinem Schwiegervater in der Absicht übergeben hast, damit dein Pfandverhältnis aufgelöst werde, so kann die einmal erloschene Verbindlichkeit nicht wiederhergestellt werden.

Geg. X. k. Oct. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

8,26,10. DIESELBEN KAISER AN QUINTILLA.

Schuldner, die Pfänder oder mit einer Hypothek belastete Gegenstände ohne Einwilligung der Gläubiger veräußern, lösen die zuvor eingegangene Verbindlichkeit nicht auf.

Geg. k. Dec. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

8,26,11. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, PRAEF. PRAET.

Mit Unserer gewohnten Fürsorge behandeln Wir auch die Pfänder oder Hypotheken an den Sachen, welche, den Gläubigern gestellt, nachher von den Schuldnern verkauft oder auf andere Weise übertragen werden, wobei der Gläubiger seine Einwilligung zu dem Vertrag erteilt, und auf eine gesetzmäßige Weise später an den vorigen Eigentümer zurückgelangen.

§ 1. In diesem Fall sind verschiedene Ansichten von den Rechtsgelehrten vorgetragen worden, indem die einen sagten, es werde für den Gläubiger das Pfandrecht wegen der Bezugnahme auf das künftige Vermögen, *futurarum rerum*, erneuert, welche bei allgemeinen Hypotheken aufgenommen zu werden pflegt, andere, dass es völlig erlösche.

§ 2. Wir ersehen aber, dass derjenige, der einmal in die Veräußerung von etwas mit einer Hypothek Belasteten eingewilligt und auf diese Weise auf sein Recht verzichtet hat, nicht befugt ist, diesen Gegenstand als ihm ursächlich verpfändet in Anspruch zu nehmen und den Besitzer anzugreifen.

Geg. XV. k. Nov. (532) zu Constantinopel im 2ten Jahr nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XXVII. [XXVI.] Titel.

ETIAM OB CHIROGRAPHARIAM PECUNIAM PIGNUS TENERI.

8,27. Dass auch wegen einem handschriftlichen Darlehensvertrag ein Pfand einbehalten werden kann.

8,27,1. DER KAISER GORDIANUS AN FESTUS.

Das Pfandrecht geht verloren, wenn bei der Erneuerung der Schuld das Recht aus der Forderung auf einen anderen übertragen wird, ohne dass vereinbart wird, dass die Sache als Pfand haften soll.

§ 1. Wenn aber zwischen dir und dem, der, nachdem er Eigentümer des Landgutes geworden ist, die erneuerte Forderung übernommen hatte, ein Vertrag dahin geschlossen worden ist, dass dir dasselbe Landgut als Pfand haften soll, so hast du, auch wenn du im Wege der persönlichen Klage die Verurteilung herbeigeführt hast, dennoch das Recht auf Verfolgung des Pfandes.

§ 2. Hast du dich aber in dessen Besitz befunden, wirst du, sobald dir nicht auch das Geld vom Schuldner zurückgezahlt oder angeboten wurde, welches er dir ohne Pfand schuldig ist, mit dem Einspruch der Arglist zur Herausgabe nicht genötigt. Denn du verlangst mit Recht, dass die Schuldner, welche nur diejenige Summe, für die sie Pfänder gestellt haben, anbieten, nicht gehört werden dürfen, sobald sie nicht auch deswegen Befriedigung angeboten haben, was sie als einfaches Darlehen erhalten haben.

§ 3. Dies ist auf einen nachfolgenden Gläubiger nicht anwendbar, denn dieser hat es nicht nötig, dem vorgehenden Gläubiger auch dessen handschriftliche Forderung anzubieten.

Geg. id. Mart. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

XXVIII. [XXVII.] Titel.

DE DISTRACTIONE PIGNORUM.

8,28. Vom Verkauf des Pfandes.

8,28,1. DER KAISER ALEXANDER AN PACATA.

Das verpfändete Landgut kann der Gläubiger, wenn er aus den Nutzungen seine Forderung befriedigt erhalten hat, nicht verkaufen, weil das Pfand dem Recht zufolge von der Verbindlichkeit befreit worden ist. *Geg. id. Ian. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.*

8,28,2. DERSELBE KAISER AN MAXIMUS.

Der Gläubiger, welcher eine ihm als Pfand gestellte oder mit Hypothek belastete Sache verkauft hat, wird, weil der Schuldner notleidend besitzt, nicht so angesehen, als verkaufe er einen streitigen Gegenstand. *Geg. XII. k. Oct. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.*

8,28,3. DERSELBE KAISER AN LUCIANUS.

Wenn mit Hypotheken Belastetes oder Pfänder von Gläubigern verkauft worden sind, kann auf das Fehlende die Klage gegen den Schuldner oder dessen Bürgen erhoben werden. *Geg. III. non. Nov. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.*

8,28,4. DERSELBE KAISER AN CRESCENS.

Wenn der Gläubiger mit Hypotheken Belastetes oder ein Pfand öffentlich anbietet, muss er dies dem Schuldner mitteilen, wenn er im guten Glauben handeln will, und wenn möglich, es ihm vor Zeugen erklären. Kannst du beweisen, dass beim Verkauf eines verpfändeten Wirtschaftsgebäudes, *villa*, etwas auf betrügerische Weise vorgegangen ist, so dass eine Klage begründet wird, wende dich an den, der die Sache zu entscheiden hat.

Geg. k. Iun. (225) unter dem Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

8,28,5. DERSELBE KAISER AN SOSSIANUS.

Wenn du den Rest der Schulden zu bezahlen bereit bist, wird dir der Vorsteher der Provinz ein Schiedsgericht bestellen, vor dem erörtert werden wird, wie hoch sich der Rest der Schuld beläuft; wenn dann die gegnerische Partei zum Richter zu kommen unterlassen oder nach dem Anbieten des Restes zum Verkauf schreiten sollte, wird eine unrechtmäßige Veräußerung dein Verfügungsrecht nicht beeinträchtigen. *Geg. XII. k. Aug. (231) unter dem Consulate des Pompeianus und dem des Pelignus.*

8,28,6. DER KAISER GORDIANUS AN ROGATUS.

Solange dem Gläubiger der ganze Schuldbetrag noch nicht gezahlt worden ist, verliert er, wenn er ihn auch zum größeren Teil erhalten hat, die Befugnis nicht, die verpfändete Sache zu verkaufen. *Geg. XIII. k. Sept. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.*

8,28,7. DERSELBE KAISER AN CARUS.

Wenn bei ausbleibender Zahlung der Gläubiger, ohne dass ihm eine Vertragsbestimmung entgegensteht, die ihm übergebenen Pfänder verkauft hat, ist es nicht angemessen, den Verkauf zu widerrufen, da, wenn er dabei etwas auf betrügerische Weise unternommen hat, nicht der Käufer, sondern der Gläubiger von dir belangt werden muss.

Geg. V. k. Nov. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

8,28,8. DERSELBE KAISER AN MAXIMUS.

Wenn du vor dem Verkauf der verpfändeten Besitzung dem Gläubiger Zahlung angeboten, und nachdem er sie anzunehmen verweigert hat, worüber ein Zeugnis aufgenommen wurde, du diese niedergelegt hast, und die Sache bis heute so steht, ist der Verkauf des Pfandes nicht gültig. Hat er aber von dem Verkaufsrecht vor deinem Anerbieten Gebrauch gemacht, darf das, was zu Recht besteht, nicht widerrufen werden.

Geg. III. non. April. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

8,28,9. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CYRILLUS.

Was euch ausdrücklich verpfändet worden ist, sollt ihr, wenn die Schuldner die Zahlung verweigern, im guten Glauben auf rechtmäßige Weise verkaufen. Damit wird ersichtlich, ob die Schuld aus dem Erlös des Pfandes befriedigt werden kann. Fehlt dazu etwas, werdet ihr nicht daran gehindert werden, auch das übrige Vermögen nach dem bestehenden Recht anzugreifen.

Geg. XIII. k. Iun. (287) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem des Kaisers Maximianus.

8,28,10. DIESELBEN KAISER AN RUFINUS.

Auch wer unter dem Namen einer anderen von ihm vorgeschobenen Person fortwährend besitzt, wird, da er nur seine eigene Sache führt, nicht so angesehen, als habe er veräußert. Denn ein verpfändetes Grundstück bringt dem Schuldner, weder wenn es der Gläubiger durch eine untergeschobene Person gekauft, noch wenn er es sich selbst angemacht hat, den geringsten Eintrag, sondern es bleibt in dem Rechtsverhältnis, in dem es sich vor einer heimlichen Unterschlagung dieser Art befunden hat.

§ 1. Wenn er es jedoch, als der Schuldner es verkaufte, gekauft hat, so ist der Widerruf des durch die Einwilligung vollendeten Kaufs, wenn weder Arglist der gegnerischen Partei, noch dass es aus Furcht geschehen, anzunehmen ist, unzulässig.

§ 2. Wenn du mit einleuchtenden Beweisen darlegen kannst, der Gläubiger habe durch einen vorgetäuschten Käufer den Besitz fortwährend behalten und die Grundstücke nicht als im guten Glauben verkauft, diese nachher gekauft, kannst du den Gläubiger gegen Anbieten des Betrages und der Zinsen zur Herausgabe nötigen.

Geg. III. non. Oct. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

8,28,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN RUFINA.

Auch wenn eine Frau für einen anderen ausdrücklich Sachen als Pfand gestellt hat, hat dennoch der Gläubiger kein Recht, diese zu veräußern, falls sie nicht durch die falsche Angabe, dass der Ehemann sie verpfändet habe, als hätten sie ihm gehört, die Unwissenheit des Gläubigers ausgenützt hat.

Geg. V. k. Mai. (293) zu Heraclia unter dem Consulate der Kaiser.

8,28,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ZOTICUS.

Wenn der Schuldner eine dir als Pfand überlassene Sache ohne deine Einwilligung verkauft hat, hat er den Besitz in seinem ganzen rechtlichen Verhältnis auf den Käufer übertragen.

Geg. prid. k. Mai. (293) zu Heraclia unter dem Consulate der Kaiser.

8,28,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN THEODOTA.

Wenn der, welcher ein verpfändetes Grundstück vom Gläubiger gekauft hat, nicht in den ausschließlichen Besitz eingeführt worden ist, hat er keine dingliches Klagerecht.

8,28,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MODESTUS.

Wenn dir die Befriedigung, die dir zusteht, von den Schuldnern, welche die verpfändeten Gegenstände besitzen, nicht zuteil geworden ist, wird dich der aufgesuchte Vorsteher der Provinz zum Verkauf berechtigen.

Geg. XVI. k. Dec. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

8,28,15. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AVIANA.

Wenn die als Pfand gestellten Diener vom Gläubiger veräußert und übergeben worden sind und der Schuldner sie hinterher eingesetzt hat, steht nicht dem Verkäufer, sondern dem Käufer gegen den Besitzer die dingliche Klage zu.

Geg. k. Mart. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

8,28,16. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SILVANUS.

Einer von mehreren Erben des Schuldners, der Pfänder übergeben hatte, entzieht durch Zahlung dessen, was von ihm mit der persönlichen Klage gefordert werden konnte, dem Gläubiger die Befugnis nicht, die verpfändeten Sachen zu verkaufen.

Geg. III. non. April. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

8,28,17. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AGAPA.

Der Gläubiger verliert die Verfolgung einer infolge allgemeiner oder besonderer Übereinkunft verpfändeten Sache, welche von einem anderen Gläubiger, der damit nichts zu tun hatte, verkauft worden ist, nicht.

Geg. prid. non. April. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

8,28,18. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN GAIANUS.

Dem, der ein verpfändetes Grundstück vom Gläubiger rechtmäßig gekauft hat, kann insofern der Besitz nicht streitig gemacht werden.

Geg. VI. k. Mai. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

8,28,19. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN LIVIA.

Wenn dein Ehemann dir gehörendes Geld verliehen hat, bist du nicht berechtigt, wenn du ihn nicht beerbt hast, in deinem Namen die empfangenen Pfänder zu verkaufen.

Geg. VI. id. Nov. (294) zu Heraclia unter dem Consulate der Cäsaren.

8,28,20. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SABINUS.

Wenn der Übereinkunft gemäß, falls nichts Besonderes darüber vereinbart wurde, die Pfänder vom Gläubiger um einen den Betrag seiner Forderung übersteigenden Preis verkauft worden sind, dann ist, auch wenn vom Überschuss ein Grundstück gekauft wurde, deswegen keine dingliche, sondern eine persönliche, das ist die Klage wegen Verpfändung, zu erheben.

Geg. IV. k. Nov. (294) zu Byzanz unter dem Consulate der Cäsaren.

XXIX. [XXVIII.] Titel.

DEBITOREM VENDITIONEM PIGNORIS IMPEDIRE NON POSSE.

8,29. Dass der Schuldner den Verkauf des Pfandes nicht verhindern kann.

8,29,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN MARCELLUS.

Wenn sich welche finden, welche die dir verpfändeten Grundstücke kaufen wollen, werden sie durch die testamentarische Anordnung nicht gehindert, worin der Schuldner verlangt, dass keines seiner Grundstücke verkauft werde, und als Bestrafung hinzugefügt hat, dass sie dann dem Fiskus zufallen sollen. Denn es ist klar, dass er durch eine Anordnung dieser Art das Recht des Gläubigers nicht hat verschlechtern können.

Geg. VI. k. Mai. (207) unter dem Consulate des Aprus und dem des Maximus.

8,29,2. DER KAISER GORDIANUS AN NEPOTES.

Die Aufforderung des Schuldners an seinen Gläubiger, dass er eine ihm verpfändete Sache nicht verkaufen solle, oder an diejenigen, welche von ihm kaufen wollen, ist nur dann wirksam, wenn er dem Gläubiger die ganze Forderung mit den Zinsen anbietet, und wenn er dieses nicht annimmt, genügend, wie es gebührt, nachweist, dass er es niedergelegt habe.

§ 1. Denn wenn auch vom Betrag und den Zinsen nur ein mäßiger Rest bleibt, kann der Verkauf der verpfändeten Sache nicht verhindert werden, und der Käufer wird dadurch, dass er weiß, daß vom Schuldner eine solche Aufforderung an den Gläubiger ergangen ist, nicht Besitzer schlechten Glaubens.

Geg. III. non. Aug. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

XXX. [XXIX.] Titel.

SI VENDITO PIGNORE AGATUR.

8,30. Wenn nach Verkauf des Pfandes Klage erhoben wird.

8,30,1. DER KAISER ALEXANDER AN AGRIPPA.

Der darum angegangene Vorsteher der Provinz wird, wenn erwiesen worden ist, dein Gläubiger, welcher das Recht die Pfänder zu verkaufen hatte, habe ein Landgut arglistiger Weise verkauft, diesen Gläubiger anweisen, dir deine Ansprüche zu erstatten.

§ 1. Wenn dessen Betrag aus dem Vermögen des verurteilten Gläubigers nicht aufgebracht werden kann, und es erwiesen worden ist, dass der Käufer in Kenntnis der Unrechtmäßigkeit gekauft hat, wird er, wenn du den Betrag, um welches das Landgut verkauft worden ist, und die Zinsen angeboten hast, den arglistigen Käufer anweisen, dir das Landgut mit den Erträgen herauszugeben.

Geg. k. Sept. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

8,30,2. DERSELBE KAISER AN AEMILIAN.

Die Dienstbaren, die, wie du angibst, ohne Recht dazu vom Gläubiger verkauft worden sind, kann dein Vater oder kannst du, wenn sein Nachlass an dich gefallen ist, von den Besitzern fordern. Sind sie aber ersonnen worden, kann dein Vater deren Wert von dem Gläubiger fordern, welcher sie ohne Recht dazu verkauft hat.

Geg. III. k. Ian. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

8,30,3. DERSELBE KAISER AN CLAUDIUS.

Wenn deine Frau dem Vorsteher der Provinz den Beweis geführt hat, dass, während sie dreißig Goldstücke, *aureos*, schuldig war, ihr Gläubiger die verpfändeten Dienstbaren, welche mehr wert waren, begünstigungsweise für zwanzig Goldstücke verkauft hat, und nicht zahlungsfähig gewesen ist, wird er anordnen, dass die Käufer sie gegen Rückzahlung des Kaufpreises zurückzugeben haben.

Geg. XVI. k. Oct. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

8,30,4. DER KAISER GORDIANUS AN EUDEMUS.

Da, wie du angibst, ein Kauf über eine verpfändete Besetzung vom Gläubiger dem guten Glauben zuwider gestattet wurde, indem dasjenige, was beim Verkauf von Pfändern beachtet zu werden hat, nicht berücksichtigt wurde, wende dich an den Vorsteher der Provinz, und erhebe nicht nur die gegen den Gläubiger angemessene Klage, sondern auch gegen den Besitzer, wenn du erweisen kannst, dass er am Betrug zusammen mit dem Gläubiger beteiligt war, damit nach erfolgtem Widerruf dessen, was sich als in Kenntnis der Unrechtmäßigkeit geschehen ergeben hat, sowohl die Erträge als auch die feststellbaren Schäden berücksichtigt werden können.

Geg. k. April. (240) unter dem 2ten Consulate des Sabinus und dem des Venustus.

8,30,5. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN NONIA.

Wenn der Gläubiger, dem zuvor keine Befriedigung zuteilwurde, das Pfand verkauft und der Käufer es nicht arglistig erworben hat, muss sein Erbe wegen des überschießenden Verkaufspreises, und nicht des Käufers Erbe, der die Sache besitzt, belangt werden.

Geg. XVI. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

XXXI. [XXX.] Titel.

DE LUITIONE PIGNORIS.

8,31. Vom Einlösen des Pfandes.

8,31,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN ANTIOCHIA.

Wer als anteiliger Erbe auftritt, kann, wenn er nicht die ganze Schuld bezahlt, seinen Anteil an den Pfändern nicht zurückfordern.

Geg. III. k. April. (206) unter dem Consulate des Albinus und dem des Aemilianus.

8,31,2. DER KAISER GORDIANUS AN DOMITIUS.

Du musst wissen, dass, auch wenn eine persönliche Klage erledigt ist, die Pfandverbindlichkeit fort dauern kann.

Geg. XII. k. Iun. (240) unter dem 2ten Consulate des Sabinus und dem des Venustus.

8,31,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN FLORUS.

Wenn du, nachdem du dich an den Vorsteher der Provinz gewendet, bewiesen hast, dass nach Rückzahlung der schuldigen Summe, oder nach erfolgter Abgabe von Sachen an Zahlungs statt oder deren Verkauf und Anrechnung des Preises demjenigen, gegen den dein Bittschreiben gerichtet ist, Befriedigung zuteil geworden ist, oder du den schuldigen Rest angeboten, und, wenn er ihn nicht angenommen hat, versiegelt niedergelegt hast, so wird jener dafür Sorge tragen, dass dir die gemäß der Vereinbarung verpfändeten Sachen zurückgegeben werden, da offensichtlich ist, dass er auch durch eine im prätorischen Edikt begründete Klage, wenn dem Gläubiger Zahlung geleistet wurde oder es an ihm gelegen hat, dass sie nicht erfolgte, zweifellos zur Herausgabe der erhaltenen Pfänder mit vollem Recht genötigt wird.

Geg. VI. id. Oct. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

XXXII. [XXXI.] Titel.

SI UNUS EX PLURIBUS HEREDIBUS CREDITORIS VEL DEBITORIS PARTEM SUAM DEBITI SOLVERIT VEL ACCEPERIT.

8,32. Wenn einer von mehreren Erben eines Gläubigers oder Schuldners seinen Anteil an einer Schuld bezahlt oder erhalten hat.

8,32,1. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN TAURUS.

Es ist offensichtliches und unbezweifeltes Recht, dass, wenn ein Gläubiger mit Hinterlassung mehrerer Erben gestorben ist, die persönliche Klage zwar aufgrund des Zwölftafelgesetzes zwischen ihnen geteilt wird, das Pfand aber jedem für das Ganze haftet.

Geg. XV. k. Mai. (257) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

8,32,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CLAUDIA.

Die persönliche Klage wird zwar zwischen den Erben nach den einzelnen Anteilen geteilt, wenn aber mehrere Sachen als Pfänder haften, die Verschiedene in Besitz haben, können, da dessen Verfolgung nicht die Person verbindet, sondern dem Gegenstand selbst folgt, die Besitzer nicht nach Maßgabe des Bestandes der einzelnen Sachen, die sie inne haben, belangt werden, sondern nur auf das Ganze, so dass sie also entweder die ganze Schuldsomme zurückzahlen, oder davon, was sie besitzen, weichen müssen.

Geg. V. k. Nov. (294) zu Antiochia unter dem Consulate der Cäsaren.

XXXIII. [XXXII.] Titel.

SI PIGNORIS CONVENTIONEM NUMERATIO PECUNIAE SECUTA NON SIT.

8,33. Wenn trotz Pfandübereinkommen keine Zahlung des Geldes erfolgt ist.

8,33,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN HILARUS.

Da du versicherst, es sei dir kein Geld gezahlt und mithin die Schuldurkunde vergeblich ausgestellt worden, und bewiesen haben wirst, dass ein Pfand gestellt wurde, kannst du die dingliche Klage erheben. Denn der Einwand der Pfandstellung oder der noch nicht geschehenen Rückzahlung des Geldes wird nur dann gelten, wenn an der Glaubwürdigkeit des Darlehens kein Zweifel besteht. Aus diesem Grund wird die Wahrheit aufrechterhalten werden, wenn dein Gegner gegen dich, der du das Pfand besitzt, zu klagen beginnt.

Geg. k. Sept. (197) unter dem Consulate des Lateranus und dem des Rufinus.

8,33,2. DER KAISER ALEXANDER AN PEREGRINUS.

Wenn, wie du jetzt versicherst, der Gläubiger deiner Frau, welche ein Pfand gestellt, nichts gezahlt hat und ihr die unnütze Schuldurkunde abgenötigt wurde, kann ihre Sache durch die lügenhafte Schuldurkunde der Glaubwürdigkeit zuwider nicht gebunden sein.

Geg. ohne Tag und Jahr des Consulats.

XXXIV. [XXXIII.] Titel.

DE IURE DOMINII IMPETRANDO.

8,34. Vom Erlangen von rechtmäßigem Besitz an Pfändern.

8,34,1. DER KAISER ALEXANDER AN NICOLA.

Wenn du die rechtmäßige Aneignung an Pfändern beanspruchst, musst du die Schuldbeträge der mit der Zahlung säumigen Schuldner angeben und darlegen, dass du die Rechtsvorschriften beachtet hast, denn du sollst wissen, dass, auch wenn der Schuldner sein gesamtes Vermögen als Pfand gestellt hat, du nicht verlangen kannst, dass alle seine Habe ganz allgemein dir zugesprochen werde.

Geg. XIII. k. Dec. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Dion.

8,34,2. DER KAISER GORDIANUS AN IUSTA.

Wenn der Gläubiger bei Unserer Majestät beantragt hat, ein Pfand als sein Vermögen besitzen zu dürfen, und nach dem Erlass noch für ein weiteres Jahr die Zinsen von euch angenommen hat, hat er ersichtlich auf das ihm zuteil gewordene Zugeständnis verzichtet.

Geg. pridie non. Dec. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

Es ist hier eine uralte Regel, die, wie die Dokumente zeigen, nie klar erschien, ganz aufzuheben oder durch klärende Korrekturen zu verbessern. Denn die Pfänder betreffend, die jemand zu seinem rechtlichen Besitz verlangte, war früher ein öffentliches Ausgebot und eine Jahresfrist zur Einlösung angeordnet, jedoch haben Wir nie ein öffentlich angebotenes Pfand gesehen und außer den Erzählungen in Büchern davon gehört.

§ 1. Wir verordnen daher, dass, wenn jemand seinem Gläubiger eine Sache verpfändet hat und eine Vereinbarung darüber getroffen worden ist, auf welche Weise das Pfand verkauft werden soll, es sowohl hinsichtlich der Zeit wie auch anderer Bestimmungen dabei das beachtet werden soll worüber sich Gläubiger und Schuldner geeinigt haben. Ist aber keine Übereinkunft getroffen worden, ist dem Darleiher nach Ankündigung an den Schuldner oder richterlichem Urteil die Erlaubnis zu erteilen, dasselbe nach dem Verlauf zweier Jahre von da an gezählt, wo die Ankündigung vor Zeugen erfolgte oder das Urteil eröffnet worden ist, zu verkaufen.

§ 2. Falls niemand vorhanden ist, der dasselbe hat erwerben wollen, und tritt für den Gläubiger die Notwendigkeit ein, es in seinen rechtmäßigen Besitz zu übernehmen, verordnen Wir so zu verfahren, dass, wenn der Schuldner anwesend ist, ihm die Ankündigung, und zwar nach Verlauf zweier Jahre, geschickt werde, wenn aber abwesend, der Gläubiger das Tribunal der Provinz anrufe, um dem Schuldner aufzufordern zu erscheinen, wozu ihm eine bestimmte Frist gesetzt werden soll, damit dem Schuldner durch die Gerichtsdienere der Antrag des Gläubigers bekannt gemacht und ihm eine bestimmte Frist gesetzt werde, innerhalb der, nach Auffinden des Schuldners, der, welcher das Darlehen erhalten hat, die Befriedigung der Forderung anbieten und das Pfand zurückverlangen darf.

§ 3. Ist er aber nicht aufzufinden, bestimme der Richter eine gewisse Frist, binnen welcher ihm die Erlaubnis, sich zu stellen und die Schuld zu tilgen und das Pfand zu lösen, zugestanden wird.

§ 3a. Ist er nun binnen der vorgeschriebenen Frist nicht erschienen oder hat er die ganze schuldige Summe zu erbringen verweigert, dann soll der Gläubiger sich an den Herrscher wenden und mit Einreichung eines Bittschreibens Unsere Majestät ersuchen, den Gegenstand rechtmäßig besitzen zu dürfen, und denselben dann nach dem kaiserlichen Spruch, *divino oraculo*, in sein Vermögen übernehmen.

§ 3b. Und nachdem dieses erfolgt ist, soll der Schuldner, aufgrund Unserer Gnade, noch innerhalb zweier Jahre die Befugnis eines angemessenen Rücktritts in seiner Sache haben, welche vom Tage des Kaiserlichen Spruchs an zu zählen sind, um dem Gläubiger, der schon rechtmäßiger Besitzer geworden ist, Schuldbetrag und Zinsen und alle ihm durch seine Schuld verursachten Schäden, deren Betrag der Gläubiger durch einen Eid zu bekräftigen hat, anzubieten, und sein Pfand zurückzunehmen.

§ 3c. Nach Verlauf des zweijährigen Zeitraums soll der rechtmäßige Besitz des Gläubiger unwiderruflich werden.

§ 4. Wenn mit dem Pfand weniger ausgeglichen wird, als die Forderung beträgt, soll der Gläubiger für das, was darüber hinaus verbleibt, sein Recht unverkürzt behalten.

§ 4a. Werden aber die Beträge des einen und des anderen als gleich befunden, kann ohne Zweifel die vorher verpfändete Sache zurückgehalten werden.

§ 4b. Ist die Schuld geringer, als der Wert des Pfandes beträgt, so werden, an dem die Schuld übersteigenden Überschuss Unserem Gesetz zufolge alle Rechte dem Schuldner unverkürzt erhalten werden, da er nicht den Gläubigern des Darlehens verpfändet ist, wohl aber anderen Gläubigern des Schuldners oder von diesem selbst behalten wird.

§ 4c. Und damit über die Verständigung darüber keine Schwierigkeiten entstehen, wird dem Gläubiger oder Besitzer die Befugnis erteilt, dem Schuldner oder dem Gläubiger des Schuldners für den entstehenden Überschuss eine angemessene Sicherheit anzubieten.

§ 5. Wenn danach der Gläubiger, nachdem er den rechtmäßigen Besitz übernommen hat, den Gegenstand zu verkaufen beabsichtigt, soll ihm dies zwar freistehen, jedoch muss er das, was sich als Überschuss ergibt, dem Schuldner anbieten.

§ 5a. Sollte aber über den Verkauf ein Streit entstanden sein, dass er um einen zu niedrigen Preis erfolgt sei, ist der Gläubiger zur Leistung eines Eides anzuhalten, dass er sich keines Kunstgriffs oder Betrügerei bedient, sondern die Sache um so viel verkauft habe, als möglich gewesen war, und dem Schuldner deshalb nur so viel herausgegeben hat, als dem Eid zufolge sich als Überschuss ergab. Wenn sich aber durch den Eid ergibt, dass der Gläubiger zu wenig Erlösen konnte, soll er für den Rest sein Klagerecht unverkürzt behalten.

§ 6. Der Wert des Pfandes, so lange es beim Gläubiger und in seinem Besitz verbleibt, er möge die Forderungssumme übersteigen oder nicht erreichen, hat Gegenstand eines rechtlichen Verfahrens zu sein, so dass, was der Richter darüber bestimmt, als Wert des Pfandes zu gelten hat.

Geg. XV. k. April. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XXXV. [XXXIV.] Titel.

DE PACTIS PIGNORUM ET DE LEGE COMMISSORIA IN PIGNORIBUS RESCINDENDA.

8,35. Von den Pfandverträgen und der Aufhebung des Rechts auf Nebenverträge über den Verfall der Pfänder.

8,35,1. DER KAISER ALEXANDER AN VICTORINUS.

Wer einen Vertrag eingegangen ist, demzufolge er, wenn er das ihm geliehene Geld nicht innerhalb einer bestimmten Zeit zahlen würde, den Gläubigern die Pfänder abtreten wolle, hat keinen Vertrag über den Verkauf von etwas hypothekarisch Belasteten geschlossen, sondern ausdrücken wollen, wozu sein Gläubiger zum Erlangen des Pfandes befugt sein würde. Es muss daher der Gläubiger das hypothekarisch Belastete nach der Vorschrift des allgemeinen Rechts verkaufen.

Geg. id. Oct. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

8,35,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN DIONYSIUS.

Wenn du bezüglich des Landgutes, welches du verkauft hattest, nachdem dem Käufer von einem anderen eine Klage über den rechtmäßigen Besitz erhoben worden war, für den Fall seines Verlustes ein anderes Landgut als Pfand oder mit einer Hypothek belastet in der Kaufurkunde unter der Bestimmung gestellt hast, dass du das für diesen zweiten Fall übergebene behältst, wenn das verkaufte ihm nicht verloren geht, wird der Vorsteher der Provinz, nachdem hierüber gegen den, welcher die Klage erhoben, erkannt hat, und dadurch dem Käufer Sicherheit zuteil geworden ist, die Übergabe des verpfändeten Landgutes gemäß der Übereinkunft anordnen, falls das Verhandelte unverändert geblieben ist.

Geg. k. Dec. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

8,35,3. DER KAISER CONSTANTINUS AN DAS VOLK.

Weil unter anderen missbräuchlichen Vertragszusätzen derjenige über den Verfall der Pfänder immer wieder verwendet wird, scheint es Uns angemessen, diesen für ungültig zu erklären und seine Verwendung in Zukunft zu verbieten.

§ 1. In den Verträgen aber, in denen derartiges aufgenommen wurde, soll dies durch diese Verordnung in denen, die bereits abgeschlossen wurden, zurückgenommen und es in den künftigen verboten sein. Denn Wir verlangen, dass die Gläubiger die Sache zurückzugeben haben, wenn sie erhalten, was sie gegeben haben.

Geg. pridie k. Febr. (320) zu Serdica unter dem 6ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsars Constantius.

XXXVI. [XXXV.] Titel.

DE EXCEPTIONIBUS ET PRAESCRIPTIONIBUS.

8,36. Von Einsprüchen und dem Entgegensetzen von Tatsachen.

8,36,1. DER KAISER ANTONINUS AN CLAUDIUS.

Die Erbschaftsschuldner sind nach dem alten Gesetz zwar jedem der Erben für seinen Erbschaftsanteil verpflichtet, wenn du aber denjenigen Erben die ganze Summe bezahlt hast, welchen der Testator die Schuld deines Vaters letztwillig bei der Teilung bestimmt hatte, kannst du dich gegen andere, wenn sie Klage erheben, mit dem Einspruch gegen üble List, *doli mali*, schützen.

Geg. XV. k. Aug. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

8,36,2. DERSELBE KAISER AN IULIUS.

Wegen deinem Anteil, zu welchem deiner Angabe nach das Haus gehört, kannst du, wenn nicht schon rechtlich entschieden wurde, Klage erheben. Denn der Einspruch der rechtlich entschiedenen Sache, *rei indicatae*, steht nur demjenigen und seinen Erben entgegen, über dessen Sache bereits erkannt und verkündet wurde.

Geg. XV. k. Mart. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

8,36,3. DERSELBE KAISER AN VITALIS.

Wenn du gegen deinen Bruder als deinen ehemaligen gesetzmäßigen Vormund die Vormundschaftsklage nicht erhoben hast, so bleib bei der vorliegenden Klage, und du brauchst dabei keinen Einspruch aufgrund eines Vertrages zu fürchten, sobald du beweisen kannst, dass dabei ein Betrug oder eine Arglist im Spiel gewesen ist, denn die entgegengestellte Replik der Arglist ist in einer Klage guten Glaubens zulässig und wendet das ab, was der Betrug ersonnen hat.

8,36,4. DER KAISER ALEXANDER AN IUNIUS UND ANDERE.

Wenn die Sache noch nicht durch Urteil entschieden, sondern nur aufgeschoben worden ist, unterliegt es keinem Zweifel, dass alle Möglichkeiten Einsprüche einzulegen bestehen bleiben.

Geg. II. non. Oct. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

8,36,5. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN BASILIUS.

Wenn auch das Interdikt „Wem mit Gewalt“, *unde vi*, nur innerhalb eines Jahres anzuwenden ist, wird doch den rechtlichen Grundsätzen zufolge demjenigen mit einem immerwährenden Einspruchsrecht geholfen, der durch Gewalt vertrieben, aber nachher wieder in den Besitz gekommen ist.

Geg. k. Mai. (293) zu Tralli unter dem Consulate der Kaiser.

8,36,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HELENA.

Wenn eine Vereinbarung geschlossen worden ist, kann ein Einspruch wegen Arglist ohne Zeitbeschränkung eingelegt werden.

Geg. k. Sept. (293) zu Viminacium unter dem Consulate der Kaiser.

8,36,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MENANDER.

Wenn dir von einem größeren Schuldbetrag ein kleiner Teil gezahlt worden ist, ohne dass du deinem Schuldner Befreiung gewährt hast, steht dir nichts im Wege, dasjenige zu fordern, wovon nicht erwiesen wird, dass es zurückgezahlt wurde, kannst mit einem Einspruch wegen einer getroffenen Vereinbarung an deiner Forderung nicht gehindert werden.

Geg. II. k. Mart. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

8,36,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AURELIUS.

Der Einspruch wegen fehlendem Klagerecht, den vor Verfahrenseröffnung einzubringen genügt, darf, wenn dies übergangen wurde, solange das Urteil noch nicht gesprochen worden ist, jederzeit vorgebracht werden.

Geg. XV. k. Nov. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

8,36,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MUCIANUS.

Wenn du dich darauf verlassen kannst, dass es der Forderung des Klägers am Beweise fehlen werde, brauchst du keinen Einspruch einlegen. Wenn du aber diese zugestehend versicherst, du seist mit einem Einspruch geschützt, folgt daraus, dass diese allein zu verhandeln ist. Denn wenn du die Forderung auch bezweifelst, wird, sobald der Einspruch behandelt wird nachdem der Kläger seine Forderung in seinem Vortrag erwiesen hat, verhandelt ob diese besteht.

Geg. III. non. Nov. (294) zu Burtadiz unter dem Consulate der Cäsaren.

8,36,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AQUILINA.

Nicht mit Einsprüchen, durch welche den Beklagten bei bestimmten Gründen Hilfe zuteil wird, sondern mit Zurückweisungen schützen die Kläger ihre Forderung, falls sie eine solche haben.

Geg. k. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

8,36,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN NEON.

Dass Einsprüche oder Einwendungen, mit denen der Hauptschuldner geschützt ist, solange sein Rechtsstand unverändert bleibt, auch den Bürgen zustehen, ist bekannt.

Geg. im Verlauf des XV. k. Ian.

8,36,12. DER KAISER IULIANUS AN IULIANUS, COMES IM ORIENT.

Wenn ein Advokat einen zu Anfang des Prozesses vergessenen, verzögerten Einspruch noch nachher einbringen will, und von dieser Hilfe abgewiesen, trotzdem darauf beharrt, und auf seiner verkehrten Verteidigung besteht, soll ihm eine Strafe von einem Pfund Gold auferlegt werden.

Geg. VII. id. Mart. (363) zu Antiochia unter dem 4ten Consulate des Kaisers Iulianus und dem des Sallustius.

8,36,13. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN SYMMACHUS, PROCONSUL IN AFRICA.

Dass die Einsprüche des Gerichtsstandes von den Streitenden zu Anfang des Prozesses vorgebracht werden müssen, ist in den erlassenen Gesetzen festgestellt.

Geg. V. k. Sept. (415) zu Ravenna unter dem 10ten Consulate des Honorius und dem des 6ten des Theodosius.

XXXVII. [XXXVI.] Titel.

DE LITIGIOSIS.

8,37. Von der Veräußerung von Gegenständen, über die gestritten wird.

8,37,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN PAULINA.

Wenn ein Gläubiger ein Pfand verkauft, kann nicht angenommen werden, dass eine streitige Sache verkauft wird, auch wenn der Schuldner verbieten würde, dass ein Verkauf erfolgt.

Geg. k. Mai. (207) unter dem Consulate des Aper und dem des Maximus.

8,37,2. DER KAISER CONSTANTINUS AN DIE BEWOHNER DER PROVINZEN.

Während schwebenden Prozesses sind Klagen, welche gerichtsanhängig gemacht worden sind, oder Sachen, auf die, da sie der Beklagte besitzt, der Kläger Anspruch erhebt, vom Kläger weder auf eine ihm verbundene, noch auf eine fremde Person durch Schenkung oder Kauf oder irgendeinen anderen Vertrag zu übertragen, da der Prozess, dies nicht berücksichtigend, zu Ende geführt werden muss.

Geg. X. k. Aug. (331) unter dem Consulate des Bassus und dem des Ablabius.

8,37,3. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN TATIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wer es auch sei, der eine streitige Sache oder eine bestrittene handschriftliche Forderung, oder irgend einen beweglichen oder unbeweglichen Gegenstand Unserem Fiscus oder einer Staatsgewalt, oder anderen Personen in seinem Testament oder einer Verbriefung vermacht, durch Fideikommiss oder durch Erbschaft hinterlassen hat, es soll Unser Fiscus und jede andere Person keine Erlaubnis zu Streitigkeiten erhalten, oder einen Prozess unternehmen dürfen, sondern es soll eine Schätzung des Wertes des Prozessgegenstandes getroffen und denjenigen gewährt werden, welchen die Klagen oder streitigen Gegenstände hinterlassen worden sind.

§ 1. Den Prozess selbst mögen die Erben zu Ende führen, und auf Gefahr eigener Klagen dasjenige, was als streitig hinterlassen worden war, in Anspruch nehmen.

§ 2. Dies gilt auch von den handschriftlichen Forderungen, so dass die Erben den Betrag der dem Fiscus oder anderen Personen zusteht, sofort auszuzahlen, und dann auf dem Rechtsweg diejenigen in Anspruch zu nehmen haben, welche sie für ihnen verbindlich halten.

Geg. XIII. k. Ian. (380) zu Thessalonica unter dem 5ten Consulate des Kaisers Gratianus. und dem des Kaisers Theodosius.

8,37,4. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wir sind der Meinung, dass, wenn jemand, während ein Prozess anhängig ist, Klagen oder Sachen, welche er besitzt, auf irgend einen anderen übertragen hat, er möge davon etwas wissen oder nicht, die Verträge mit dem Mangel des streitigen Verhältnisses behaftet sein sollen, wobei zwischen den Kontrahenten ein Unterschied beachtet werden soll, so dass, wenn jemand wissentlich sich entweder auf einen Verkauf, eine Schenkung oder anderen Vertrag eingelassen hat, er wissen möge, dass er nicht nur den Gegenstand dem Verkäufer zurückzugeben genötigt werden, sondern auch das Kaufgeld dafür verlieren wird, aber dass es nicht demjenigen zuteilwird, der die Sache veräußert hat, sondern dass dieser eine eben so große Summe an den Fiscus zu zahlen hat.

§ 1. Hat er aber eine streitige Sache ohne davon zu wissen gekauft, oder dieselbe mittels eines anderen Vertrages erhalten, soll die Veräußerung der Sache ungültig sein und er das Kaufgeld mit dessen dritten Teil dazu zurückerhalten. Denn es ist gerecht, wegen arglistigen Sinnes und verheimlichter Kunstgriffe, da er dem Käufer nicht offengelegt hat, dass die Sache Gegenstand eines Prozesses ist, ihn um den dritten Teil des Preises, wie Wir bereits verordnet haben, zu strafen.

§ 2. Diese Strafe soll nicht nur bei anderen Verträgen, sondern auch bei Schenkungen auferlegt werden, so dass nach vorheriger Schätzung des wahren Wertes, da keine Zahlung eines Preises erfolgt ist, dem die Sache auf einen anderen Übertragenden die Strafe auferlegt und keine darüber aufgenommene Urkunde gelten soll.

§ 3. Es versteht sich, dass diejenigen von der Verfügung dieses Gesetzes ausgenommen bleiben sollen, die entweder als Mitgift, oder als Schenkung vor der Hochzeit, oder aufgrund eines Vergleichs oder einer Teilung von Erbschaftssachen, oder aufgrund eines Vermächtnisses oder Fideikommisses dergleichen Sachen oder Klagen gegeben oder erhalten haben.

Geg. XV. k. Nov. (532) zu Constantinopel im 2ten Jahr nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viri clarissimi.

XXXVIII. [XXXVII.] Titel.

DE CONTRAHENDA ET COMMITTENDA STIPULATIONE.

8,38. Vom Abschluss und dem Vollzug einer *Stipulation*, einer förmlichen mündlichen Verpflichtung.

8,38,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN SECUNDUS.

Auch wenn in dem deiner Eingabe eingefügten Brief nicht gesagt worden ist, dass derjenige, welchem dadurch eine Sicherheit zuteilwerden sollte, eine förmliche Vereinbarung getroffen hat, ist dennoch anzunehmen, dass die Sache zwischen den dabei Anwesenden so verhandelt worden ist, da die Antwort des Gelobenden auf eine vorher förmlich erfragte Willenserklärung erfolgt ist.

Geg. XVII. k. Mai. (200) unter dem 3ten Consulate des Severus und dem des Victorinus.

8,38,2. DIESELBEN KAISER AN PETRONIUS.

Wenn eine förmliche Vereinbarung getroffen wurde, dass der in deiner Gewalt stehenden Tochter Geld zu zahlen ist, bist du nicht gehindert, darauf zu bestehen, dass der Verpflichtung gefolgt werde.

Geg. prid. non. Nov. (210) unter dem Consulate des Faustinus und dem des Rufinus.

8,38,3. DER KAISER ANTONINUS AN HADRIANUS.

Wenn beim Verleihen dir gehörenden Geldes des Iulianus Name gebraucht wurde und die förmliche Vereinbarung für ihn, der abwesend war, hätte getroffen werden sollen, versteht sich, dass wegen dieser Wortwahl keine Verpflichtung erfolgt ist.

§ 1. Und deswegen hast du, wenn Iulianus von deinem Schuldner die Geldsumme angenommen und du die Zahlung genehmigt hast, gegen ihn das Klagerecht aufgrund Geschäftsführung.

Geg. VI. k. Mart. (217) unter dem Consulate des Präsentes und dem des Extricitatus.

8,38,4. DER KAISER ALEXANDER AN SABINA.

Dem Bescheid des Domitius Ulpianus, des Präфекten des Getreidemarkts, des Rechtsgelehrten und meines Freundes, zufolge, scheint sie, die förmlich vereinbart hat, dass sie bei ihrem Tod die Hälfte der Mitgift hinterlassen darf wem sie wolle, sich die Rückgabe der Hälfte der Mitgift auf den Todesfall hat förmlich zusagen lassen.

Geg. II. k. April. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

8,38,5. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ISIDORA.

Infolge eines einseitigen Versprechens gestattet das Recht dem gemäß, was darüber oft angeordnet worden ist, nicht immer, jemanden zur Leistung des Versprochenen zu nötigen.

§ 1. Weil aber, wie du angibst, dein Gegner außerdem, für den Fall, dass er dem Vertrag zuwiderhandele, dir mittels förmlicher Vereinbarung so viel zu geben versprochen hat, als die Sache beträgt, und nach Erhebung des Prozesses auch die Bedingung für diese Verbindlichkeit eingetreten ist, so folgt daraus, dass auch die Forderung derjenigen Summe, welche in dieser förmlichen Vereinbarung genannt wurde, gültig ist.

Geg. V. k. Dec. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

8,38,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EROTUS.

Du musst wissen, dass das, was in einem Vergleich zu geben zugesagt wurde, wenn über einen bestimmten oder unbestimmten Betrag eine förmliche Vereinbarung gefolgt ist, gefordert werden kann.

Geg. XVI. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

8,38,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ANTONINUS.

Weder des Vormunds noch des Pflegers Abwesenheit schadet der förmlichen Vereinbarung, da es keinem Zweifel unterliegt, dass auch eine weibliche, unter fünfundzwanzig Jahre alte Person in Abwesenheit des Pflegers eine förmliche Vereinbarung eingehen kann.

Geg. XVII. k. Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

8,38,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN POSIDONIUS.

Zuzusagen, dass ein Diener nicht sterben werde, ist ein unmögliches Versprechen. Jedoch kann nach dessen Tod, der die formelle Zusage hat, rechtmäßig die Einlösung fordern.

Geg. XII. k. Mart. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

8,38,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CAPITON.

Wenn du dem Zeno in einer förmlichen Vereinbarung unter der Androhung des Todes oder von körperlichen Schmerzen etwas zugesagt hast, kannst du gegen den Kläger einen begründeten Einspruch erheben.

§ 1. Wenn dergleichen nicht erwiesen wird und sich bei der bereits erhobenen oder künftigen Anklage der Abschluss der förmlichen Vereinbarung nicht aus schändlichem, sondern aus angemessenem Grund ergibt, wird das Versprechen nicht entkräftet.

§ 2. Wenn aber Geld für die Nichterhebung der Anklage eines Verbrechens versprochen worden ist, wird, weil darüber Verträge zu schließen nicht gestattet ist, die Forderung verweigert.

Geg. V. id. Oct. (294) zu Varuaria unter dem Consulate der Cäsaren.

8,38,10. DER KAISER LEO AN ERYTHRIUS, *PRAEF. PRAET.*

Alle mündlichen förmlichen Verpflichtungen, auch wenn sie nicht in feierlichen oder direkten, sondern in beliebigen Worten der Kontrahenten gefasst auf der Einwilligung beruhen, die von den Gesetzen als versichernd anerkannt werden, haben volle rechtliche Wirkung.

Geg. k. Ian. (469) zu Constantinopel unter dem Consulate des Marcianus und dem des Zeno.

8,38,11. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Die zweifelnde Bedenklichkeit, ob jemand nach seinem Tode, oder wenn er stirbt, oder den Tag bevor er stirbt, ein förmliches Versprechen, oder im Testament als Vermächtnis oder Fideikommiss etwas hinterlassen hat, gänzlich aufhebend, verordnen Wir, dass alles, was die Kontrahenten auf irgend eine Art von Vertrag förmlich zugesichert oder vereinbart haben, oder der Testator in seinem Testament angeordnet hat, auch wenn sich ergibt, dass es nach seinem Tod oder den Tag zuvor, ehe er starb, bestimmt wurde, uneingeschränkt dem Inhalt der Vereinbarung oder des Testamentes gemäß gelten soll.

Geg. III. id. Dec. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Iustinianus, Domino nostro.

8,38,12. DERSELBE KAISER AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Die große Dunkelheit der alten Gesetze, welche bisher zur Verzögerung der Prozesse vielfache Gelegenheit gegeben haben, aufhebend, verordnen Wir hiermit, dass, wenn jemand ein förmliches Versprechen gibt, er innerhalb einer bestimmten Frist etwas tun oder geben, oder was sonst der sich Verpflichtende wolle, versprochen und hinzugefügt hat, dass, wenn dies innerhalb der bestimmten Frist nicht geschehen ist, er eine bestimmte Strafe geben will, er wissen möge, dass er als Schuldner zur Vermeidung der Strafe sich nicht darauf berufen kann, es habe ihn niemand gemahnt, sondern, er wird auch ohne alle Mahnung dem Inhalt des förmlichen Versprechens gemäß derselben Strafe verfallen, da er das, was er versprochen hat, selbst im Gedächtnis bewahren muss, und nicht verlangen kann, dass ihn andere daran erinnern sollen.

Geg. IX. id. April. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius, Viro clarissimo.

8,38,13. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Streitigkeiten des alten Rechts entscheidend verordnen Wir hiermit im Allgemeinen, dass jedes förmliche Versprechen, es möge ein Geben oder ein Tun, oder etwas aus Geben und Tun Zusammengesetztes betreffen, sowohl zu Gunsten der Erben, als zu Lasten der Erben auf sie übergehen soll, es mögen die Erben ausdrücklich erwähnt worden sein oder nicht. Denn warum soll das, was den handelnden Personen als gerecht gilt, nicht auf die Erben und gegen dieselben übertragen werden?

§ 1. Es sollen daher förmliche Versprechen dieser Art so betrachtet werden, als wären sie nur auf ein Geben bezüglich abgefasst, da ja auch noch die Erben die Handlung erfüllen können, denn jene feine und überflüssige Spitzfindigkeit, wonach man behaupten wollte, die dem einen obliegende Handlung sei von einem anderen zu erfüllen nicht möglich, ist ganz zu verwerfen.

§ 2. Denn warum sollen, da die Natur aller Menschen sich beinahe ähnlich ist, nicht auch alle eine Handlung mehr oder weniger erfüllen können, damit nicht der Wille der Menschen durch eine solche Subtilität untergehe?

Geg. k. Aug. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

8,38,14. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Es ist an der Zeit, eine sehr einflussreiche und in den Gerichten sehr häufig vorkommende Frage gegenwärtig zu entscheiden, damit ihr nicht noch länger nachgesehen werde, Unseren Staat zu belästigen. In vielen Verträgen und vor allem in den Darlehnsurkunden wird nämlich gewöhnlich hinzugeschrieben, dass die förmlichen Vereinbarungen durch bestimmte Diener vollzogen worden seien. Hieraus haben manche gewissenloser Weise Stoff zu Zänkereien entnommen. Die Einen sagten, es sei kein Diener zugezogen worden, andere aber, der Diener habe nicht dem angehört, für den die Urkunde bestimmt war.

§ 1. Hieß es ferner, dass das Geschäft nicht durch Diener, sondern in Gegenwart der Betreffenden selbst vollzogen worden sei, wurde wieder von neuem Streit darüber erhoben, dass die Gegenwart der Parteien nachgewiesen werden müsse. Da die Hinzuziehung von Dienern bei Verträgen nicht ohne Nutzen ist, sowie auch die Aufführung von Personen als anwesend, etwa von durch Rang ausgezeichneten Personen oder von Frauen, was die natürliche Sittsamkeit nicht jedem zu zeigen zulässt, verordnen Wir, dass solchen Urkunden stets Glaube beizumessen ist, und auch wenn ein Diener aufgeführt und als einer gewissen Person angehörend benannt worden ist, angenommen werden soll, dass der Diener anwesend gewesen ist und die förmliche Vereinbarung getroffen hat und diese dem als Herrn Genannten erworben worden ist und nicht gezweifelt werden soll, ob der Diener selbst oder sein Herr anwesend war, für den er die förmliche Verpflichtung eingegangen ist.

§ 2. Und wenn das Geschäft als in Gegenwart beider Teile geschehen genannt wurde, soll auch dies geglaubt werden, vorausgesetzt, dass sich beide Personen an dem Tag in derselben Stadt befanden, an welchem die Urkunde aufgenommen worden ist, es müsste denn derjenige, welcher behauptet, er oder sein Gegner seien abwesend gewesen, mit den klarsten und deutlichsten Beweisen und zwar am besten durch schriftliche Argumente, oder wenigstens durch taugliche und über alle Einwände erhabene Zeugen dargelegt haben, dass er oder sein Gegner an dem Tag aus der Stadt abwesend gewesen sei, sollen solche Niederschriften wegen des daraus für die Kontrahenten entspringenden Vorteils vollen Glauben erhalten.

Geg. k. Nov. (531) nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

8,38,15. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand förmlich versprochen hatte, wenn er sterbe, ein Nebenhaus zu bauen, schien den früheren Juristen eine derartige Bedingung zu erfüllen unmöglich. Uns aber, die Ansicht der Kontrahenten näher betrachtend, scheint eher, dass ihre Absicht die gewesen ist, dass die Verbindlichkeit mit dem Sterbenden beginnen und auf seinen Erben übergehen soll, sie zur Erfüllung zu bringen. Denn es wird niemand für so einfältig befunden, dass er eine solche förmliche Verpflichtung in dem Glauben einginge, er könne das ganze Gebäude in dem Augenblick dieser Stunde errichten, oder der Sterbende die Ansicht hegen, er sei in der Lage diese Aufgabe zu vollenden.

§ 1. Daher verordnen Wir, dass, wenn ein Fall dieser Art eingetreten ist, seine Erben haften sollen, so dass die Erben das von ihm zur Zeit seines Todes zu errichten Versprochene auszuführen haben, als seien sie ausdrücklich erwähnt worden, auch wenn dies nicht der Fall gewesen ist. Denn so, wie wenn die förmliche Vereinbarung auf ein Geben gerichtet gewesen wäre, diese auch auf die Erben übergehen würde, sollen, wenn sie von einer Aufgabe betroffen sind, auch wenn dies auf die Zeit des Ablebens bezogen wurde, die Erben dennoch nach Art der auf ein Geben gerichteten förmlichen Vereinbarung verpflichtet sein, so dass also die Handlung vom Geben nicht verschieden ist. Damit soll Unser Gesetz stets mit sich selbst in Einklang stehen.

§ 2. Wir beschließen, dass dies auch gleichermaßen bei hinterlassenen Vermächtnissen zu beachten ist.

Geg. XV. k. Nov. (532) zu Constantinopel im 2ten Jahr nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XXXIX. [XXXVIII.] Titel.

DE INUTILIBUS STIPULATIONIBUS.

8,39. Von ungültigen formellen Verpflichtungen.

8,39,1. DER KAISER ANTONINUS AN PAULINUS.

Aus der formellen Verpflichtung, mit welcher du als Unmündiger ohne des Vormundes Ermächtigung gelobt hast, bist du nicht verbindlich.

Geg. k. Iul. (215) zu Rom unter dem Consulate des Laetus und dem des Cerealis.

8,39,2. DER KAISER ALEXANDER AN MENOPHILUS.

Eheschließungen sind von alters her frei. Daher ist bekannt, dass Vereinbarungen, die das Scheiden verbieten, ungültig sind und hat die Meinung von förmlichen Verpflichtungen, womit demjenigen Strafen auferlegt werden, der eine Scheidung vollzieht, keinen Bestand.

Geg. III. non. Febr. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

8,39,3. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ISIDORA.

So wenig zwischen Abwesenden eine mündliche Verbindlichkeit vereinbart werden kann, kann jemand einem anderen, dessen Recht er nicht unterworfen ist, in einer förmlichen Vereinbarung verpflichtet sein, dass etwas gegeben oder herausgegeben werde, der daran nicht teilnimmt.

§ 1. Und deshalb, da deine Tochter in bestehender Ehe gestorben und für den hinterlassenen Sohn ihr Ehemann die Hälfte der Mitgift inne hat, die andere Hälfte aber, geschlossenem Übereinkommen gemäß, deinem Enkel, oder, wenn er nicht mehr am Leben ist, dem Iulianus hätte übergeben werden sollen, und du zu verstehen gibst, dass, nachdem dein Enkel starb, die auf den Iulianus bezogene förmliche Vereinbarung darum nicht gelte, weil dieser abwesend gewesen sei, und du deshalb für deine Person aus einer förmlichen Vereinbarung, mittels derer du dir die Herausgabe von allem entsprechend dem Inhalt des Abkommens gesichert hattest, die Übergabe verlangst, so wende dich wegen deiner förmlichen Vereinbarung an den Vorsteher der Provinz, damit er, nachdem nach Prüfung der Einlassungen beider Teile der Umfang deines Verlangens geschätzt worden ist, welches dem Teil der Mitgift entspricht, der für Iulianus gedacht war, unter Berücksichtigung der Wirkung der unbestimmten Klage das Urteil über die geschätzte Summe spreche.

Geg. id. Dec. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

8,39,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DOMNA.

Offensichtlich habt ihr aus dieser Urkunde kein Klagerecht, da darin den guten Sitten zuwider über eine künftige Beerbung eine förmliche Vereinbarung getroffen worden ist, denn alles, was den guten Sitten zuwider Gegenstand eines Vertrages oder einer förmlichen Vereinbarung ist, hat kein Gewicht.

Geg. III. k. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

8,39,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AQUILINA.

Wenn Arglist oder Furcht angewendet wurden, entsteht zwar ein Klagerecht wegen einer getroffenen förmlichen Vereinbarung, jedoch kann die Forderung durch den Einspruch wegen Arglist oder Furchtanwendung abgewendet werden.

Geg. XIII. k. Oct. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

8,39,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SEPTIMIUS UND EUSTOLIUS.

Wenn eure Großmutter das von ihr verliehene Geld ihr und dem Eustolius zurückzugeben förmlich vereinbart hat, so hat sie dem, dessen Recht sie nicht unterworfen gewesen ist, nichts erwerben können. Wenn er dies jedoch selbst im eigenen Namen in eine förmliche Vereinbarung gefasst hat, was ihm gezahlt zu werden zugesagt worden war, unterliegt es keinem Zweifel, dass auch hinsichtlich seiner Person die Verbindlichkeit besteht.

Geg. V. k. Oct. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XL. [XXXIX.] Titel.

DE DUOBUS REIS STIPULANDI ET PROMITTENDI.

8,40. Wenn Zwei in einer Sache eine Verpflichtung eingegangen sind oder etwas versprochen haben.

8,40,1. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN PAULINA.

Wenn Zwei oder Mehrere durch Übergabe irgendeiner Sache eine Übereinkunft über das Ganze eingegangen sind, steht jedem von ihnen, solange die Sache in derselben Rechtslage geblieben ist, wenn es sich anbietet, die Klage auf das Ganze zu.

Geg. III. non. Dec. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

8,40,2. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIOGENES.

Der Gläubiger kann an der Einziehung seiner Forderung, wenn zwei Teilnehmer des Versprechens wegen desselben Geldes vorhanden sind, von welchem er will, nicht gehindert werden, und wenn du daher nachwiesen hast, dass du auf das Ganze belangt, Zahlung geleistet hast, wird der Vorsteher der Provinz nicht zögern, dir gegen den zu helfen, mit dem du gemeinsam das Darlehen aufgenommen hast.

Geg. V. k. Mart. (287) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem des Kaisers Maximianus.

8,40,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN FABIANUS.

Du hättest in deiner Bittschrift erwähnen müssen, ob ihr euch jeder für seinen Anteil, oder euch beide einzeln für das Ganze verbindlich gemacht habt und als zwei Teilnehmer am Versprechen aufgetreten seid, denn wenn jeder von Anfang an für seinen Anteil verbindlich geworden ist, kann der Inhalt des Vertrages nicht übergangen werden, wenn aber für das Ganze, durch ein Rescript die Wahl nicht entzogen werden darf.

Geg. id. April. (293) zu Byzanz unter dem Consulate der Kaiser.

8,40,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ANDRONICUS.

Wenn wegen des dem Einen gegebenen Darlehens den anderen Teilnehmern an der Verpflichtung die Verbindlichkeit deshalb erlassen würde, weil ihnen das Geld nicht gezahlt worden ist, würde das Recht durch dieses Verlangen umgestoßen werden.

Geg. V. id. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

8,40,5. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, PRAEF. PRAET.

Wenn von einigen Teilhabern an einer förmlichen Vereinbarung bestimmte Teilnehmer an der Verpflichtung, oder ein Gläubiger zwei oder mehrere Schuldner hatte, oder viele Gläubiger einen Schuldner, und andere der Teilnehmer an der Verpflichtung gegen bestimmte Gläubiger ihre Schuld entweder durch Zahlung oder andere Weisen, die in den früheren Constitutionen aufgeführt sind und von Uns erweitert wurden, anerkannt hatten, oder einige der Schuldner etwa gegen einen Gläubiger ihre Verpflichtung geklärt hatten, oder, da es mehrere Gläubiger waren, der einzige vorhandene Schuldner gegen einen oder einige derselben seine Schuld anerkannt hatte, entstand die Frage, ob ihnen oder ihm die Befugnis erteilt werden soll, gegen die anderen in Verweigerung zu verharren und sich, als sei die Zeit verflossen, der Einforderung zu widersetzen, oder ob, wenn einige Schuldner die Schuld anerkannten oder gerichtlich dazu verurteilt wurden, auch die anderen bei jedem Widerspruch abgewiesen werden müssen, § 1. Uns scheint es angemessen, dass, wenn in Bezug auf einen und denselben Vertrag eine Unterbrechung der Verjährung auf irgendeine Weise oder eine Anerkennung erfolgt ist, alle gleichermaßen zur Zahlung der Schuld genötigt werden sollen, es mögen mehrere Schuldner oder einer, der Gläubiger mehrere, oder nicht mehr als einer sein.

§ 2. Wir verordnen hiermit, dass in allen vorstehend von Uns erwähnten Fällen, das Eingeständnis oder die Anerkennung einiger, oder die Mahnung aus der Klage auch die anderen Schuldner verpflichtet, und den anderen Gläubigern von Nutzen sein soll.

§ 2. Es soll deshalb das Eingeständnis allgemein sein und niemandem erlaubt sein, sich fremden Widerstand zum Vorbild zu nehmen, wenn derselbe Vertrag von demselben Ursprung und derselben Quelle ausgeht, oder der Grund einer Schuld aus derselben Klage offenkundig wurde.

Geg. k. Sept. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XLI. [XL.] Titel.

DE FIDEIUSSORIBUS ET MANDATORIBUS.

8,41. Von den Bürgen und den Beauftragten bei Darlehensverträgen.

8,41,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN LYSIAS.

Wenn Lysias zum Verlust eines Teils seines Vermögens und zu Exil verurteilt wurde, ist er den Gläubigern nur zu dem Teil, welchen er behalten hat, verpflichtet. Diejenigen aber, welche für ihn gebürgt haben, können nach der früheren Rechtslage belangt werden.

Geg. id. Oct. (200) unter dem 3ten Consulate des Severus und dem des Victorinus.

8,41,2. DIESELBEN KAISER AN PLOTIUS.

Der Gläubiger, welcher für dieselbe Forderung sowohl Pfänder als auch einen Bürgen erhielt, kann, wenn er es vorzieht, den Bürgen auf die Summe belangen, für die er sich verbindlich gemacht hat. Wenn er dies tut, muss er auf ihn das Recht auf die Pfänder übertragen.

§ 1. Wenn er aber diese Pfänder oder dieses hypothekarisch Belastete auch für eine andere Angelegenheit als ihm verpfändet innehat, kann er zur Übertragung der Pfänder nicht eher genötigt werden, als bis die ganze Forderung bezahlt wurde.

Geg. V. k. Febr. (207) unter dem Consulate des Aper und dem des Maximus.

8,41,3. DIESELBEN KAISER AN MAXIMUS.

Wenn deine Ausführungen wahr sind, haben Unsere Prokuratoren Unrecht daran getan, wenn sie dich nicht anhören wollten als du aus dem Vermögen des Bürgen, das an den Fiscus gelangt war, dein Geld fordertest, sondern den eigentlichen Schuldner zu verklagen dir geboten haben, während dir als Gläubiger die Wahl freistand.

§ 1. Da dir aber deiner Angabe zufolge zwei Bürgen gestellt wurden, ist dir ersichtlich, dass, wenn auch der andere der beiden zahlungsfähig ist, du nach Teilung der Summe von Unserem Prokurator den entsprechenden Teil fordern, und dann gegen den anderen Bürgen vorzugehen hast.

§ 2. Denn wenn auch, wie du zu verstehen gibst, in der Schuldurkunde hinzugefügt worden war, dass jeder auf das Ganze haften solle, ändert doch dies an der Rechtslage der Sache und den Gesetzen nach nichts. Selbst wenn dieser Zusatz nicht gemacht worden wäre, haftet jeder Einzelne für das Ganze, sobald jedoch jeder Einzelne zahlungsfähig ist, wird die Verbindlichkeit nach Anteilen geteilt.

Geg. XVII. k. Sept. (208) unter dem 3ten Consulate des Antoninus und dem 3ten des Geta.

8,41,4. DER KAISER ANTONINUS AN RUFA.

Es ist unbezweifelt, dass, wenn rechtmäßig eine Erneuerung der auf einen anderen übertragenen Schuld, getroffen wurde, die Bürgen und die Beauftragten aus dem vorhergehenden Vertrag freigestellt werden, falls sie sich nicht bei dem folgenden verbindlich gemacht haben.

Geg. XV. k. Oct. (213) unter dem 4ten Consulate des Antoninus und dem des Balbinus.

8,41,5. DERSELBE KAISER AN POTAMONIS.

Es steht nach Unserem Recht dem Gläubiger frei, den Schuldner beiseite zu lassen und die Bürgen anzugreifen, wenn nicht dargelegt wird, dass zwischen den Kontrahenten etwas anderes vereinbart wurde.

Geg. VI. non. Mai. (214) unter dem Consulate des Messala und dem des Sabinus.

8,41,6. DERSELBE KAISER AN POLLA.

Wenn dein Vater sich für Cornelius, als dieser Geld aufnahm, nicht verbindlich gemacht hat, wirst du aus dem Umstand, dass er als Zeuge die Schuldurkunde besiegelt hat, vergeblich in Anspruch genommen.

Geg. XI. k. Iul. (214) unter dem Consulate des Messala und dem des Sabinus.

8,41,7. DERSELBE KAISER AN EROTIS.

Wenn der Gläubiger, als er ein Darlehen gegeben hat, nicht wie bei der Beauftragung vorgesehen, das hypothekarisch Belastete angenommen hat, belangt er dich mit der Klage wegen der Beauftragung vergeblich, da anzunehmen ist, dass du dich unter keiner anderen Bedingung verpflichtet hättest, als der, dass die Verbindlichkeit gegen Pfand angenommen wird.

Geg. k. Iul. (215) unter dem 2ten Consulate de Laetus und dem des Cerealis.

8,41,8. DER KAISER ALEXANDER AN LONGUS.

Der Sohn des Hauses, welcher für seinen Vater, wie bei einem Verkauf eines Landgutes, gebürgt hat, haftet.

Geg. II. id. Oct. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

8,41,9. DERSELBE KAISER AN ARISTOCRATIS.

Auch wenn der Gläubiger um ein Pfand geklagt hat, wird den Bürgen keine Freistellung zuteil.

Geg. X. k. Dec. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

8,41,10. DERSELBE KAISER AN VITALIS.

Der Bürge und der Beauftragte zur Darlehensvergabe haben, auch wenn sie für die Zinsen verbindlich sind, keinen rechtmäßigen Grund, ihre Zahlung zu verweigern.

§ 1. Dass aber derjenige, der sich mit einem anderen verbürgt hat, nicht allein belangt, sondern das Eingeklagte zwischen ihnen, wenn sie zahlungsfähig sind, geteilt werde, pflegt vor der Verurteilung mit Recht gefordert zu werden.

8,41,11. DERSELBE KAISER AN SALLUSTIUS.

Wenn der eine von zwei Bürgen die Schuld im Ganzen befriedigt hat, steht ihm gegen den, der zugleich mit ihm gebürgt hat, kein Klagerecht zu.

§ 1. Allerdings kannst du, wenn du dem Fiscus Zahlung geleistet hast, verlangen, dass das Pfandrecht, das der Fiscus hat, auf dich übertragen werde, und sobald dies geschehen ist, wirst du von dem abgetretenen Klagerecht Gebrauch machen können. Dies ist auch bei privaten Schulden zu beachten.

Geg. VII. k. Nov. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Dion.

8,41,12. DERSELBE KAISER AN THEODOTUS.

Wer dir beschönigend gesagt hat, du würdest nicht haften, als du für einen anderen eintratest, indem du gesagt hast ἔγγυῶμαι τόνδε (*ich werde tun, was du willst*), der hat dich falsch unterrichtet, da ein schon lang angenommener Rechtssatz besagt, dass auch mit diesen Worten eine mündliche Verpflichtung vereinbart werden kann.

Geg. VI. k. Sept. (230) unter dem Consulate des Agricola und dem des Clemens.

8,41,13. TEIL EINES BRIEFES DES KAISERS GORDIANUS AN AUXIUS.

Wenn der Decurio Lysanias gelobt hat, er wolle den Straßenräuber Barsatoras ausfindig machen, muss er genötigt werden, ihn entweder auszuliefern oder dem Praefectus Praetorio oder dem Vorsteher der Provinz zu überstellen.

8,41,14. DERSELBE KAISER AN SALVIUS.

Die Klage wegen Beauftragung ist eine persönliche. Wenn sie von einem Bürgen entweder gegen einen Schuldner oder seine Erben geführt wird, wird der Vorsteher der Provinz die Herausgabe dessen anordnen, was sie als schuldig befunden werden.

§ 1. Denn die Pfänder, die aufgrund einer förmlichen Verpflichtung haften, gehen nur dann auf euch über, wenn zur Einlösung der Schuldforderung Zahlung geleistet wird, und euch das Klagerecht übertragen worden ist.

§ 2. Ist dies geschehen, wird euch der hochachtbare Mann, wenn ihr die Pfänder gegen die Besitzer rechtlich verfolgt, auch seine außerordentliche Rechtshilfe zuteilwerden lassen.

Geg. III. non. Iul. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

8,41,15. DERSELBE KAISER AN CLAUDIANUS.

Wenn du irriger Weise Geld, das du nicht schuldest, vermeintlich aufgrund einer Bürgschaft haftend, als schuldig bekannt hast, kannst du dich sowohl des Einspruchs der Arglist bedienen, als auch eine persönliche Klage erheben, damit dir die Verbindlichkeit als bereits bezahlt erledigt werde.

§ 1. Daran ist aber kein Zweifel, dass ein Bürge entlastet wird, wenn das Vermögen des Schuldners dem Fiscus verfallen ist, und dieser, auf Begleichung der Schuld belangt, Zahlung geleistet hat.

Geg. V. k. Dec. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

8,41,16. DERSELBE KAISER AN MAXIMUS.

Bevor der Prozess gegen alle Bürgen zu den Vernehmungen gedieh, stand es dem Gläubiger frei, einen derselben zu wählen, falls er die übrigen für weniger geeignet hielt. Aber jetzt nach der Einleitung der Vernehmungen die bereits aufgeteilte Forderung wieder in den vorigen Stand zu versetzen, erlauben die rechtlichen Grundsätze nicht.

Geg. II. id. Iun. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.

8,41,17. DERSELBE KAISER AN BRASIDA.

Dass, ohne die Pfänder zu berücksichtigen, der Bürge von den Gläubigern mit Erfolg verklagt werden kann, ausgenommen, wenn er nur für das gestellt worden ist, was von jenen nicht erlangt werden kann, ist bekanntes Recht.

Geg. VI. id. Mart. (242) unter dem Consulate des Atticus und dem des Praetextatus.

8,41,18. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN SMYRNA.

Wenn du, deiner Angabe zufolge, das dir wegen einer Schuld verpfändete Landgut nicht um den rechten Preis verkauft hast, forderst du die Begleichung der restlichen Summe, welche du aus dessen Preis hättest erlangen können, vom Bürgen ohne Grund.

Geg. V. k. Aug. (244) unter dem Consulate des Peregrinus und dem des Aemilianus.

8,41,19. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN SABINIANUS.

Wenn du eine fremde Verbindlichkeit für den, der hauptsächlich schuldete, als Bürge oder Beauftragter übernommen hast oder auf eine andere Weise für den Schuldner eingetreten bist, hättest du wissen müssen, dass der Gläubiger nicht dazu genötigt werden kann eher den, welcher das Darlehen erhalten hat, als dich zu belangen, da er, wenn dies nicht von Anfang an ausdrücklich vereinbart worden ist, die freie Wahl hat.
Geg. II. k. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

8,41,20. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AURELIANUS.

Durch ein Gerichtsurteil auf Einziehung des ganzen Vermögens eines verurteilten Schuldners wird dem Gläubiger die Befugnis nicht genommen die Bürgen zu beanspruchen.
Geg. (293)

8,41,21. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IULIANUS.

Ebenso wie der Gläubiger die Befugnis hat, die Bürgen seiner Wahl anzugreifen, ist es auch angemessen, dass der Bürge, wenn er die Abtretung der hypothekarisch belasteten oder als Pfand haftenden Gegenstände fordert, nicht eher zur Zahlung gezwungen werden kann, als bis ihm die rechtliche Verfolgung dieser Sache übertragen worden ist.
Geg. XI. k. Nov. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

8,41,22. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HERMIANUS.

Wenn du einen größeren Betrag zu geben aufgeschrieben hast, als die Frau, für welche du deiner Angabe nach als Beauftragter eingetreten bist, aufnehmen wollte, wird der Vorsteher der Provinz von dem, was über deinen Auftrag hinaus zu zahlen wäre, von dir nichts einzufordern gestatten.
Geg. XII. k. Mai. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

8,41,23. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ANTIPATER.

Es ist freigestellt, sich an die hauptsächlichlichen Schuldner oder die ohne Einschränkung Beauftragten zu halten, oder an jeden nach seinem Anteil, oder wenn der keine Befriedigung leistet, der zuerst betrieben wird, nach ihm sich an einen anderen zu halten, da durch diese Auswahl des einen die anderen nicht entlastet werden.
Geg. non. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

8,41,24. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PERGAMIUS.

Der Erbe des Bürgen wird zwar auf gleiche Weise wie der hauptsächlichliche Schuldner angehalten. Beerbt aber dieselbe Person beide, kann der Erbe, da die Verbindlichkeit der Bürgschaft endet, nur der des hauptsächlichlichen Schuldners sein.
Geg. XI. k. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

8,41,25. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PHILIPPUS.

Wenn die vom Schuldner gestellten Pfänder verkauft worden sind, wird der Gläubiger auch nach der Zeit der ordentlichen Verjährung den Rest vom Bürgen zu fordern nicht gehindert.
Geg. VI. k. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

8,41,26. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass, wenn jemand für einen andern sich verbürgt hat, um ihn innerhalb einer bestimmten Frist vernehmen zu lassen oder eine bestimmte Summe für ihn zu hinterlegen, und nach Verlauf der bestimmten Frist denselben nicht beibringen kann, er die förmlich versprochenen Gelder nicht sofort zu zahlen nötig haben und er zwar nach Verlauf der Zeit der Klage wegen der Strafe gewärtig sein, jedoch nicht sofort die Summe, für welche er als Bürge eingetreten ist, eingetrieben werden soll.

§ 1. Wenn jedoch ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten eingeräumt worden war, soll ihm noch ein weiterer von derselben Anzahl Monaten zugebilligt werden, so dass, wenn er innerhalb desselben die Person beibringen und übergeben kann, er von der Strafe befreit sein soll.

§ 2. Ist aber ursprünglich eine größere Frist als von sechs Monaten bestimmt worden, soll nach Verlauf derselben jener noch eine halbjährige Frist erhalten, binnen der ihm freistehen soll, die Person zu stellen, ohne das Geld vorzulegen.

§ 3. Wurde aber auch die zweite Frist vertan, ist ohne weiteres der Geldstrafe nachzukommen.

§ 4. Will er aber nach Verlauf der ursprünglich bestimmten Frist den Schuldner, für den er in Anspruch genommen wird, verteidigen, soll ihm dies freistehen, falls der Inhalt des Vertrages nicht dagegen spricht, er

etwa für ihn mit Verzicht auf alle Verteidigung gebürgt hat. Hat er aber die Verteidigung einmal übernommen, muss er sie bis zu Ende führen, ohne dass ihm gestattet wird, sie mittels jener Person zu führen und der Geldstrafe zu entgehen.

§ 5. Sobald aber die zweite Frist verstrichen ist, ist ihm keineswegs zu erlauben zu seinem Schutz zur Verteidigung überzugehen, sondern ihm auf jeden Fall die Strafe aufzuerlegen, es sei denn der hauptsächlichliche Schuldner ist innerhalb der ersten Frist von dieser Welt geschieden, dann ist er von der Erfüllung der Strafe freizustellen.

§ 6. Ist der Tod hingegen erst im Lauf der zweiten Frist eingetreten, soll um nichts weniger die verwirkte Strafe vom Bürgen eingezogen werden.

§ 7. Alles, was Wir den Bürgen, die zu einer solchen Strafe verpflichtet wurden, verordnet haben, soll auch deren Erben zu tragen befolgt werden.

Geg. VI. k. April. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

8,41,27. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn ein Bürge zwar keine Urkunde übergeben hatte, welche anzeigte, für wen er als Bürge aufgetreten ist, er aber in Gegenwart von Rechnungsbeamten versichert hatte, dass er Bürgschaft geleistet habe, bestanden bei den Advokaten in Palästina Zweifel, ob er nicht nach zwei Monaten frei zu stellen sei, weil die Verbürgung ohne Niederschrift derselben erfolgt war, wie es in den allgemeinen Edicten der hohen prätorianischen Ämter verordnet worden ist, oder ob er dennoch hafte, wie wenn eine Niederschrift aufgenommen worden wäre? Es wurde hier auch auf eine andere Unterscheidung hingewiesen, ob nämlich dasselbe, sowohl in öffentlichen als auch in privaten Streitsachen, rechtens zu sein habe.

§ 1. Wir verordnen daher, dass, wenn von Seiten der Bürgen keine schriftliche Verpflichtung über deren persönliche Verbürgung gegeben wird, aber vor Zeugen eine Verpflichtung darüber eingegangen worden ist, in Privatsachen die Verbürgung nicht als schriftlich geschehene betrachtet, und nach Verlauf zweier Monate die Bürgen von einer Verbindlichkeit dieser Art befreit werden sollen, außer wenn die Bürgschaft für eine bestimmte Zeit übernommen worden ist, dann soll sie so lange bestehen bleiben, wie die Verpflichtung es besagt hat.

§ 2. Wenn aber in öffentlichen Angelegenheiten Bürgschaft gestellt worden ist, soll die Verpflichtung in jedem Fall wie durch eine schriftliche Urkunde gehalten werden. Denn da im öffentlichen Recht wegen der allgemeinen Notwendigkeit vielerlei Vorrechte bestehen, ist es nicht unangemessen, dass Wir ihm eine vorgeifende Bestimmung dieser Art hinzufügen.

Geg. X. k. Mart. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

8,41,28. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass allgemein, so es wie für die Beauftragten bestimmt worden ist, dass, wenn gegen einen von ihnen ein Verfahren eingeleitet wurde, der andere nicht freigestellt wird, es auch bei den Bürgen gehalten werden soll.

§ 1. Denn Wir haben gefunden, dass in den Verbürgungsurkunden dieser Punkt meistens vertraglich geregelt wird, und verordnen daher durch dieses allgemeine Gesetz, dass durch die Wahl eines der Bürgen, oder des Schuldner selbst, keine anderen freizustellen sind, und der Schuldner selbst, wenn die Bürgen oder einer von ihnen gewählt wurden, keine Entlastung zu erhalten hat, wenn nicht der Gläubiger vollständig befriedigt wurde, sondern sein Recht unverkürzt erhalten bleiben soll, bis ihm seine ganze Forderung gezahlt, oder er auf andere Weise befriedigt worden ist.

§ 2. Dasselbe verordnen Wir für die beiden Beteiligten der Sache, da Wir nicht gestatten, dass durch die Wahl des einen dem Gläubiger gegenüber dem anderen ein Nachteil entsteht, sondern dem Gläubiger das persönliche und das hypothekarische Klagerecht unverkürzt verbleiben soll, bis er vollständig befriedigt worden ist.

§ 3. Denn wenn es erlaubt ist, dies vertraglich zu vereinbaren, und Wir davon immer wieder Gebrauch machen sehen, warum sollte es nicht kraft Gesetzes gestattet werden, damit nicht die Einfalt derer, welche die Verträge abschließen, auf irgendeine Weise das Recht des Gläubigers beeinträchtigen kann?

Geg. XV. k. Nov. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

8,41,29.

Wenn jemand für die Zinsen gebürgt hat, haftet er nicht nur für zwei Jahre, sondern für solange, als er vereinbart hat. Er kann also solange bürgen, wie er will, haftet jedoch nicht über das Doppelte des Darlehens hinaus.

XLII. [XLI.] Titel.

DE NOVATIONIBUS ET DELEGATIONIBUS.

8,42. Vom Erneuern und vom Übertragen einer Schuld.

8,42,1. DER KAISER ALEXANDER AN TIMOTHEUS.

Die Übertragung einer Schuld kann mit rechtlicher Wirkung ohne Einwilligung und ohne eine vom Schuldner zu leistende förmliche Verpflichtung nicht erfolgen. Jedoch den Verkauf einer Schuldforderung ohne Wissen und Willen dessen zu vollziehen, dem gegenüber das Klagerecht übertragen wurde, ist rechtmäßig.

Geg. V. id. Febr. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

8,42,2. DER KAISER GORDIANUS AN FIRMINUS.

Aus einem Vertrag über verliehenes Geld entsteht ein Klagerecht ohne Wirkung, wenn, nachdem rechtmäßig eine Übertragung auf eine andere Person erfolgt ist, der ältere Vertrag durch die Erneuerung der Schuld erloschen ist.

Geg. k. Sept. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

8,42,3. DERSELBE KAISER AN MUCIANUS.

Wenn eine Übertragung deines Schuldners nicht erfolgt und darum das Klagerecht bei dir verblieben ist, steht dir, auch wenn du deinem Gläubiger das Klagerecht gegen jenen an Zahlungsstatt übertragen hast, dennoch, solange das Verfahren noch nicht eingeleitet wurde oder er von der Forderung noch nichts erfüllt hat, oder deinem Schuldner noch keine Erklärung abgegeben hat, nichts im Wege, von deinem Schuldner die schuldige Summe einzutreiben, und auf diese Weise das Vorgehen deines Gläubigers gegen ihn zu verhindern.

§ 1. Bist du hingegen durch die Übertragung und die Erneuerung der Schulden befreit worden, ist deine Besorgnis unbegründet, dass daraus, dass er von seinem jetzigen Schuldner nichts eintreibt, dir eine Belastung entsteht, da du durch die förmliche mündliche Verpflichtung, sobald der Wille zur Erneuerung der Schuld ausgesprochen wurde, von den Schulden befreit worden bist.

Geg. V. id. Iun. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

8,42,4. DERSELBE KAISER AN STRATONICUS.

Dein Beauftragter hat dir das Klagerecht nicht entzogen, wenn er, als du ihm das Eintreiben einer Summe Geldes übertragen hast, welche dir diejenigen schuldig waren, gegen die deine Bitte gerichtet ist, nach Annahme eines Teilbetrages sie vom Rest befreit hat, da er so wenig gegen deinen Willen eine Erneuerung der Schulden vereinbaren, wie er sie von dem, was nicht gezahlt worden ist, befreien konnte.

Geg. id. Nov. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

8,42,5. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN SEPTIMIA.

Wenn dein Vater, den du deiner Angabe zufolge beerbt hast, für den Alexander nach Übernahme von dessen Schulden dem Gläubiger, dem er sich förmlich verpflichtete, eine bestimmte Summe Geldes zugesagt hat, wird, auch wenn ihn Alexander unredlicher Weise nicht befriedigt hat, die Zahlung der zugesagten Summe widerrechtlich verweigert.

Geg. II. id. April. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

8,42,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DERTIPARUS.

Dem Gläubiger seines Gläubigers kann niemand gegen seinen Willen übertragen werden.

Geg. XII. k. Nov. (294) zu Dorostolum unter dem Consulate der Cäsaren.

8,42,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ZOILUS.

Wenn der zur Zahlung eines Geldbetrages an dich übertragene Eucarpus zu zahlen zugesagt und seine Schulden bestätigt hat, kann er persönlich belangt werden, sonst würdest du vergeblich versuchen, gegen ihn aufgrund der handschriftlichen Erklärung deines Schuldners Klage zu erheben.

Geg. XVII. k. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

8,42,8. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEN SENAT.

In der Absicht die nachteiligen Schwierigkeiten bei der Erneuerung einer Schuld aufzuheben, und die Zweideutigkeiten des alten Rechts zu beseitigen, verordnen Wir hiermit, dass, wenn jemand eine andere Person hinzugezogen, oder eine Veränderung vorgenommen hat, oder ein Pfand erhalten, oder die Summe zu vermehren oder zu vermindern für angemessen befunden hat, oder eine Bedingung oder Zeitbestimmung hinzugesetzt oder davon weggenommen, oder eine geringere Sicherheit angenommen, oder etwas getan hat, woraus die alten Rechtslehrer die Erneuerung der Schuld begründeten, die vorhergehende Verpflichtung nicht anders behandelt, sondern alles Frühere bestehen bleiben und das Spätere nur zusätzlich dazukommen soll, es sei denn die frühere Verbindlichkeit wurde ausdrücklich erlassen und dabei erklärt, dass die zweite statt der früheren genommen werden soll.

§ 1. Und Wir setzen hiermit allgemein fest, dass nur durch Willenserklärung und nicht durch Rechtsfindung die Erneuerung einer Schuld erfolgen soll, auch wenn ausdrücklich erklärt wird, dass die Sache ohne alle Erneuerung, oder wie die Griechen mit einem üblichen Ausdruck sagen, *ἡνεαεῖτω*, vor sich gehen soll. Denn Wir wollen, dass dies nach der Natur der Sache vor sich gehe und nicht nach Anmerkungen von außen.

Geg. XI. k. Aug. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XLIII. [XLII.] Titel.

DE SOLUTIONIBUS ET LIBERATIONIBUS.

8,43. Vom Rückzahlen und Tilgen einer Schuld.

8,43,1. DER KAISER ANTONINUS AN ARISTAENETUS.

Wer aus mehreren Verträgen Geld schuldig ist, kann bei der Zahlung erklären, in welcher Angelegenheit er zurückzahle. Hat der Schuldner dies nicht getan, hat der Empfänger die Wahl. Hat keiner seinen Willen zu erkennen gegeben, ist das, was gezahlt wird, zuerst auf die Zinsen und dann auf das Geliehene als empfangen anzurechnen.

Geg. prid. non. Iun. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

8,43,2. DER KAISER ALEXANDER AN BASSA.

Dass die Bürgen befreit werden, wenn der Fiscus sowohl dem Gläubiger wie auch dem Schuldner, wenn auch aus verschiedenen Gründen, nachfolgt, ist sicheres Recht. Dies werden Meine Prokuratoren auch in Ansehung deiner Person beachten.

Geg. k. Iun. (232) unter dem Consulate des Lupus und dem des Maximus.

8,43,3. DER KAISER GORDIANUS AN APOLLONIUS.

Wenn du von einem Diener, welcher die freie Verwaltung seines Sondergutes hatte, ein Darlehen aufgenommen hattest, und es an ihn, bevor ihm sein Sondergut genommen wurde und ehe du erfahren hast, dass es geschehen wird, zurückgezahlt hast, bist du durch diese Zahlung befreit worden.

Geg. V. k. Oct. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

8,43,4. DERSELBE KAISER AN RUFINA.

Es ist kein Unterschied, ob du ein Darlehen deinem Gläubiger oder mit seinem Willen an dessen Diener gezahlt hast. Denn deshalb, weil der Gläubiger verstarb, bevor er die Urkunden zurückgab, kann eine erledigte Verbindlichkeit nicht wiedererweckt werden.

Geg. prid. id. Oct. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

8,43,5. DERSELBE KAISER AN CELSUS.

Es steht dir kein Klagerecht gegen einen fremden Gläubiger zu, falls du, ihm die schuldige Summe anbietend, die Übertragung des Rechts aus der Verbindlichkeit auf dich verlangst, wenn du nicht sagen kannst, dass du die Forderung von ihm gekauft hast, wenn auch durch die von einem anderen namens des Schuldners geleistete Zahlung die Verbindlichkeit zu erledigen pflegt.

Geg. VII. k. Nov. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

8,43,6. DERSELBE KAISER AN ALEXANDER.

Wenn zwischen deinem Vater und denen, welche du als Schuldner nennst, nicht in einem noch schwebenden Verfahren ein Vergleich getroffen worden ist, sondern er, nachdem er einen Teil zurückerhalten hat, den Empfang des Ganzen bestätigt hat, ohne diejenigen, die sich mündlich verpflichtet haben, für den Rest formell mündlich zu befreien und dieser auch nicht durch Schenkung erledigt wurde, steht ihm die Rückforderung des auf das Ganze der Schulden fehlenden unverkürzt zu.

Geg. III. id. Febr. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

8,43,7. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN ANTIOCHUS.

Dass von derjenigen Summe, deren Forderung wegen einer Gegenrechnung ausgeschlossen ist, keine Zinsen gefordert werden können, ist offensichtlich.

Geg. VI. k. Aug. (244) unter dem Consulate des Peregrinus und dem des Aemilianus.

8,43,8. DERSELBEN KAISER UND DERSELBE CÄSAR AN RUFUS.

Dass die Zinsen, die jährlich in der Stadt zu zahlen sind, an einem anderen Ort zu zahlen versprochen werden, ist zur Vermeidung ähnlicher Beispiele, aus anderen als rechtmäßigen Gründen unzulässig.

Geg. V. id. Mai. (245) unter dem Consulate des Kaisers Philippus und dem des Titianus.

8,43,9. DER KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CASSIUS.

Dass durch die auf rechtmäßige Weise erfolgte versiegelte Hinterlegung des ganzen schuldigen Geldbetrages Befreiung zuteilwird, ist bekannt. Das Anbieten der Schuld bewirkt aber nur dann Befreiung, wenn es an dem Ort geschehen ist, an dem die Zahlung zu leisten ist.

Geg. V. id. Mai. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

8,43,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AMBROSIOUS.

Dass die Nachfolger dessen, der über fünfundzwanzig Jahre alt für eine Schuld rechtmäßiger Weise Dienstbare an Zahlungsstatt gegeben hat, diese nicht zurückfordern können, steht fest.

Geg. V. id. April. (293) zu Byzanz unter dem Consulate der Kaiser.

8,43,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CAPITOLINA.

Da deiner Angabe nach dein Ehemann von deinen Schuldnern, während du noch keine fünfundzwanzig Jahr alt warst, als geschehe es aufgrund deiner Forderung, einige Beträge in Empfang genommen hat, ohne dass du deine Einwilligung dazu gegeben hast, hat deine Rechte nicht beeinträchtigen können, falls du nicht nach erlangter Volljährigkeit die Zahlungen genehmigt hast.

Geg. V. k. Mai. (293) zu Heraclia unter dem Consulate der Kaiser.

8,43,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUTYCHUS.

Wer gegen Wissen oder Willen seines Gläubigers einem Anderen Zahlung leistet, entlastet sich nicht von der Verbindlichkeit. Hat er es aber in dessen Auftrag oder mit seiner Genehmigung getan, erhält er nicht weniger Entlastung, als wenn er an denselben Gläubiger Zahlung geleistet hätte.

Geg. III. id. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

8,43,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PHILOTIMUS.

Wenn auch keine Erneuerung der Verbindlichkeit aus der Beauftragung stattfand, nachdem du sie durch förmliche mündliche Erklärung für erledigt erklärt hattest, aber du ihm eine falsche schriftliche Bestätigung des Empfangs der ganzen aus diesem Grunde schuldigen Summe gegeben hast, konnte die Verbindlichkeit durch die Verstellung der Wahrheit nicht erlöschen.

Geg. VII. k. Jun. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

8,43,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CUTA.

Das schriftlich gegebene Bestätigung der Geldzahlung stellt einen stärkeren Beweis des Sachverhalts dar, als wenn der über den Empfang des Geldes ausgestellte Schuldschein zurückgegeben worden wäre.

Geg. V. id. Jul. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

8,43,15. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN QUARTINUS.

Dadurch, wie du versicherst, dass deinem Schuldner die Schuldverschreibung gegen deinen Willen zurückgegeben wurde, ist dein Recht nicht vermindert worden. Vermagst du daher die Verbindlichkeit mit einem rechtlich zulässigen Beweismittel darlegen, mit welchem du willst, wird der Richter jenen, der durch diesen Vorgang keine Befreiung erlangt hat, rechtmäßig zur Zahlung der Schuld nötigen.

Geg. V. k. Sept. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

8,43,16. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CHARIDEMUS.

Es ist rechtlich unzulässig, denjenigen, von dem du ein Darlehen aufgenommen hast, zu nötigen, gegen seinen Willen eine Forderung gegen einen deiner Schuldner an Zahlungs statt anzunehmen.

Geg. XV. k. Nov. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

8,43,17. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CASSIUS.

Es ist bekanntes Recht, dass sowohl durch Zahlung eines Anderen für den Schuldner als auch durch einvernehmliche Übergabe von Sachen statt Geld an den Gläubiger die erworbene Verbindlichkeit erlischt.

Geg. k. Dec. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

8,43,18. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DOMITIUS.

Eine Untersuchung des wahren Sachverhalts kann nicht dadurch abgewendet werden, dass, deiner Angabe nach, du die von deinem Beauftragten ausgestellten Schuldverschreibungen wieder zurückerhalten hast, indem sie dir von seinem Erben mit einer darunter geschriebenen Bemerkung des Beauftragten, dass den Gläubigern nichts weiter geschuldet werde, zurückgegeben wurden, da es sehr wohl vereinbar ist, dass den Gläubigern Zahlung geleistet wurde und dass die Zahlung nicht mit eurem Geld, sondern nur mit dessen, dem du deine Geschäfte zu besorgen aufgetragen hast, erfolgt ist.

Geg. id. Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

8,43,19. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIOGENES.

Wenn ein Diener, sowohl für das Ausleihen von Darlehen als auch deren Rückzahlung zu sorgen beauftragt ist, und du hinsichtlich dessen, was du aufgenommen hast, seine Herrin durch ihn befriedigt hast, kann dir die nunmehr kraftlose Urkunde nicht weiter schaden. Sonst aber kann, wer einem Diener Zahlung leistet, vom Anspruch der Herrin nicht befreit werden.

Geg. V. id. Oct. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

8,43,20. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUCRATIDES.

Wenn der Gläubiger damit einverstanden ist, die Dienste eines bestimmten Dieners für das aufgenommene Geld auf seine Forderung anzurechnen, muss, wenn dieselben der Übereinkunft zufolge geleistet worden sind, der Inhalt des Vertrages über die Rückgabe des Dienstbaren eingehalten werden.

Geg. V. k. Nov. (294) zu Hadrianopolis unter dem Consulate der Cäsaren.

8,43,21. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN RUFUS.

Es ist ein großer Unterschied, ob du, unter der Voraussetzung einer Zahlung, die daraufhin erfolgen soll, das empfangen zu haben schriftlich bestätigt hast, was der Inhalt der Urkunde besagt, oder nach Empfang einer geringeren Summe du dich dazu bereitgefunden hast, soviel zu verschreiben, wie vereinbart worden war. Denn im ersten Fall bleibt die Forderung des Fehlbetrags der Schuld unvermindert, im letztem Fall aber muss es bei der Einwilligung in den Vertrag sein Bewenden haben.

Geg. III. non. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

8,43,22. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN GRATUS.

Ob eure Schuldverschreibung durchgestrichen ist, das ist mit Tinte ausgestrichen, oder nicht, ist unerheblich, wenn ihr nachweist, dass dem, welcher die Befugnis zur Einziehung der Schuld hatte, diese schon bezahlt worden ist.

Geg. V. id. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

8,43,23. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN VACIUS.

Wenn du hinsichtlich der dir gegebenen schriftlichen Anweisung des Auxanonis, mit welcher er den Ariston zur Zahlung eines Geldbetrages an dich beauftragt hat, schriftlich bestätigt hast, vom Ariston deine Forderung erhalten zu haben, kann, wenn der Auftrag noch nicht erfüllt wurde, die rechtmäßige Ausführung nicht verhindert werden, weil die Forderung der Schuld bestehen bleibt.

Geg. XV. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

8,43,24. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN RUFINUS.

Da du bekennt, für das als Darlehen erhaltene Geld dem Übereinkommen zufolge an Evander ein Landgut gegeben zu haben, kannst du nicht mit Recht verlangen, dass dessen Betriebsamkeit und die getroffenen Verbesserungen dir, und nicht ihm zugutekommen sollen, da du es andererseits nicht gefordert haben würdest, wenn es an Wert verloren hätte.

Geg. VII. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

8,43,25. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AURELIANUS.

Wer Erfüllung behauptet, dem obliegt der Beweis, danach kann er auf Rückgabe seiner Schuldverschreibung klagen.

Geg. III. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

XLIV. [XLIII.] Titel.

DE ACCEPTILATIONIBUS.

8,44. Von der Hinnahme der Tilgung.

8,44,1. DER KAISER ANTONINUS AN APRONIUS.

Ich habe dir schon geschrieben, dass vor dem Richter darüber eine Untersuchung angestellt werden kann, ob deine Schwester mit Ermächtigung des Vormunds ihren Schuldner mit den üblichen formellen Ausdrücken für die Rückzahlung der Schuld entlastet hat. Wenn die andere Partei auf der Rückforderung des gezahlten Geldes beharrt, kannst du dich des geeigneten Einspruchs bedienen.

Geg. III. id. Febr. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

8,44,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CLARUS.

Wenn du nach der Erneuerung der Schuld als Schenkung die Entlastung durch Rückzahlung erteilt hast, ist dadurch jeder Weg zur Klage versperrt.

Geg. VI. id. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

8,44,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DEMETRIA.

Wenn eine vorher bestehende Verbindlichkeit durch die einer Vereinbarung hinzugefügte aquilianische förmliche Verpflichtung *[die mehrere Verbindlichkeiten zu einer einzigen Verpflichtung zusammenfasst]* aufgehoben und als zurückgezahlt erledigt worden ist, wird dem, der aus keinem Grund wieder in den vorigen Stand gesetzt werden kann, jeder Weg zur Klage verschlossen.

Geg. V. k. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XLV. [XLIV.] Titel.

DE EVICTIONIBUS.

8,45. Vom richterlichen Entzug des Rechts an einer Sache.

8,45,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN MUNITIUS.

Der Käufer einer Erbschaft muss die einzelnen Sachen von den Besitzern auf seine Kosten und Gefahr übernehmen. Das Recht an Einzellern kann entzogen werden, obwohl feststeht, dass die Erbschaft rechtmäßig verkauft worden ist, es müsste denn zwischen den Kontrahenten ausdrücklich etwas Anderes vereinbart worden sein.

Geg. VI. k. Mart. (200) unter dem 2ten Consulate des Severus und dem des Victorinus.

8,45,2. DIESELBEN KAISER AN QUARTA.

Weil dein Großvater, als er dir Grundstücke schenkte, gegen den Entzug des Rechts daran eine Sicherheit gestellt hat, kannst du gegen deine Miterben aufgrund der förmlichen Verpflichtung wegen dem Verlust des Rechts an den Grundstücken nach den Anteilen am Erbe Klage erheben. Wenn aber der Schenker nur eine einfache Vereinbarung getroffen hat, besteht kein Klagerecht.

Geg. II. k. Mart. (205) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem 2ten des Geta.

8,45,3. DIESELBEN KAISER AN AURELIANUS.

Wer eine Sache gekauft hat und nachher besitzt, kann den Verkäufer solange das Recht an ihr noch nicht entzogen worden ist, nicht deswegen belangen, weil gesagt wird, sie gehöre anderen, oder sei verpfändet.

Geg. VIII. k. Aug. (210) unter dem Consulate des Faustinus und dem des Rufinus.

8,45,4. DER KAISER ANTONINUS AN GEORGIUS.

Wenn dir ein Grundstück an Zahlungsstatt gegeben worden ist, welches anderen Gläubigern verpfändet worden war, dann ist dadurch das Recht des Pfandes nicht verändert worden. Ist dir also dasselbe rechtmäßig entzogen worden, steht dir eine prätorische Klage gegen den Schuldner zu. Denn ein solcher Vertragsabschluss tritt an die Stelle eines Verkaufes.

Geg. XI. k. Aug. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

8,45,5. DERSELBE KAISER AN PETRONIA.

Wenn von den Grundstücken, die du gekauft hast, einige vom Verkäufer verpfändet, und dir noch nicht übergeben worden sind, wirst du es mittels der Klage aus dem Kauf erreichen, dass sie vom Gläubiger freigegeben werden. Dies wird auch dann geschehen, wenn du dem Verkäufer, der mittels der Klage aus dem Verkauf den Kaufpreis einklagt, den Einspruch der Arglist entgegengesetzt hast.

Geg. XV. k. Oct. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

8,45,6. DER KAISER ALEXANDER AN OCTAVIUS.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass, auch wenn der Verkäufer einen Entzug des Rechts an der Sache nicht ausdrücklich verneint hat, nach Enteignung der Sache die Klage aus dem Kauf angestrebt werden kann.

Geg. VIII. id. Mart. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

8,45,7. DERSELBE KAISER AN HILARIANUS.

Wenn nach Benennung des Gewährsmanns das Recht an einer Sache entzogen worden ist, kann der Bürge ohne allen Zweifel, auch wenn er gar nichts von der rechtlichen Verhandlung der Sache gewusst hat, wegen der Enteignung angegriffen werden.

Geg. III. non. April. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

8,45,8. DERSELBE KAISER AN CLEMENTINUS.

Wenn der Käufer eines Landgutes dem Verkäufer oder seinem Erben keine Mitteilung gemacht hat, hat er nach Entzug des Rechts am Grundstück weder aus der förmlichen Verpflichtung, noch wegen Ausgleich des doppelten Schadens [C. 7,47,1], noch aus dem Kauf ein Klagerecht gegen den Verkäufer oder dessen Bürgen. Aber auch wenn dem Käufer, weil er nicht beim Verfahren anwesend gewesen ist, oder anwesend, aber durch Ungerechtigkeit des Richters bei Abwesenheit des Verkäufers oder dessen Bürgen, nicht stattgegeben worden ist, hat er gegen ihn keinen Regressanspruch.

Geg. VIII. id. Dec. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

8,45,9. DERSELBE KAISER AN TERENCE.

Wenn dir ein Rechtsstreit über eine Besetzung, welche du angibst, im guten Glauben gekauft zu haben, von jemandem erhoben wird, so mache dem Verkäufer oder dessen Erben davon Mitteilung. Und behältst du recht, wirst du haben, was du gekauft hast, wenn dir aber das Recht daran entzogen wird, wirst du vom Verkäufer oder dessen Nachfolger Genugtuung erlangen, dazu gehört auch die Entschädigung für das, was von dir zur Verbesserung der gekauften Sache aufgewendet worden ist.

Geg. XI. k. Ian. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

8,45,10. DERSELBE KAISER AN LARGUS.

Wenn der Verkäufer die Grenzen des Ackers angezeigt und verbindlich zugesichert hat, dass ihn niemand beanspruchen werde, dann fällt, wenn dir etwas davon entzogen wird, dies in die Verantwortung des Verkäufers. Wenn er aber den Acker in seinen Grenzen wie angezeigt verkauft hat, geht den Verkäufer ein Grenzstreit nichts an.

Geg. VII. k. Dec. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

8,45,11. DERSELBE KAISER AN CLEMENS.

Durch den Einspruch wegen Arglist wirst du mit Erfolg den mit Recht abwehren, der dir von deinem Verkäufer als Bürge gestellt wurde, wenn er einen Rechtsstreit erhebt, es habe er durch seine Frau früher als du gekauft, da er ja seine Einwilligung zum Verkauf sogar so umfassend erteilt hat, dass er sich selbst bei Entzug der Rechte am Verkauften verpflichtet hat.

Geg. non. Febr. (231) unter dem Consulate des Pompeianus und dem des Pelignus.

8,45,12. DER KAISER GORDIANUS AN PHILIPPUS.

Sowohl, wenn gegenüber dem Diener, den du erworben hast, durch Freilassung die Verfügungsrechte verloren gehen, als auch wenn bei seinem Erwerb die Vereinbarung getroffen worden ist, dass, falls wegen ihm ein Rechtsstreit entsteht, auch wenn die Verfügungsrechte über ihn noch nicht verloren wurden, du den Geldbetrag sollst zurückfordern dürfen, wird der Vorsteher der Provinz die Herausgabe dessen anordnen, wovon er sich überzeugt, dass es dir herausgegeben werden müsse.

Geg. VII. id. Mart. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

8,45,13. DERSELBE KAISER AN ZOILUS.

Wenn zur angeordneten Vollstreckung die Pfänder durch den weggenommen worden sind, der ein Recht dazu hatte, dies anzuordnen, und du diejenigen Gegenstände, welche du angibst, gekauft hast, wird von der Seite deren, die verurteilt wurde, oder derer, die an ihre Stelle getreten sind, vergeblich Anspruch darauf erhoben, da auch wenn ein Anderer den Entzug der Rechte daran betrieben hätte, das Vorgehen gegen diejenigen hätte gestattet werden müssen, zu deren Gunsten der Erlös zu zahlen war, wie richtig mit Rescript festgestellt worden ist.

Geg. XVI. k. Iun. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

8,45,14. DERSELBE KAISER AN SECUNDINUS.

Die Besetzung mag dem Verkäufer gehört haben oder seinem Sohn und nicht dem Vater, es erhebt der Sohn als Erbe seines Vaters vergeblich darüber einen Rechtsstreit, denn da er nach Erbrecht als der Verkäufer zu nennen ist, kann er keine Anfechtung betreiben.

Geg. XIV. k. Aug. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

8,45,15. DIE KAISER PHILIPPUS UND DEM CÄSAR PHILIPPUS AN MENANDER.

Wenn du im Verfahren nicht durch Ungerechtigkeit des Richters, sondern rechtlich begründet verurteilt worden bist, kannst du das für den Fall der Enteignung erhaltene Pfand auf dem Rechtsweg verfolgen.

Geg. k. Aug. (245) unter dem Consulate des Kaisers Philippus un dem des Titianus.

8,45,16. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ALEXANDER UND DIOGENES.

Die Frage über den Kauf des Ackers wird der Vorsteher der Provinz entscheiden, und wenn er sich überzeugt hat, dass ein Teil davon dem Verfahrensgegner gehört, wird er den Ersatz der von euch nachweislich auf die Verbesserung desselben verwendeten Kosten mit Berücksichtigung der Erträge anordnen. Denn es ist folgerichtig, dass wegen des Kaufpreises für den Anteil, an dem die Rechte entzogen wurden, nicht derjenige, der das Eigentum wiedererlangt hat, sondern die Verkäuferin in Anspruch zu nehmen ist.

Geg. X. k. Iul. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

8,45,17. DIESELBEN KAISER AN MUCIANUS.

Wenn du, als dir über dasjenige, das du verkauft hast, ein Rechtsstreit erhoben wurde, es deinem Verkäufer mitgeteilt hast und es ihm vom Käufer nicht ohne richterlichen Ausspruch übergeben wurde, wird der Vorsteher der Provinz dir hinsichtlich des erlittenen Schadens die Hilfe des Rechts zuteilwerden lassen.

Geg. V. id. Nov. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

8,45,18 DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUTYCHIUS.

Wenn dir hinsichtlich eines erworbenen Dieners ein Rechtsstreit über dessen Standesrecht erhoben worden ist, wirst du mit dem üblichen rechtlichen Vorgehen, falls die Freilassung erteilt wird, wegen des Entzugs der Rechte über ihn, wenn du ihn ohne sein standesrechtliches Verhältnis zu kennen erworben hast, ohne Zweifel den Veräußerer und dessen Bürgen oder deren Erben belangen können. Hat er hingegen rechtsgültig erklärt, dass er Diener sei, versteht sich, dass du nicht den Verkäufer in Regress nehmen kannst.

Geg. (293)

8,45,19. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN THEODORUS.

Wenn du verpfändete Grundstücke verkauft hast, und sich die Käufer mit dem Einspruch der ordentlichen Verjährung schützen können, brauchst du die Gefahr des Entzugs der Rechte nicht zu fürchten.

Geg. II. k. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

8,45,20. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SOLIDUS UND ANDERE.

Wenn euere Eltern Dienstbare veräußert haben, und den Käufern Rechtsstreit wegen des Verfügungsrechts erhoben worden ist, so seid ihr nicht daran gehindert, aufzutreten und die Sache zu verteidigen.

§ 1. Sind ihnen hingegen die Rechte über jene bereits entzogen worden sind, steht das persönliche Verlangen der Erneuerung des Prozesses durch euch dem Recht entgegen, falls ihr keine Berufung eingelegt habt.

§ 2. Wenn ihr jedoch wegen dem Entzug der Verfügungsrechte mit der Klage aus dem Kauf angegriffen worden seid, ohne dass erwiesen werden kann, dass euch Mitteilung davon gemacht worden ist, damit ihr zur Verteidigung aufzutreten vermögt, ist ersichtlich, womit ihr euch selbst zu schützen habt.

Geg. VI. k. Iul. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

8,45,21. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HELIODORUS.

Die Klage aus dem Kauf wird durch den Einspruch der ordentlichen Verjährung nicht abgewehrt, selbst wenn erwiesen wurde, dass dem Käufer erst nach langer Zeit die Rechte an der Sache entzogen wurden.

§ 1. Wenn also derjenige den du erworben zu haben angibst, jetzt Anspruch auf die Freilassung erhebt, hast du den Verkäufer oder dessen Erben aufzurufen, dir beizustehen und die Sache führen zu helfen.

§ 2. Wird verkündet, er sei frei, oder nicht Diener gewesen, und ist nicht erwiesen worden, dass du die Entschädigung bei Entzug der Verfügungsrechte durch ein Übereinkommen erlassen hast, wird der Vorsteher der Provinz, wenn alles im vorigen Stand geblieben ist, für den Ersatz deines Schadens sorgen.

Geg. XI. k. Aug. (293) zu Serdica unter dem Consulate der Kaiser.

8,45,22. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IULIUS.

Da du beklagst, es sei dir das Landgut von dem Verkäufer doch als ein freies verkauft worden, und du aus einer früheren Verbindlichkeit das, was dem Recht nach geschuldet wurde, bezahlt hast, gilt offensichtlich das, was durch die beim Kauf hinzugefügte förmliche Verpflichtung zu deiner Schadloshaltung bei Entzug der Verfügungsrechte vereinbart wurde.

Geg. VII. k. Sept. (293) zu Viminacium unter dem Consulate der Kaiser.

8,45,23. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUSTOCHIA.

Da auch des Verkäufers Nachfolger bei Entzug der Verfügungsrechte haften können, mache, wenn die Gemeinde von Thessalonica Gegenstände, die ihr als Pfänder haften, welche du gekauft hast, nach dem Pfandrechte zu verfolgen beginnt, den Erben des Verkäufers, gleichgültig in welchem Grad sie verwandt sind, Mitteilung, um dir im Prozess beizustehen. Dass, wenn in ihrer Gegenwart oder in ihrer Abwesenheit, die Rechte am Landgut, welches du gekauft hast, entzogen werden, sie für so viel haften, als dir daran gelegen ist, dass die Enteignung nicht eingetreten wäre, und nicht nur, was du als Geldbetrag gezahlt hast, außer wenn etwas anderes vereinbart wurde, ist eine bekannte Sache.

Geg. II. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

8,45,24 DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUTYCHIUS.

Wenn nach Vollendung eines Verkaufs vor der Zahlung des Preises über die verkaufte Sache ein Rechtsstreit erhoben wird, oder veräußerte Diener auf die Freilassung Anspruch erheben, wird durch rechtliche Bestimmungen verordnet, dass, weil der Entzug der Verfügungsrechte noch während der Absicht der Vertragserfüllung droht, der Käufer, wenn ihm die Entschädigung bei Entzug der Verfügungsrechte nicht zugesichert wird, zur Zahlung des ganzen Geldbetrages oder dessen Rest nicht genötigt ist.

§ 1. Da nun, wie du angibst, du nach erfolgter Zahlung eines Teils des Geldbetrages von jemandem gewarnt wurdest, dich auf den Kauf des von dir gekauften Hauses als eines als Pfand haftenden, nicht weiter einzulassen, wird der Richter dafür sorgen, dass dir dasjenige gewährt wird, auf was du aufgrund des Kaufs Anspruch hast.

Geg. VI. k. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

8,45,25. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SATURNINA.

Wenn Saturninus dir eine Freie übergeben und ihr Standesrecht ignoriert hat, und nun ihren freien Stand zu verteidigen auftritt, kannst du, wenn sie als eine Freie erkannt werden wird, den Anbieter entweder aus der förmlichen Verpflichtung auf das Doppelte dessen was genannt wurde, oder mittels einer Klage aus dem Erwerb auf die Höhe deines Schadens belangen.

Geg. id. Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

8,45,26. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN NEONIS.

Wenn dir jemand einen Diener verkauft hat, so kann er, wenn dieser mit Tod abgegangen ist, von dir nicht weiter in Anspruch genommen werden, weil damit die Gefahr des Entzugs der Verfügungsrechte geendet hat.

Geg. II. k. April. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

8,45,27. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN THEOPHILUS.

Wenn Athenocles wissentlich ein fremdes oder verpfändetes Landgut gekauft und auch nichts bei Entzug der Verfügungsrechte vereinbart hat, fordert er das, was er dafür gegeben hat, dem Recht zuwider zurück. Wenn er es aber nicht wusste, widerstreitet deinem Verlangen, dass du dieses zurückzugeben nicht zu nötigen seist, die Vorschrift des Rechts.

Geg. XVII. k. Oct. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

8,45,28. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MAXIMIANUS UND ANDERE.

Dass das Recht, das dem Verkäufers zusteht, auch dem Käufer zusteht, daran ist kein Zweifel. Wenn euch also wegen des Eigentums an einer Sache ein Rechtsstreit erhoben worden ist, so könnt ihr euch sowohl eures eigenen, als auch eines Einspruchs des Verkäufers bedienen.

Geg. III. non. Oct. (294) zu Scuppae unter dem Consulate der Cäsaren.

8,45,29. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN RHESUS.

Wenn deine Mutter durch Tausch den Pflegern deines Bruders Grundstücke gegeben hat, und die Rechte an denjenigen entzogen wurden, welche sie dafür erhalten hat, ist es begründet, nachdem eine Aufforderung zu deren Verteidigung an die Pfleger ergangen ist, oder die Möglichkeit dazu nicht vorhanden gewesen ist, dass sie für den Schaden in Anspruch genommen werden.

Geg. VII. id. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

8,45,30. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HASTIUS.

Nicht dadurch, dass derjenige, welcher von deiner Mutter einen Dienstbaren erworben und bei Entzug der Verfügungsrechte das Doppelte förmlich zugesichert hat, wird er der Kenntnis davon überführt, dass er jemandem anderen angehörte, und ebenso wenig wird sein Ruf dadurch beeinträchtigt, dass er ein Käufer in Kenntnis der Unrechtmäßigkeit sei. Wann du so willst, hast du dies daher mit anderen Beweisgründen darzulegen.

Geg. id. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

8,45,31. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AGATHON.

Dem Erben des Bürgen für solche Sachen, für die der Erblasser sich gegenüber dem Käufer für den Verkäufer verbürgt hatte, steht nichts im Wege, das Eigentum für seine Person gerichtlich zu beanspruchen, wenn das wegen des Entzugs der Rechte an ihnen stattfindende Verfahren andauert.

Geg. XVIII. k. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XLVI. [XLV.] Titel.

CREDITOREM EVICTIONEM PIGNORIS NON DEBERE.

8,46. Ein Gläubiger haftet nicht bei Streit über das Eigentum am verkauften Pfand.

8,46,1. DER KAISER ALEXANDER AN PUBLICIUS.

Wegen des Verkaufs eines aufgrund der Forderungen des Fiscus verpfändetes Grundstück durch Meinen Beauftragten mit dem Recht als Gläubiger ist er nicht für den Entzug der Verfügungsrechte verantwortlich zu machen, weil auch ein privater Gläubiger dasselbe Recht geltend machen kann, außer wenn darüber von ihm ein besonderes Versprechen gegeben wurde.

§ 1. Aber auch wenn der Fiscus in das Recht eines anderen Gläubigers nachgefolgt ist, kann dem Käufer kein Rechtsstreit im Namen des Fiscus erhoben werden, weil er entweder der vorgehende Gläubiger gewesen ist, als er verkaufte, oder einer der weiteren, da demjenigen, welcher nach Pfandrecht verkauft, es zu gewähren ist, dass er den übrigen Gläubigern vorgehe.

Geg. XV. k. Nov. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

8,46,2. DER KAISER GORDIANUS AN SABINA.

Wenn dein Vater von der Gläubigerin als Pfand haftende Grundstücke gekauft hatte, kannst du, wenn die Rechte an den Grundstücken entzogen worden sind, nur dann rechtmäßig gegen die Gläubigerin eine Forderung erheben, wenn sie entweder beim Verkauf bei Enteignung der Sache einzustehen versprochen, oder arglistiger Weise, wissentlich und bekannt damit, dass die Sache mit einem Mangel behaftet ist, dieselbe deinem Vater, dem du nachgefolgt bist, verkauft hat. Denn so wie auf der einen Seite ein solcher Verträge den Gläubiger, der davon kein Kenntnis hatte, nicht dazu verpflichtet, die Enteignung zu vertreten, so entschuldigt sie auf der anderen nicht den, der betrogen oder getäuscht hat.

Geg. VIII. id. April. (240) unter dem 2ten Consulate des Sabinus und dem des Venustus.

XLVII. [XLVI.] Titel.

DE PATRIA POTESTATE.

8,47. Von der väterlichen Gewalt.

8,47,1. DIE KAISER ANTONINUS UND VERUS AN TITTIUS.

Wenn du behauptest, dass dein Sohn in deiner Gewalt stehe, wird der Vorsteher der Provinz prüfen, ob er dich anzuhören habe, da du lange geduldet hast, dass sein Vermögen, wie das eines Hausvaters, von denen verwaltet wurde, die im Testament der Mutter zu seinen Vormündern ernannt worden waren.

Geg. ohne Tag und Consulat des Jahres.

8,47,2. DER KAISER ANTONINUS AN MARONIA.

Das Vermögen deines Vaters umfasst auch das, was du in der väterlichen Gewalt stehend besessen hast, mit Ausnahme dessen, das er selbst nicht erwerben konnte.

Geg. XIII. k. Mart. (215) unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cerealis.

8,47,3. DER KAISER ALEXANDER AN ARTEMIDORUS.

Wenn sich dein Sohn in deiner Gewalt befindet, hat er das von dir Erwirtschaftete nicht veräußern können. Will er dir den einem Vater schuldigen Gehorsam nicht erweisen, bist du nicht gehindert, denselben vermöge deiner väterlichen Gewalt zu züchtigen und schärfere Maßregeln anzuwenden, wenn er derart in Ungehorsam beharrt, und ihn dem Vorsteher der Provinz übergeben, um mit deiner Zustimmung ein Urteil zu sprechen.

Geg. V. id. Dec. (227) unter dem Consulate des Albinus und dem des Maximus.

8,47,4. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN CALA.

Es scheint zwar angemessener Streitigkeiten, die zwischen dir und deinen Söhnen entstehen, innerhalb des Hauses zu erledigen.

§ 1. Wenn aber die Sache so beschaffen ist, dass du wegen ihrem Unrecht zur Hilfe des Rechts und zur gerichtlichen Verfolgung geschritten bist, wird der Vorsteher der Provinz auf dein Ersuchen hin über die finanziellen Angelegenheiten zwar den gewöhnlichen Rechtsgang anordnen, aber auch die Söhne zwingen, der Mutter die schuldige Ehrerbietung zu erweisen, und wenn er befindet, dass sie in ihrer Undankbarkeit Unrecht begangen haben, die Verletzung der Ehrerbietung streng verfolgen.

Geg. XVI. k. Iun. (259) unter dem Consulate des Aemilianus und dem des Bassus.

8,47,5. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN DONATUS.

Deine Tochter wird durch die Anordnung des Vorstehers der Provinz nicht nur zum Erweisen der Ehrerbietung, sondern auch zur Leistung deines Lebensunterhalts genötigt werden.

Geg. k. Mart. (287) unter dem 3ten Consulate des Diocletianus und dem des Maximianus.

8,47,6. DIESELBEN KAISER AN HERMOGENES.

Die Lossagung, deren man sich nach griechischer Sitte zur Entlassung der Kinder bediente und ἀποκήρυξις, Apoceryxis hieß, wird durch die römischen Gesetze nicht anerkannt.

Geg. XVII. k. Dec. (288) unter dem 2ten Consulate des Maximianus und dem des Ianuarius.

8,47,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DUPLIANA.

Wenn dein Ehemann, obwohl Soldat, in väterlicher Gewalt stehend in gesetzmäßiger Ehe Söhne gezeugt hat, besteht kein Zweifel, dass diese in des Großvaters Gewalt verbleiben.

Geg. prid. non. April. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

8,47,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AEMILIANA.

Davon, dass die Freigelassenen wie die Einheimischen die nach ihrer Freilassung in gesetzmäßiger Ehe gezeugten Kinder in ihrer Gewalt haben, hält nichts ab.

Geg. XVI. k. Mai. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

8,47,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN NICENAGORA.

Dass es niemandem freisteht, seinen Sohn zu verleugnen, zeigen deutlich die Senatsbeschlüsse über die Anerkennung der Kinder und die angedrohte Strafe, das im prätorischen Edikt begründete Klagerecht über den rechtlichen Stand, und das dem für die Kinder ab 3 Jahren beim Vorsteher der Provinz zustehende Klagerecht auf Lebensunterhalt.

Geg. V. k. Mai. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

8,47,10. DER KAISER CONSTANTINUS AN MAXIMUS, *PRAEF. URBI.*

Schon von den Vorfahren wurde so großer Wert auf die Freiheit gelegt, dass den Vätern, denen das Recht und die Macht über Leben und Tod ihrer Kinder zustand, nicht gestattet war, ihnen die Freiheit zu entziehen.

Geg. XV. k. Jun. (323) zu Thessalonica unter dem Consulate des Severus und dem des Rufinus.

XLVIII. [XLVII.] Titel.

DE ADOPTIONIBUS.

8,48. Von der Annahme an Kindes statt.

8,48,1. DER KAISER GORDIANUS AN MARCIA.

Diejenigen, welche sich in fremder Gewalt befinden, können dem Zivilrecht zufolge nur von denen an Kindes statt angenommen werden, denen das uneingeschränkte Recht vor Gericht aufzutreten zusteht.

Geg. k. Jun. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

8,48,2. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN TIMOTHEUS.

Wenn die Blutsverwandten des Unmündigen, mit denen er unmittelbar verbunden ist, und den du an Stelle von natürlichem Nachwuchs anzunehmen wünschst, vor dem Vorsteher der Provinz der Übergabe zugestimmt haben, wirst du ihn zum Sohn erhalten, und zwar so, dass ihm der vierte Teil deines Vermögens zusteht, sowohl in deinem letzten Willen, als auch dann, wenn er von dir aus der Gewalt entlassen wird, dass auch für sein eigenes Vermögen gute Bürgen gestellt werden, und dazu vor einem öffentlich bestellten Diener die Versicherung abgelegt werden muss, dass du nicht unter dem Vorwand der Annahme an Kindes statt nach seinem Vermögen trachtest, sondern ihm durch liebevolle Fürsorge erhalten wirst.

§ 1. Die durch Kaiserliche Gnade vor dem Prätor oder dem Vorsteher der Provinz vollzogene Annahme an Kindes statt gilt ebenso, wie wenn sie nach altem Recht durch das Volk geschehen wäre.

Geg. V. id. Mart. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

8,48,3. DIESELBEN KAISER AN MARCIANUS.

Da du bekennt, dass derjenige, den du an Kindes statt annehmen willst, dein Freigelassener ist, ohne in deinem Gesuch einen genügenden Grund anzugeben, das ist: dass du keine Kinder hast, ist ersichtlich, dass die Kraft des Rechts deinem Verlangen entgegensteht.

Geg. XVI. k. Jul. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

8,48,4. DIESELBEN KAISER AN PROCULIANUS.

Die Annahme an Kindes statt wird nicht durch eine Urkunde, obwohl sie von einem amtlichen Schreiber aufgenommen wird, sondern nach der bestehenden rechtlichen Ordnung vor dem Vorsteher der Provinz vollzogen.

Geg. k. Sept. (290) unter dem 4ten und 3ten Consulate der Kaiser.

8,48,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SYRA.

Dass eine Frau, da nicht einmal die eigenen Kinder ihrer Gewalt unterstehen, keine an Kindes statt annehmen kann, ist gewiss. Da du aber zum Trost anstelle deines verlorenen Sohnes deinen Stiefsohn als gesetzmäßigen Nachkommen zu haben wünschst, bewilligen Wir, was Wir bescheinigen, deine Bitte und gestatten, ihn wie von dir geboren, wie einen leiblichen und gesetzmäßigen Sohnes zu haben.

Geg. prid. non. Dec. (291) zu Triballi unter dem Consulate des Tiberianus und dem des Dion.

8,48,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN METTANUS.

Die Annahme derjenigen an Kindes statt, die eigenen Rechtes sind, kann weder in Unserer Residenzstadt noch in den Provinzen anders als durch ein kaiserliches Rescript erfolgen.

Geg. IV. non. April. (293) zu Byzanz unter dem Consulate der Kaiser.

8,48,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ATTICUS.

Dem zur Annahme an Kindes statt rechtmäßig an einen Bürger einer anderen Gemeinde Gegebenen wird das Bürgerrecht nicht geändert, sondern ein neues hinzugefügt, und daraus ist ersichtlich, dass das Recht der Heimatstadt die Übernahme von Ehrenstellen und Ämtern zu erwarten, durch die Annahme an Kindes statt nicht vermindert wird.

Geg. XI. k. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

8,48,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ISION.

Wenn der Vater die in seiner Gewalt stehende Tochter zur Annahme an Kindes statt frei geben will, wird der Freilasser der Mutter nicht gehindert, die Tochter an Kindes statt anzunehmen. Denn nur die Annahme einer Frau an Kindes statt, welche eigenen Rechtes ist, darf ohne ein von Uns erlassenes Rescript niemals erfolgen.

Geg. V. id. Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

8,48,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MARINUS.

Einen Adoptivsohn, auch wenn er es infolge Unserer Wohltat geworden ist, durch feierliche Entlassung aus der Gewalt aus seiner Familie zu entlassen ist der Adoptivvater nicht gehindert.

Geg. V. k. Nov. (294) zu Anchiäle unter dem Consulate der Cäsaren.

8,48,10. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, PRAEF. PRAET.

Da hinsichtlich der Adoptivkinder, welche vorher Söhne des Hauses waren und von ihren natürlichen Vätern anderen zur Annahme an Kindes statt gegeben wurden, von den alten Rechtsgelehrten Zweifel erhoben wurden, ob ein solcher Sohn, wenn er von seinem leiblichen Vater übergangen worden war, gegen dessen Testament die Klage wegen Pflichtwidrigkeit erheben dürfe, was Papinianus verneint, Paulus ohne Entscheidung gelassen, Marcianus aber nach den Umständen entschieden wissen will, damit nicht aus diesem Grund die Beerbung beider Väter für ihn verloren gehe, des natürlichen, durch dessen Willen er übergangen wurde, des Adoptivvaters wegen dessen Dürftigkeit, in der dieser sich befindet, und dadurch ein neues Übel entsteht, (denn wenn der Adoptivvater nach des natürlichen Vaters Tod durch Entlassung aus der Gewalt das Rechtsverhältnis der Annahme an Kindes statt aufgelöst hatte, blieb ihm gar keine Hoffnung, weder gegen des natürlichen Vaters Willen, weil er zur Zeit dessen Ablebens sich in einer fremden Familie befand, noch gegen den Adoptivvater, weil er durch die Entlassung aus der Gewalt aus dessen Familie getreten ist, vorzugehen), ordnen Wir an, diese Zweifel beseitigend und diesem Mangel abhelfend, dass durch die von einer fremden Person erfolgte Annahme an Kindes statt das Rechtsverhältnis des natürlichen Vaters nicht aufgelöst wird, sondern weiterhin so bleiben soll, als wäre er in gar keine

fremde Familie getreten. Denn da die Annahme an Kindes statt so leicht veränderbar ist, dass jemand an einem und demselben Tag zum Sohn und durch die Entlassung aus der Gewalt ein Fremder werden kann, wer wollte da gestatten, dass er um das durch göttliches Band geknüpfte Rechtsverhältnis mit dem natürlichen Vater durch eine so willkürliche Handlung solle gebracht werden dürfen, da ja auch dem Sohn in diesem Fall nach dem alten Recht die Erlaubnis zum Widerspruch erteilt wird, und er nicht gegen seinen Willen zum Übergang in eine fremde Familie genötigt wird?

§ 1. Es sollen daher alle Rechte, dem gemäß, was Wir schon verordnet haben, sobald ein Sohn durch Annahme an Kindes statt einen fremden Vater erhält, uneingeschränkt verbleiben, sowohl hinsichtlich der Klage wegen Pflichtwidrigkeit, wie jeder anderen Beerbung, sei es ohne oder nach Testament, welche den Kindern zufällt, so dass er sowohl dem natürlichen Vater einen Vorteil bereiten als auch von ihm das, was ihm aufgrund Herkunft zukommt, erwerben kann.

§ 1a. Wenn aber der natürliche Vater seinen Sohn an dessen mütterlichen Großvater, oder, falls er selbst aus der Gewalt entlassen ist, an dessen väterlichen Großvater, oder seinen Sohn an den Urgroßvater gleichfalls von mütterlicher oder väterlicher Seite zur Annahme an Kindes statt gegeben hat, soll in diesem Fall, weil die natürlichen und die Rechte der Annahme an Kindes statt in einer Person zusammentreffen, das Recht des Adoptivvaters vorgehen, da sie sowohl durch das natürliche Band geknüpft, als auch durch die rechtmäßige Annahme an Kindes statt verschlungen, und der Sohn an den allein verwiesen ist, dem ihn sowohl die Natur schon verbunden, aber auch das Gesetz durch die Annahme an Kindes statt zugewiesen hat. Und es soll in diesem Fall des Papinianus Meinung gelten und der an Kindes statt angenommene Sohn lediglich auf ihn seine ganze Hoffnung richten und nicht geduldet werden, dass er die Erbfolge seines natürlichen Vaters störe, sondern er soll nur in des Großvaters oder Urgroßvaters Gewalt allein stehen, und diesem das erwerben, was ihm erworben werden und von Nutzen sein kann, und es soll allein der als sein Vater angesehen werden, den das Gesetz dazu gemacht, und die Natur selbst dabei unterstützt hat.

§ 1b. Denn Wir befinden, dass weder des Marcianus Unterscheidung in dem Fall gelten kann, wo kein Verdacht einer Betrügerei zu vermuten ist, da dies die großväterliche und urgroßväterliche Liebe nicht erlaubt.

§ 1c. Somit bleibt hier alles, wie es vorher gewesen ist, ausgenommen, wenn der Großvater oder Urgroßvater den Adoptivsohn aus der Gewalt entlässt, denn dann ist es notwendig, dass er wieder zu seinem natürlichen Vater zurückkehrt, da durch eine zwischenzeitlich erfolgte Entlassung aus der Gewalt die Annahme an Kindes statt für jede davon betroffene Person aufgelöst wird.

§ 1d. Um aber die Rechtslage der Annahme an Kindes statt durch eine fremde Person nicht ohne gesetzliche Bestimmung zu lassen, erteilen Wir einem solchen, das heißt: einem fremden Adoptivvater die Erlaubnis, ihm, wenn er nicht will, in seinem Testament nichts zu hinterlassen, sondern was er ihm hinterlassen hat, soll lediglich auf seiner Freigebigkeit und nicht auf einer gesetzmäßigen Notwendigkeit beruhen. Denn da Wir dem Sohn die natürlichen Verwandtschaftsverhältnisse gelassen haben, ist es offensichtlich, dass auch der Erwerb von allem, das an den Sohn des Hauses gelangt ist, Unseren Gesetzen gemäß nicht dem fremden Adoptivvater, sondern dem natürlichen gebührt, und zwar soweit es den Nießbrauch betrifft, in des natürlichen Vaters Verfügung bleibt, als gleichsam durch einen bildlichen und neuen Beweis der kindlichen Liebe für ihn erworben, nicht aber durch eine Einschränkung der vorigen Verwandtschaft begründet.

§ 1e. Sondern, wenn er in dem Verhältnis der Annahme an Kindes statt, ohne eine inzwischen eingetretene Entlassung aus der Gewalt verblieben ist, wollen Wir, soll ihm die Annahme an Kindes statt nur insofern nützen, dass er nicht zu einem Intestaterben des fremden Adoptivvaters werden kann, sondern einen Zuwachs seines Vermögens durch die Willenserklärung des natürlichen Vaters erhalte.

§ 1f. Denn nach dem alten Recht wurde das Verwandtschaftsband des natürlichen Vaters durch die Annahme an Kindes statt für den Sohn nicht aufgelöst, sondern er erhielt die Rechte aus der Adoptivverwandtschaft zusätzlich, da bestimmte natürliche Rechtsverhältnisse verblieben, und derjenige, der in der männlichen Linie Blutsverwandter der Adoptivfamilie war, Verwandter der natürlich verwandten Familie blieb. Denn wie wäre es möglich, die mütterlichen Rechte abzuschaffen, da ja auch nach dem alten Recht zwar als Vater der Adoptivvater betrachtet wurde, als Mutter aber diejenige, welche die Natur als solche anerkennt?

§ 1g. Und darum verordnen Wir, dass, wenn auch ein Sohn somit die Rechte der natürlichen Verwandtschaft uneingeschränkt behält, er doch, wenn der fremde Adoptivvater ohne Testament gestorben ist, auch zu dessen Beerbung, jedoch nur dazu allein, das Recht eines Ersatzerben erhalten soll, so dass er also nicht auch die sonstigen gesetzlichen Erbrechte in der Familie des Adoptivvaters erhält, und nicht mit ihr in eine Gemeinschaft tritt, sondern er zu dieser Familie wie ein Fremder dasteht.

§ 2. Wenn aber die Annahme an Kindes statt durch die Entlassung aus der Gewalt aufgelöst worden ist, soll ihm in der Folge kein Rückgriff auf den fremden Adoptivvater mehr zustehen, auch wenn dieser ohne Testament stirbt, sondern es bleibt ihm dann nur der natürliche Vater allein, wie wenn er von Anfang an nicht zur Annahme an Kindes stattgegeben worden wäre.

§ 3. Was Wir aber von den übrigen Adoptivkindern ausgesprochen haben, das ordnen Wir auch in Betreff derer an, die dem Sabinianischen Senatsbeschluss zufolge aus drei Knaben ausgewählt von einem Fremden an Kindes statt angenommen worden sind, so dass also zwischen anderen Adoptivkindern und ihnen kein Unterschied bestehen soll.

§ 4. Was Wir von dem vom Vater zur Annahme an Kindes statt gegebenen Sohn ausgesprochen haben, das dehnen Wir auch auf Töchter, Enkel, Enkelinnen und weitere beiderlei Geschlechts aus, die sich in der väterlichen Gewalt befinden, wenn ihnen zum Zeitpunkt des Ablebens ihres Großvaters nicht ihre Eltern vorgehen. Denn wenn ihnen ihre Väter vorgehen, und da der Großvater nicht verpflichtet ist, dem Enkel oder der Enkelin etwas zu hinterlassen, sollen alle Rechte aus der Annahme an Kindes statt unberührt bleiben, da diese ganze Verordnung über Sohn und Tochter, Enkel und Enkelin, so wie den weiteren in der väterlichen Gewalt stehenden Personen, ist nur mit Rücksicht darauf getroffen worden, dass es zweifelhaft war, was zu bestimmen sei, wenn für dieselbe Person zwei Väter auftreten, einer durch die Natur, der andere durch das Gesetz.

§ 5. Wenn aber jemand eigenes Rechtes sich aufgrund Kaiserlicher Großzügigkeit zur Annahme an Kindes statt hat geben lassen, soll er alle Rechte gegenüber dem Adoptivvater uneingeschränkt behalten. Denn da zwischen den Vätern kein Unterschied besteht, soll der an Kindes statt Angenommene für den angenommenen Vater an die Stelle eines Ersatzerben und auch in seinen Familienverband treten, und alles, was die alten Gesetzgeber die Annahme eines Sohnes an Kindes statt betreffend eingeführt haben, hinsichtlich ihrer Person vollständig und unverändert beibehalten werden.

Geg. k. Sept. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

8,48,11. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Um die alten Umständlichkeiten bei Annahmen an Kindes statt, die bei Söhnen drei Entlassungen aus der Gewalt des Vaters und zwei Freilassungen, und eine Entlassung aus der Gewalt des Vaters bei den übrigen Kindern verlangte, zu verbessern oder aufzuheben, ist es Unser Wille, dass dem Vater, der in seiner Gewalt befindliche Kinder zur Annahme an Kindes statt zu geben wünscht, freistehen soll, ohne die Beachtung der früheren Entlassungen aus der väterlichen Gewalt und der Freilassungen, dies vor dem zuständigen Richter in Gegenwart dessen der an Kindes statt angenommen werden soll, und sofern er nicht widerspricht, auch des Annehmenden, zu den Akten zu erklären,

Geg. V. k. Oct. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XLIX. [XLVIII.] Titel.

DE EMANCIPATIONIBUS LIBERORUM.

8,49. Von der Entlassung der Kinder aus der Gewalt der Erziehungsberechtigten.

8,49,1. DER KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN HERENNIUS.

Wenn die Verfassung einer Municipalstadt, in der dich dein Vater aus der Gewalt entlassen hat, den Duumvirn die Gewalt gegeben hat, dass auch auswärtig Geborene ihre Kinder dort aus der Gewalt entlassen können, ist deines Vaters Handlung rechtsbeständig.

Geg. III. non. Dec. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

8,49,2. DIESELBEN KAISER AN GENNADIA.

Bei der Entlassung der Kinder aus der Gewalt, so wie bei den Schenkungen, pflegt nicht weniger als das, was geschrieben worden ist, das was wirklich geschah, in Betracht gezogen zu werden.

Geg. V. id. Mart. (291) unter dem Consulate des Tiberianus und dem des Dion.

8,49,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HELIODORUS.

Nicht durch die bloße Einwilligung, sondern durch eine feierliche Handlung oder ein Freilassungsverfahren werden Kinder aus der väterlichen Gewalt entlassen, und es kommt nicht auf das, wodurch der Vater veranlasst wurde, den Sohn aus der Gewalt zu entlassen, sondern auf die Feierlichkeit der Handlung an.

Geg. XV. k. Oct. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

8,49,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN COLONA.

Es wird weder der Großvater gezwungen, seine Enkelin aus seiner Gewalt zu entlassen, noch ist es Unsere Gewohnheit, durch Erweisen einer Gnade jemandem anderen Unrecht zu tun.

Geg. id. Oct. (?)

8,49,5. DER KAISER ANASTASIUS AN CONSTANTINUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir ordnen an, dass es den Eltern, das heißt dem Vater, dem väterlichen Groß- und dem Urgroßvater, und den übrigen ferneren durch Personen männlichen Geschlechts in fortlaufender Linie verwandten Personen gestattet sein soll, wenn sie in ihrer Gewalt stehende Kinder, das heißt einen Sohn, eine Tochter, Enkel oder Enkelin vom Sohn, eine Urenkel, oder Urenkelin und fernere ebenfalls durch Personen männlichen Geschlechts in fortlaufender Linie Verwandte durch Entlassung aus der Gewalt, sie seien abwesend und auswärts sich aufhaltend, oder in denselben Orten, Gegenden oder Städten verweilend sind, aber nicht vor Gericht anwesend, eigenen Rechtes machen wollen, sie sich mit Bittschriften an Unser kaiserliches Gericht, *divinum oraculum*, wenden und dies vor dem zuständigen Richter, vor dessen Gerichtsbarkeit der Entlassungsakt gehört, kund geben und das über die von ihnen gestellten Gesuche Ergangene niederlegen sollen, damit, wenn dies vorgegangen, die Entlassung aus der Gewalt die vollständige Gültigkeit aus dem vorhergehenden kaiserlichen Urteil erhalte, und die Personen, welchen diese Gnade zuteil geworden ist, sollen von der fremden Gewalt, die von ihren Eltern durch die Entlassung aus der Gewalt aufgegeben wurde, befreit werden, vorausgesetzt, dass sie ebenfalls selbst zu den Akten, entweder vor demselben oder vor einem anderen Richter, ihre Einwilligung zur beabsichtigten Handlung ihrer Eltern, und zwar entweder vor dem Einreichen der Bittschrift und der Eröffnung des kaiserlichen Bescheids, oder nachher erklärt haben, ausgenommen, wenn sie noch im Kindesalter stehen, in welchem Fall sie auch ohne Einwilligung auf diese Weise eigenen Rechtes werden.

Geg. XI. k. Aug. (502) zu Constantinopel unter dem Consulate des Probus und dem des Avienus.

8,49,6. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Da Uns kund getan wurde, dass bei den Entlassungen aus der Gewalt leere Förmlichkeiten vollzogen werden, scheinbare Verkäufe an freie Personen, unsinnige Umschweife und unrechtmäßige Schläge mit der Hand, von denen sich kein vernünftiger Grund angeben lässt, ordnen Wir an, dass, während alle Umschweife dieser Art künftig wegfallen sollen, derjenige, der aus der Gewalt entlassen will, die Freiheit haben soll, dies entweder nach der Vorschrift des Anastasianischen Gesetzes (C. 6.58.11) zu tun, oder ohne kaiserliches Rescript das Tribunal des zuständigen Richters anzugehen, oder sich an diejenigen Staatsbeamten zu wenden, denen diese Handlung zu verrichten entweder nach den Gesetzen oder aufgrund langjähriger Gewohnheit erlaubt ist, und ihre Söhne oder Töchter, Enkel oder Enkelinnen, oder fernere Nachkommen, welche in ihrer Gewalt stehen, aus derselben zu entlassen, dabei sollen sie die ihnen zustehenden Rechte der gesetzmäßigen Erbschaft in jedem Fall behalten, wenn sie sich dies auch nicht ausdrücklich vorbehalten haben, es soll ihnen das Sondergut geschenkt und sollen andere Gegenstände aus Freigebigkeit auf sie zu übertragen werden, sowie diejenigen Sachen, welche ihnen nicht zu erwerben vergönnt ist, zum Nießbrauch gemäß Unserer darüber erlassenen Constitution überlassen werden, und dies alles soll getan werden, während die leeren Förmlichkeiten, wie schon ausgesprochen, aufgehoben sein sollen.

Geg. k. Nov. (530) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

L. [XLIX.] Titel.

DE INGRATIS LIBERIS.

8,50. Von undankbaren Kindern.

8,50,1. DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN PRAETEXTATUS, *PRAEF. URBI.*

Ungehorsame Söhne, Töchter und andere Kinder, welche sich an ihren Eltern durch Schimpfworte oder durch Kränkung mit einer anderen schweren Ungerechtigkeit vergangen haben, verlangen die Gesetze mit Aufhebung der Entlassung aus der Gewalt und dem Verlust einer unverdienten Freiheit zu strafen.

Geg. XII. k. Sept. (367) zu Ambiani unter dem Consulate des Lupicinus und dem des Iovinus.

LI. [L.] Titel.

DE POSTLIMINIO REVERSIS ET REDEMPPTIS AB HOSTIBUS.

8,51. Vom Heimkehrrecht der Zurückgekehrten und von den Feinden Ausgelösten.

8,51,1. DIE KAISER SEVERUS U. ANTONINUS AN OVINIUS.

Die von zwei Gefangenen in Sarmatia gezeugte Tochter wird dann als der Abstammung ihres Vaters folgend betrachtet, wenn beide Eltern in Unseren Staat zurückgekehrt sind. Denn auch wenn dieselbe, da sie nicht zur Gefangenen gemacht worden war, aufgrund eigenen Rechtes das Heimkehrrecht nicht erhalten kann, wird doch die Wiedereinsetzung der Eltern in den vorigen Stand dem Vater die Tochter wiedergeben.

§ 1. Ist der Vater von den Feinden beseitigt worden, folgt offensichtlich notwendigerweise die Tochter dem Rechtsstand ihrer Mutter, welche jene mit sich führte. Denn die Rechtsvorschrift des Cornelischen Gesetzes, welches die gesetzmäßigen Erben eines in feindlicher Gewalt Gestorbenen beruft, hat auf eine in Kriegsgefangenschaft Geborene keine Anwendung, da in dieser angenommen wird, der Vater sei an dem Tag gefallen, an dem er gefangen genommen wurde.

Geg. ohne Tag und Jahr des Consulats.

8,51,2. DER KAISER GORDIANUS AN PUBLICIANUS.

Die vom Feinde Losgekauften werden bis zur Zahlung des Lösegeldes mehr als in einer Art von Pfandverhältnis stehend, als zu Dienstbaren erniedrigt betrachtet, und wenn daher eine Schenkung der gezahlten Gelder erfolgt, ist offensichtlich, dass sie ihren früheren Rechtsstand erhalten.

§ 1. Demnach, wenn du mit einer vom Feind losgekauften Frau, nach Auflösung des gleichsam natürlichen Pfandverhältnisses, angefangen hast, in einer Ehe zusammenzuleben, hast du hinsichtlich ihres Standesrechts oder dem der gemeinsamen Kinder nichts zu befürchten.

Geg. II. id. Iun. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.

8,51,3. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN VARUS.

Da du versicherst, deine Verwandten seien noch nicht mit Heimkehrrecht zurückgekehrt, aber noch am Leben, und ihr Vermögen werde durch den Betrug verschiedener Seiten zerstört, wird der Vorsteher der Provinz auf Ersuchen dafür jemanden unter Beachtung der rechtmäßigen Förmlichkeiten bestellen, der einem öffentlich bestellten Diener in förmlicher Verpflichtung genügende Sicherheiten gestellt hat.

Geg. V. k. Sept. (287) unter dem 3ten Consulate des Diocletianus und dem des Maximianus.

8,51,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HERMOGENES UND ANDERE.

Auch Uns ist nicht entgangen, dass der Nachlass derer, von der unbekannt war, ob sie vom Feind getötet oder gefangen worden war, von ihrem Sohn nicht hat angetreten werden können, weil das Vermögen derer, die sich in Feindes Gewalt befinden, nur dann nach Erbrecht erworben werden kann, wenn festgestellt wird, dass sie in der Gefangenschaft bei den Feinden gestorben sind, und über das Vermögen derjenigen, deren Leben und Schicksal unbekannt ist, kein Vergleich eingegangen oder ein Urteil erteilt werden kann.

§ 1. Deshalb wird auch erst, nachdem der Tod der Schwester eurer Mutter bekannt wird, die Erlaubnis erteilt, die Erbfolge anzutreten und den Nachlass in Besitz zu nehmen, denn wenn nichts Unrechtmäßiges geschehen ist, gebührt euch, wenn ihr in nächster Verwandtschaft steht, der Vorteil der Erbfolge.

Geg. V. k. Iun. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

8,51,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN URSA.

Da du angibst, dein Sohn sei vom Feind nicht losgekauft, sondern von den Barbaren dem Vorsteher der Legion ohne allen Vertrag übergeben worden, gilt das Heimkehrrecht, und daher wird der Vorsteher der Provinz anordnen, ihm sofort seinen freigeborenen Stand zurückzugeben.

Geg. XVI. k. Iun. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate derselben Kaiser.

8,51,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IUSTUS.

Da sowohl das Heimkehrrecht als auch die Gemeinnützigkeit verlangt, dass, wenn jemand vom Feind Gefangene losgekauft hat, er den Losgekauften gegen Empfang des Geldes ihren Stand als Freigeborene zurückzugeben hat, und du angibst, der, der dich losgekauft hat, habe den von dir und einem anderen angebotenen Betrag nicht annehmen wollen, wird der Vorsteher der Provinz ihn mit eindringlicher Anweisung nötigen, den Gesetzen Gehorsam zu leisten und gegen Rückempfang des an Lösegeld Vorausgabten nicht die Sicherheit seines Standesrechts in Frage zu stellen.

Geg. k. Febr. (291) unter dem Consulate des Tiberianus und dem des Dion.

8,51,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CLAUDIUS.

Wir sind entrüstet über die Nichtswürdigkeit des niederträchtigen Weibes. Da, wie du vorträgst, deine vom Feind gefangene, und von der, die sie losgekauft hatte, zur Prostitution gezwungene Tochter zum Schutz ihrer Achtung und zur Erhaltung der Ehre ihrer Geburt, nun zu dir geflohen ist, wird der Vorsteher der Provinz, wenn er treffend erkennt, dass die erwähnte Ungerechtigkeit deiner Tochter von der zugefügt worden ist, welche wusste, dass sie eine Freigeborene ist, da eine solche Person wegen der Verachtung, die einem solchen verabscheuungswürdigen Gewinn gebührt, nicht verdient, das Lösegeld zurückzubekommen, und es auch nicht zurückerhalten wird in der miserablen Notlage, über deine freie Geburt wachend, sie vor der Schändlichkeit des abscheulichen Weibes sichern und schützen.

Geg. III. non. Febr. (291) unter dem Consulate des Tiberianus. und dem des Dion.

8,51,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MATRONA.

Der Vorsteher der Provinz wird dafür sorgen, dass du nicht länger unter dem Joch der Dienstbarkeit gehalten wirst. Dieser kennt seine Pflicht, das Standesrecht deiner Söhne zu schützen, die du, nachdem du losgekauft worden bist, geboren hast, da ersichtlich kein Rechtsgelehrter meint, dass die nach dem Loskaufen geborenen Kinder als Pfand für das gar nicht für sie gezahlte Lösegeld haften sollten.

Geg. V. id. Febr. (291) unter dem Consulate des Tiberianus und dem des Dion.

8,51,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN GREGORIUS.

Der vom Feind gefangen genommene Sohn, der nach seines Vaters inzwischen erfolgtem Ableben zurückgekehrt ist, wird dem Cornelischen Gesetz zufolge dessen Erbe, wenn er sich zu der Zeit, zu der er in Gefangenschaft geriet, in seines Vaters Gewalt befand.

§ 1. Sobald du daher vor dem Vorsteher der Provinz den Beweis geführt hast, dass die Beerbung deines Vaters gleich ob aus seinem Testament oder als gesetzlicher Erbe dir gebühre, wird er die Anweisung zur Herausgabe der Erbschaftssachen erteilen, falls nicht nach deiner Rückkehr bereits soviel Zeit verflossen ist, als zur Erledigung deiner Forderung durch Verjährung ausreicht.

Geg. V. id. April. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

8,51,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN APOLLODORA.

Ebenso wie den vom Feind gefangenen und durch das Heimkehrrecht zurückgekehrten Freien ihr voriges Standesrecht wiederhergestellt wird, so auch die Diener dem Herrn. Deshalb, wenn die Dienerin, die du erwähnt hast, deinem Vater gehört hat, und nicht losgekauft worden ist, folgt sie, sobald sie zurückgekehrt ist, wieder ihrem Herrn oder dessen Nachfolger, der sie durch die Gefangenschaft verloren hatte.

Geg. III. k. Mai. (293) zu Hadrianopolis unter dem Consulate der Kaiser.

8,51,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUTYCHIUS.

Wenn dich, einen Freien und vom Feind gefangen genommen, Sabinus losgekauft hat, und bewiesen wird, dass er noch bei seinen Lebzeiten dich aus der dadurch entstandenen Verbindlichkeit zum Pfand entlassen hat, bist du nicht Freigelassener geworden, sondern hast den Rechtsstand als Freier, den du verloren hattest, wieder erhalten, und du bist seinen Söhnen keinen ehrerbietigen Gehorsam schuldig.

Geg. XV. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

8,51,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN QUINTIANA.

Die vom Feinde gefangenen und nicht losgekauften, sondern durch die Tüchtigkeit Unserer Soldaten Befreiten, nehmen auf der Stelle ihr durch die Gefangenschaft verlorenes Standesrecht wieder ein, die Diener aber sind ihren Herren wieder zu geben. Denn diese sind für wiedergewonnen, und nicht für gefangen gewesen zu erachten, und Unsere Soldaten sollen zwar ihre Verteidiger, nicht aber ihre Herren sein.

Geg. V. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

8,51,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN QUARTINA.

Wenn derjenige, welcher dich, eine Freigeborene als Gefangene vom Feind losgekauft, geheiratet hat, ist es vernünftig, dass durch die Würde der Ehe und den Wunsch künftiger rechtmäßiger Nachkommenschaft, während dir die Verpflichtung zum Pfand erlassen wird, dir die vorigen Geburtsrechte wieder eingeräumt werden.

Geg. V. id. Mart. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

8,51,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SEVERA.

Das Heimkehrrecht gestattet der Tochter, wenn ihre Mutter verstorben ist, während sie sich infolge Gefangenschaft im Zwang der Dienstbarkeit befand, sobald dessen Wirkung aufgehört hat, deren gesetzmäßige Beerbung, und Wir gestatten nicht, dass dir durch dein Schicksal in der Zwischenzeit dadurch ein Nachteil entsteht, dass du die durch die Erbfolge erworbenen Sachen deiner Mutter nicht in rechtlichen Anspruch nehmen konntest.

Geg. XVI. k. April. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

8,51,15. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MUCATRAULUS.

Der Freie, der vom Feind gefangen worden, losgekauft wird, kann aus Begünstigung der Freiheit auch bevor die für ihn gezahlte Summe zurückgezahlt wird, die Rechte der Erbfolge in Anspruch nehmen, um daraus das für ihn gezahlte Lösegeld zu entrichten.

Geb. (294)

8,51,16. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN BASILINA.

Es ist angemessen, den Söhnen einer losgekauften Freien, auch wenn sie in der Zwischenzeit mit einem Dienstbaren gezeugt wurden, den ursprünglichen Rechtsstand wie der Mutter mit gutem Entgegenkommen zurückzugeben.

Geg. V. k. Oct. (294) zu Viminacium unter dem Consulate der Cäsaren.

8,51,17. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIOGENIA.

Ein vom Feind gefangen genommener Freier erhält nach dem Loskaufen nach Zurückzahlung des Lösegelds oder dessen auf irgendein Weise erfolgten Erlass sein vorheriges Standesrecht wieder.

§ 1. Wenn darum eine Mutter ihren Sohn loskauft, und weil bei einem solchen Vertrag weniger an den Aufwand, als vielmehr an die Überwindung des traurigen Ereignisses gedacht wird, in der Absicht, dem Sohn das wünschenswerte Standesrecht zurückzugewinnen, die Mutter sofort zurückzahlt, kann der Sohn von der Übernahme städtischer Ämter wegen des vorübergegangenen Unglücks, das ihn getroffen hat, nicht befreit werden.

§ 2. Wenn daher der Sohn in elterlicher Liebe losgekauft worden ist, ist es nicht angemessen, dass dir deine Handlung leid wird und du Streit wegen des Lösegeldes erhebst, jedoch forderst du die Rückgabe der von ihm dir geschuldeten Mitgift mit Recht.

Geg. III. k. Nov. (294) zu Devellium unter dem Consulate der Cäsaren.

8,51,18. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN TRYPHINIUS.

Den vom Feind Gefangenen und durch das Heimkehrrecht Zurückgekehrten wird dasjenige, was sie durch dieses Unglück verloren haben, wenn es sich noch im unveränderten vorherigen Zustand befindet, ohne Ausnahme durch das unmittelbare Klagerecht, und das, was durch Ersitzung oder Pfandfreigabe von ihrem Vermögen verloren gegangen ist oder durch Nichtgebrauch als erloschen erscheint, wenn sie binnen Jahresfrist vor dem Prätor klagen, durch die Wiederaufhebungsklage wieder herausgegeben.

Geg. XII. k. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

8,51,19. DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN SEVERIANUS, DUX.

Wer gewaltsam in Gefangenschaft fortgeführt wurde, möge wissen, dass, wenn er nicht übergelaufen, sondern bei einem feindlichen Einfall gewaltsam entführt worden ist, er sich nach seiner Rückkehr beeilen muss zu seinen Ländereien zu kommen, um dasjenige infolge des Heimkehrrechts zurückzuerhalten, was er an Äckern, Dienern und Anderem vorher besaß, wenn es auch von Unserem Fiscus in Besitz genommen worden ist.

§ 1. Auch soll niemand eine Verzögerung durch einen Widerspruch von irgendjemandem zu fürchten haben, da es lediglich darauf ankommt, ob sich etwa jemand mit seinem Willen oder gezwungen bei fremden Völkern befunden hat.

Geg. V. k. Iul. (366) zu Remis unter dem Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Dagalaifus.

8,51,20. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN THEODORUS, PRAEF. PRAET.

Niemand darf diejenigen Leute, aus was immer für einer Provinz, welchen Geschlechts, Standes oder Alters sie seien, die von einfallenden Barbaren zum Fliehen genötigt worden waren, gegen ihren Willen zurückweisen, sondern es steht ihnen der freie Wille zu, zu ihrem Eigentum zurückzukehren.

§ 1. Ist etwas zu deren Bedarf an Kleidern oder Unterhalt aufgewendet worden, soll dies als Leistung der Menschenliebe betrachtet werden, und keine Rückforderung der Kosten für Lebensunterhalt erfolgen, mit Ausnahme dessen, das den sie verkaufenden Barbaren als Lösegeld gezahlt nachgewiesen wird und das die Betreffenden auf angemessene Weise gegen Erhalt ihres Standesrechts des allgemeinen Nutzens wegen zu erstatten haben.

§ 2. Denn damit die Befürchtung von Schaden kein Grund ist, das Loskaufen der in solche Not Geratenen zu verweigern, sollen die Losgekauften entweder denen, die sie losgekauft haben, das für sie ausgegebene Lösegeld zurückerstatten, oder zum Dank für diese Wohltat fünf Jahre lang ihnen Dienst und Arbeit leisten, wobei, wenn sie Freigeborene sind, sie ihren freien Stand uneingeschränkt behalten.

§ 3. Daher sollen sie unter der von Uns angeordneten Einschränkung zu ihren Wohnsitzen zurückkehren und durch das Heimkehrrecht ihnen, wie schon aus den Gutachten der älteren Juristen ersichtlich, alles unversehr erhalten werden.

§ 4. Sollte dieser Vorschrift ein Verwalter, ein Pächter oder ein Beauftragter zuwiderhandeln, soll er unverzüglich mit der Strafe der Deportation zu Bergwerksarbeit verurteilt werden, ein Eigentümer von Grundbesitz aber soll wissen, dass sein Vermögen vom Fiscus eingezogen, und er selbst deportiert werden wird.

§ 5. Zur leichteren Ausführung dieser Vorschrift ordnen Wir an, dass die christlichen Geistlichen der nächstgelegenen Orte sich um diese Angelegenheit sorgen sollen; die Stadträte der nächstgelegenen Städte, sollen angemessen dazu auffordern, Unserem Gesetz nachzukommen; und es sollen alle Vorsteher der Provinzen wissen, dass von ihnen zehn Pfund Gold und ebenso viel von ihren Untergebenen eingetrieben werden wird, wenn sie Unsere Vorschrift vernachlässigen.

Geg. III. id. Dec. (409) zu Ravenna unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

LII. [LI.] Titel.

DE INFANTIBUS EXPOSITIS LIBERIS ET SERVIS ET DE HIS QUI SANGUINOLENTOS EMPTOS VEL NUTRIENDOS ACCEPERUNT.

8,52. Von ausgesetzten Kindern von Freien und Dienstbaren, und denen, die Neugeborene aufgenommen oder zur Ernährung übernommen haben.

8,52,1. DER KAISER ALEXANDER AN CLAUDIUS.

Wenn ein Kind deiner Dienerin oder Untergebenen ohne dein Wissen und Wollen ausgesetzt worden ist, bist du nicht gehindert, es zurückzufordern. Seine Herausgabe, außer wenn du es von einem Dieb zu fordern hast, hat so zu geschehen, dass du, was zu dessen Ernährung oder etwa zum Erlernen einer Kunstfertigkeit rechtmäßig aufgewendet worden ist, zu ersetzen hast.

Geg. III. k. Iun. (224) unter dem Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

8,52,2. DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN PROBUS, *PRAEF. PRAET.*

Jeder hat seinen Nachwuchs zu ernähren. Sollte er ihn ausgesetzt haben, ist er der dafür bestimmten Strafe zu unterwerfen.

§ 1. Auch gestatten Wir weder den Herren noch den Freilassern, die zurückzufordern, die von ihnen gewissermaßen dem Tode ausgeliefert ein barmherziges Mitleid gerettet hat, denn niemand kann den sein nennen, den er zugrundegehend verlassen hat.

Geg. III. non. Mart. (374) unter dem 3ten Consulate des Gratianus und dem des Equitius.

8,52,3. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen hiermit, dass niemandem erlaubt sein soll, ein kleines Kind, es sei von Freien oder von Freigelassenen geboren oder mit dem Stand der Dienstbarkeit befleckt, das ausgesetzt worden war, für sein Besitztum in Anspruch zu nehmen, sei es unter dem Namen des Herrn, sei es in der Eigenschaft als Untergebene oder als Landarbeiter. Aber auch denen, welche sie zur Ernährung aufgenommen haben, gestehen Wir die Erlaubnis nicht zu, sie in Absonderung zu behalten und zu erziehen, sie seien männlichen oder weiblichen Geschlechts, so dass sie Freigelassene, Diener, Landbauern, oder Untergebene werden sollten.

§ 1. Vielmehr sollen ohne Unterschied als Freie und Freigegeborene gelten, die von den Leuten auf diese Weise erzogen werden, und sie sollen für sich erwerben und auf ihre Nachkommenschaft oder auf fremde Erben alles was sie besessen haben, auf welche Weise sie wollen, übertragen dürfen ohne dass an ihnen ein Makel der Dienstbarkeit oder des Verhältnisses als Untergebener, oder Landbauer haften bleibt. Auch lassen Wir nicht zu, dass am Vermögen derselben diejenigen, welche sie aufgenommen haben, gleichsam ein Freilasserrecht in Anspruch nehmen, und es soll dies in allen Ländern gelten, die unter römischer Gewalt stehen.

§ 2. Denn, es dürfen weder diejenigen, welche Kinder ausgesetzt und deren Tod herbeizuführen gehofft haben, dabei in Ungewissheit verharrend, ob sie jemand aufnehmen wird, einen Versuch machen, sie zurückzufordern und in das Joch der Dienstbarkeit nötigen, noch diejenigen, welche sie in einer Regung der Barmherzigkeit aufgenommen haben, gehört werden, wenn sie ihre Meinung ändern, und dieselben zur Dienstbarkeit heranziehen wollen, auch dann nicht, wenn sie ursprünglich in dieser Absicht dazu geschritten wären, damit nicht eine solche Pflicht der Barmherzigkeit wie eine geschäftliche Abmachung erscheine.

§ 3. Darauf haben sowohl die hochachtenswerten Vorsteher der Provinz, als auch die ehrwürdigsten Bischöfe, sowie die Beamten der Provinzverwaltungen, und nicht minder die Bürgermeister und Ämter der Städte und alle Ordnungskräfte zu achten.

Geg. XV. k. Oct. (529) zu Chalcedon unter dem Consulate des Decius, Viro clarissimo.

8,52,4. DER KAISER IUSTINIANUS. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wir verordnen, dass alle, von denen erwiesen wird, dass sie in Kirchen, auf Straßen oder an anderen Plätzen ausgesetzt wurden, in allen Fällen freien Standes sein sollen, auch wenn der Kläger einen sicheren Beweis beibringt, der ergibt, dass die fragliche Person zu seinem Besitztum gehöre. Denn wenn in Unseren Gesetzen vorgeschrieben worden ist, dass die kranken von ihren Herren vernachlässigten Diener und die, an deren Gesundheit gezweifelt wurde, die von den Besitzern der Pflege nicht würdig befunden wurden, diesen allen zur Freilassung weggenommen werden, wie können Wir da gestatten, dass die bei ihrem Lebensanfang der Barmherzigkeit anderer Menschen überlassenen und von ihnen Aufgezogenen in Dienstbarkeit verfallen sollen? Vielmehr, so verordnen Wir, sollen dieselben frei sein, und diejenigen, die derartiges unternehmen, sollen nach Unseren Gesetzen der Strafe nicht entgehen, da sie voll von einer Unmenschlichkeit und Grausamkeit sind, die umso schändlicher als jeder Mord ist, je hilfloser die sind, denen sie zugefügt wird.

LIII. [LII.] Titel.

QUAE SIT LONGA CONSUETUDO.

8,53. Was eine langwährende Gewohnheit ist.

8,53,1. DER KAISER ALEXANDER AN APRUS.

Der Vorsteher der Provinz wird nach Prüfung dessen, was in der Stadt öfters bei Rechtsstreitigkeiten derselben Art beachtet worden ist, und nach Erörterung der Sache sein Urteil sprechen. Denn es muss sowohl die frühere Gewohnheit, als auch der Grund, welcher zur Gewohnheit die Veranlassung gab, beachtet werden, und der Vorsteher der Provinz wird es als seine Obliegenheit betrachten, dass nichts entgegen einer langjährigen Gewohnheit geschieht.

Geg. VI. k. April. (224) unter dem Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

8,53,2. DER KAISER CONSTANTINUS AN PROCULUS.

Das Ansehen von Gewohnheit und langjähriger Brauch ist kein geringes, jedoch nicht so weit auszudehnen, dass es eine rechtliche Begründung oder ein Gesetz überwiegt.

Geg. VIII. k. Mai. (319) unter dem 5ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Licinius.

8,53,3. DIE KAISER LEO UND ANTHEMIUS AN ALEXANDER.

Eine von alters her gebilligte und beständig beachtete Gewohnheit ähnelt dem Gesetz selbst, und hält dieselben aufrecht, und Wir ordnen an, dass, was in den Gerichtshöfen, den Stadtratsversammlungen und den Richterkollegien als ständig befolgt worden befunden wird, die Stelle eines immerwährenden Gesetzes annehmen soll.

Geg. VII. id. Sept. (469) unter dem Consulate des Marcianus und dem des Zeno.

LIV. [LIII.] Titel.

DE DONATIONIBUS.

8,54. Von den Schenkungen.

8,54,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN LUCIUS.

Wenn die Urkunden über den Erwerb von Dienstbaren geschenkt und übergeben worden sind, ist ersichtlich, dass eine Schenkung und Übergabe der Dienstbaren selbst geschehen ist, und daher kannst du gegen den Schenker eine dingliche Klage erheben.

Geg. V. k. Iul. (210) unter dem Consulate des Faustinus und dem des Rufinus.

8,54,2. DER KAISER GORDIANUS AN LEONIDES.

Wenn dein Vater die rechtliche Verfolgung einer Schulforderung auf dich, seine aus der Gewalt entlassene Tochter als Schenkung übertragen hat, behauptet der, der Erbe deines Schuldners geworden ist, vergebens, es sei die Einwilligung deines Schuldners erforderlich gewesen, da es genügt, dass dir das entsprechende Klagerecht übertragen wurde.

Geg. II. id. Mart. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.

8,54,3. DER KAISER DECIUS AN MARCELLINUS.

Dass erwartet werden kann, dass das künftige Klagerecht mit der vollen Einwilligung des Schenkers übertragen wird, ist nicht mit Unrecht anzunehmen.

Geg. non. Mart. (250) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Decius und dem des Gratus.

8,54,4. DER KAISER PROBUS AN MARCIA.

Wenn die öffentlichen Abgaben von dem, dem das Geschenke noch nicht übergeben worden war, oder von seinen Verwaltern in seinem Namen, gezahlt worden sind, kann dir daraus kein Nachteil entstehen.

Geg. V. k. Ian. (280) unter dem Consulate des Messala und dem des Gratus.

8,54,5. DIE KAISER CARUS, CARINUS UND NUMERIANUS AN FLACCONILLA.

Auch wenn sich nicht ergibt, dass die Schenkung durch eine Verbriefung erfolgt ist, ist doch nicht zu bezweifeln, dass die Worte des Testaments, mit denen die Freigebigkeit derjenigen, die das Testament erstellte, bestätigt worden sind, ein Fideikommiss enthalten.

Geg. VI. k. Febr. (280) zu Rom unter dem 2ten Consulate des Kaisers Carinus und dem des Kaisers Numerianus.

8,54,6. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ARISTINA.

Es ist nicht zu bezweifeln, dass auch Schenkungen zwischen Abwesenden gültig sind, besonders dann, wenn diejenigen, denen geschenkt worden ist, den Besitz mit Einwilligung der Schenker erlangen.

Geg. IV. id. Febr. (286) zu Mailand unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

8,54,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IULIUS.

Die Angabe bei der Steuerschätzung pflegt zwar dem Eigentümer nicht zu schaden, wenn du es aber erlaubt hast, dass dein Stiefsohn dir angehörende Dienstbare, wie wenn sie ihm gehörten, bei der Schätzung angibt, ist ersichtlich, dass du sie durch eine Schenkung übertragen hast.

Geg. id. Iul. (290) unter dem 4ten und 3ten Consulate der Kaiser.

8,54,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN FLORA.

Wenn der Vorsteher der Provinz erkennt, dass du Grundstücke bei der Steuerschätzung nicht in der Absicht zu schenken unter dem Namen deiner Söhne angegeben hast, wird er eine Anordnung auf Feststellung des wahren Sachverhaltes treffen.

Geg. VIII. id. Sept. (290) unter dem 4ten und 3ten Consulate der Kaiser.

8,54,9 DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AUGUSTIANA.

Wegen der Erfüllung der Bedingung, die du bei der Schenkung dir gehörender Sachen gestellt hast, musst du, wenn du dich mit einer förmlichen Verpflichtung vorgesehen hast, die Klage aus der förmlichen Verpflichtung, wenn nicht, die Klage wegen Unzuverlässigkeit, das ist die aus formellen Worten, beim Vorsteher der Provinz, dass er sich jener annehme, erheben.

Geg. XVI. k. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

8,54,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HERMIONA.

Niemand schenkt unwissentlich oder unwillentlich. Wenn du also an das Landgut nicht gedacht hast, von dem es in einer Urkunde heißt, dass du in seine Schenkung eingewilligt hast, ist ersichtlich, dass, weil die Wahrheit mehr gilt, als was geschrieben steht, du das nicht verloren haben kannst, woran du nicht gedacht, noch es ausdrücklich schriftlich erwähnt hast.

Geg. V. k. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

8,54,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SABINUS.

Da du angibst, dass du von deinen Gütern einen Teil behalten, den anderen Teil aber als Schenkung auf den übertragen hast, der in deiner Gewalt steht, ist unzweifelhaft rechtmäßig, dass ihm, der sich noch in deiner Familie befindet, eher der väterliche Wille zur Übertragung, als eine vollständige Schenkung erklärt wurde.

§ 1. Eine Übertragung von Forderungen an einen aus der väterlichen Gewalt Entlassenen bewirkt jedoch eine vollständige Schenkung.

Geg. prid. k. Mai. (293) zu Heraclia unter dem Consulate der Kaiser.

8,54,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AURELIANUS.

Seinen ihm gehörigen Anteil an noch nicht geteilten Sachen, auf einen anderen durch Schenkung zu übertragen, ist niemandem verwehrt.

Geg. XVII. k. Iun. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

8,54,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN URANIA.

Wenn erwiesen wird, es sei dir etwas durch Verbriefung geschenkt worden, nimmt der geringe Umfang des Papiers der Schenkung nichts, wenn dieses erwiesen ist, dass diese richtig geschehen ist.

Geg. XV. k. Iun. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

8,54,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IDAEA.

Wenn dein Sohn dir gehörende Sachen ohne deine Zustimmung seiner Braut geschenkt hat, hat er auf sie das, was er nicht gehabt hat, nicht übertragen können.

Geg. XV. k. Oct. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

8,54,15. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SEVERA.

Schulden, welche zu einer Erbschaftsangelegenheit gehören, fallen nicht dem zur Last, der etwas aufgrund einer Schenkung besitzt, sondern alles fällt auf den rechtmäßigen Nachfolger.

§ 1. Hast du also durch Schenkung Grundstücke erhalten, die niemandem verpfändet sind, hegst du eine überflüssige Sorge, dass dich die Erben der Schenkenden oder deren Gläubiger rechtlich in Anspruch nehmen könnten.

Geg. XV. k. Dec. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

8,54,16. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN THEODORUS.

Hohes Alter allein ist kein Hindernis, eine Schenkung zu machen.

Geg. V. k. Dec. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

8,54,17. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HERONES.

Indem du deinen entweder aus der Gewalt entlassenen oder noch in der Erziehungsgewalt stehenden Söhnen, etwas geschenkt hast, und als sie eigenen Rechtes wurden und es noch besessen haben, ihnen nicht genommen hast, darfst du dir nicht schmeicheln, dass du die geschenkten Gegenstände aus Reue zurücknehmen darfst.

§ 1. Wenn sie jedoch das, was du ihnen, als sie noch in deiner Gewalt standen, geschenkt hattest, nach der Entlassung aus der Gewalt entgegen deinem Willen behalten haben, sind die betreffenden Gegenstände in deinem Vermögen geblieben, da sie weder zu der Zeit, zu der du wolltest, wegen des Bandes der Erziehungsgewalt etwas daraus für sich erwerben, noch es nachher gegen deinen Willen erwerben konnten.

Geg. VI. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

8,54,18. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AUDIANUS.

Wenn erwiesen wird, dass du aus der Klage wegen Diebstahl als Schenkung entlassen worden ist, bist du ohne Not besorgt.

Geg. V. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

8,54,19. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ALEXANDRIA.

Wenn euere Großmutter aus irgendeinem Grund ihr gehörende Sachen durch Schenkung auf den, gegen den ihr euere Bitte anbringt, übertragen hat, nützt es euch nicht, da diese trotzdem gültig bleibt, dass sie ursprünglich von eurem Vater oder Großvater herkommen.

Geg. XVI. k. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

8,54,20. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HELINIUS.

Wenn an Stelle der Schenkenden ein anderer mit deren Willen unterschreibt, wird die rechtmäßig errichtete Schenkung nicht für ungültig erachtet.

Geg. VII. k. Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

8,54,21. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ANTONIA.

Während bestehender Ehe hat deine Großmutter die deinem Ehemann gestellte Mitgift dir nicht schenken können.

Geg. V. id. Mart. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

8,54,22. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIOMEDES.

Da du, deiner Angabe nach, deinem aus der Gewalt entlassenen Sohn unter der Bedingung Sachen geschenkt hast, damit er deinen Gläubigern Zahlung leiste, steht, wenn du dich dabei sofort durch eine förmliche Verpflichtung oder einen Vertrag vorgesehen hast, den Gläubigern keine Klage aus euerem Übereinkommen gegen ihn, sondern gegen dich zu.

§ 1. Ihn aber, dem du Grundstücke unter einer bestimmten Bedingung geschenkt hast, kann eine zivilrechtliche Klage wegen Unzuverlässigkeit zur Erfüllung der Übereinkunft gemäß der für die Schenkungen gestellten Bedingung nötigen.

Geg. VII. k. April. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

8,54,23. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN OLYMPIADES.

Wenn der Beschenkte dasjenige, was du ihm geschenkt hattest, laut späterer Übereinkunft dir zurückgebend geschenkt hat, kann die Urkunde über die frühere Schenkung das später Verhandelte nicht beeinträchtigen.

Geg. V. k. Oct. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

8,54,24. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MACARIUS.

Wenn du nicht Erbe deines Vaters geworden bist, ist offensichtliches Recht, dass durch eine Schenkung desselben aus Freigebigkeit deine Rechte nicht verletzt werden können.

Geg. non. Febr. (304) zu Antiochia unter dem 7ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem 6ten des Kaisers Maximianus.

8,54,25. DER KAISER CONSTANTINUS AN MAXIMUS, *PRAEF. PRAET.*

Bei Errichtung einer Schenkung, sie sei eine unmittelbare, oder auf den Todesfall getroffene, durch eine Bedingung etwas zu tun oder zu lassen, aufgeschoben oder an eine bestimmte Zeit gebunden, oder nach dem Willen der Schenkenden und dem des Beschenkten, soweit es rechtlich gestattet ist, in einen anderen Vertrag eingekleidet worden, soll beachtet werden, dass sie die Klagerechte, Bedingungen und Bestimmungen welche die Gesetze zulassen, berücksichtigen, und, nachdem dies überprüft wurde, dieselben, wenn sie angenehm sind, entweder angenommen, oder, wenn sie ärgerlich sind, abgelehnt werden.

§ 1. Bei der schriftlichen Errichtung von Schenkungen muss jedoch der Name des Schenkenden, sein Rechtsstand und der Gegenstand genannt werden, und es darf dies nicht verborgen oder vertraulich geschehen, sondern es soll auf eine Tafel oder auf etwas Anderes, das zur Verfügung steht, entweder eigenhändig oder von dem, den die Gelegenheit dazu führt, niedergeschrieben werden, und auch, wo es erforderlich ist, die vom Richter oder den Staatsbeamten verfügte Anordnung angefügt werden.

Geg. III. non. Febr. (316) zu Rom unter dem Consulate des Sabinus und dem des Rufinus.

8,54,26. DERSELBE KAISER AN ACONIUS CATULLINUS, *PROCONSUL IN AFRICA.*

Wer gewillt ist, ein Landgut auf einen aus der Gewalt entlassenen kleinen Sohn, der noch nicht sprechen kann, oder einer Willensäußerung zu der Sache, die ihm geschenkt werden soll, nicht fähig ist, durch Schenkung zu übertragen, der soll sie, nach vorheriger Aufnahme einer Urkunde darüber, unter Beachtung aller rechtlichen Vorschriften vollziehen.

§ 1. Man hat anzunehmen, dass durch den Diener, der dazu geeignet befunden worden ist, die Ausführung erfolgt und dass durch ihn die Schenkung dem Kind erworben wird.

Geg. XII. k. Mai. (316) zu Serdica unter dem Consulate des Sabinus und dem des Rufinus.

8,54,27. DERSELBE KAISER AN SEVERUS, *COMES IN HISPANIA.*

Durch ein bereits früher gegebenes Gesetz haben Wir verordnet, dass Schenkungen durch protokollarische Aufnahme zu den Akten errichtet werden sollen. Es soll dies besonders zwischen verwandten und engverbundenen Personen beachtet werden, da durch heimlichen und in der Familie vorgehenden Betrug leicht je nach der sich dazu bietenden Gelegenheit etwas Unwahres erdichtet, oder was in Wahrheit geschehen ist, verheimlicht werden kann.

§ 1. Da Unser Gesetz auch Kinder und Eltern nicht von der gerichtlichen Beurkundung ausnimmt, soll Unsere früher erlassene Verordnung über die notwendig zu den Akten vorzunehmenden Schenkungen auf alles und jedes ausgedehnt werden.

§ 2. Eine solche Beurkundung dieser Sache soll jedoch genügen, auch wenn sie irgendwo anders erfolgt.

Geg. IV. non. Mai. (333) zu Constantinopel unter dem Consulate des Dalmatius und dem des Zenophilus.

8,54,28. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN MONAXIUS, *PRAEF. PRAET.*

Jeder, der beim Verschenken, beim Geben zur Mitgift, oder beim Verkauf eines Gegenstandes den Nießbrauch davon behalten hat, soll so angesehen werden, auch wenn er keine förmliche Vereinbarung getroffen hat, dass er damit übereignet hat, und es soll nichts erforderlich sein, wodurch noch deutlicher zu erkennen gegeben wird, dass die Übereignung erfolgt ist, sondern es soll in Fällen dieser Art das übereignet sein, von dem der Nießbrauch vorbehalten wird.

Geg. prid. id. Mart. (417) zu Constantinopel unter dem 11ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 2ten des Constantius.

8,54,29. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN HIERIUS, *PRAEF. PRAET.*

Es ist anzunehmen, dass eine auf Fremde und im Wesentlichen Unbekannte übertragene Schenkung gültig ist, auch wenn keine Niederschrift darüber aufgenommen wurde, wenn das, was geschehen ist, durch andere taugliche Beweismittel dargelegt wird.

Geg. XI. k. Mai. (428) unter dem Consulate des Felix und dem des Taurus.

8,54,30. DER KAISER LEO AN CONSTANTINUS, *PRAEF. PRAET.*

Alle in dieser kaiserlichen Residenzstadt schriftlich zu beurkundenden Schenkungen von Sachen, wo immer sie sich befinden, sind beim Magister der Steuerschätzung vorzunehmen.

§ 1. In anderen Städten aber soll der Schenkende, es sei der Vorsteher der Provinz abwesend oder anwesend, und es möge die Stadt einen Magistrat haben oder nicht, jedoch ein städtischer Anwalt anwesend sein, frei sein, Schenkungen über wo immer gelegene ihm gehörende Sachen, entweder vor dem Vorsteher irgendeiner Provinz, oder bei den städtischen Beamten oder dem Bürgermeister irgendeiner Stadt nach seinem Belieben vorzutragen, und wie die Schenkung selbst lediglich auf dem Willen des Schenkenden beruht, soll ihm auch freistehen, seine Schenkung vor einem jeden der Erwähnten, wo er will, beurkunden zu lassen.

§ 2. Und diese Schenkungen, die in allen den Provinzen und Städten vor irgendeinem der Vorgenannten öffentlich gemacht werden, sollen unerschütterlich und beständig gültig sein.

Geg. V. non. Mart. (459) zu Constantinopel unter dem Consulate des Patricius und dem des Ricomer.

8,54,31. DER KAISER ZENO AN SEBASTIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Bei Schenkungen, die gerichtlich festgehalten werden, erachten Wir es nicht für notwendig, die Nachbarn oder andere Zeugen hinzuzuziehen, denn ein privates Zeugnis ist unnötig, da die öffentliche Urkunde hinreicht.

§ 1. Auch diejenigen Schenkungen, die nicht zu den Akten vorgetragen werden, sollen, so ordnen Wir an, wenn sie etwa von einem Notar oder irgendeinem anderen niedergeschrieben wurden, auch ohne Unterschrift von Zeugen gelten, wenn der Schenkende selbst oder ein anderer mit dessen Willen auf rechtmäßige Weise unterschrieben hat. Die Schenkungen, die ohne eine Niederschrift darüber aufzunehmen vollzogen werden, sollen der von den Kaisern Theodosius und Valentinianus an Hierius, *Praef. Praet.*, geschriebenen Constitution [C. 8,54,29] zufolge volle Gültigkeit haben.

Geg. k. Mart. (478) zu Constantinopel unter dem Consulate des Ellus, Viro clarissimo.

8,54,32. DER KAISER ANASTASIUS AN EUPHEMIUS, *PRAEF. PRAET.*

Der Constitution des vergöttlichten Kaisers Leo entsprechend, ordnen Wir an, Schenkungen nur bei dem hochachtungswerten Magister der Steuerschätzung vorzunehmen, wenn die Übertragungen in dieser kaiserlichen Residenzstadt errichtet oder vollzogen werden. Es ist niemandem erlaubt, sie vor den Bürgermeistern oder Beamten anderer Städte oder anderer Orte, wo immer auch, außer bei der erwähnten Gerichtsstelle vorzunehmen, und es sollen sowohl diejenigen, die zu einer derartigen gerichtlichen Beurkundung geschritten sind, als auch diejenigen, welche sie aufgenommen, sowie die Schreiber, welche ihr Zeugnis an dem, wie erwähnt, nicht zuständigen Ort oder vor einem solchen Gericht abgegeben haben, einer Strafe von zwanzig Pfund Gold und im Übrigen einer tiefen Ungnade verfallen.

Geg. prid. k. Mai. (496) unter dem Consulate des Paulus, Viro clarissimo.

8,54,33. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Wir heben hiermit jene spitzfindige Vorschrift auf, der zufolge diejenigen, welche die Abtretung von Klagerechten als Schenkung empfangen haben, diese nur unter der Bedingung auf ihre Erben übertragen konnten, wenn sie das Verfahren daraus schon eingeleitet, oder das Recht aus der Einleitung des Verfahrens durch ein kaiserliches Rescript erhalten hatten. Denn so wie es gestattet ist, die mit einem Verkauf abgetretenen Klagerechte, auch bevor das Verfahren daraus eingeleitet worden ist, auf die Erben übertragen werden kann, ebenso, wollen Wir, sollen auch die geschenkten auf die Erben übertragen werden

können, auch wenn noch keine Einleitung des Verfahrens erfolgt oder gefordert ist.

§ 1. Dies soll bei der Beauftragung eines Geschäftsführers zur Verfolgung dieser Abtretungen ebenfalls beachtet werden, da es niemandem verboten ist, für die ihm durch Schenkung abgetretenen Klagerechte einen Geschäftsführer zu beauftragen, auch wenn noch keine Einleitung des Verfahrens geschehen oder gefordert worden ist.

§ 3. Es soll dies, so verordnen Wir, für diejenigen Personen gelten, welche nach Annahme der Abtretung von Klagerechten durch Schenkung noch am Leben sind. Sind diese Personen aber bereits gestorben, gestatten Wir, das über solche Abtretungen festgesetzte alte Recht in kraft zu lassen.

Geg. k. Iun. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Iustinianus, Domino nostro.

8,54,34. DERSELBE KAISER AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass für alle Schenkungen, seien es gewöhnliche oder vor der Hochzeit geschene, die die Summe von dreihundert Goldstücken, *solidos*, nicht übersteigen, keiner schriftlichen Urkunde bedürfen, sondern dafür eine einheitliche Vorschrift gelten soll, so dass eine solche nicht nur zweihundert Goldstücke betragen darf, sondern in Betreff dieser Vorschrift sowohl die gewöhnlichen als auch die Schenkungen vor der Hochzeit einander gleichgestellt sind.

§ 1. Wenn die geschenkte Summe aber den Betrag dieser gesetzlichen Bestimmung übersteigt, soll der Überschuss nicht gelten, für die übrige innerhalb der Grenzen des Gesetzes sich haltende Summe aber soll die Übertragung in kraft bleiben, wie wenn keine zusätzliche Schenkung hinzugefügt worden wäre, die als nicht geschrieben oder als nicht erwähnt zu erachten ist.

§ 1a. Ausgenommen hiervon bleiben sowohl die kaiserlichen Schenkungen, wie auch diejenigen, welche frommen Stiftungen zuteilwerden, da es unwürdig wäre, die kaiserlichen Schenkungen an die Vorschriften zur Aufnahme von Urkunden zu binden, sondern sie sollen, wie sowohl von den älteren Herrschern als von Uns selbst vorgeschrieben wurde, aufgrund ihre kaiserlichen Eigenschaft feste Gewalt erhalten, alle andern aber, welche frommen Absichten dienen, sollen bis zum Betrag von fünfhundert Goldstücken ebenfalls ohne schriftliche Urkunde gelten.

§ 1b. Außerdem sollen die Schenkungen vor der Hochzeit, die Mündige, aber noch Minderjährige, welche eigenen Rechtes sind, über beliebige Beträge zuteilwerden, in Übereinstimmung mit den alten Gesetzen, auch wenn sie nicht gerichtlich erfasst sind, ihre rechtmäßige Gültigkeit behalten.

§ 1c. Besteht eine Schenkung nicht in Gold, sondern in beweglichen oder unbeweglichen oder sich selbst bewegendem Werten, soll ihre Höhe geschätzt werden, und wenn sie nur bis zum gesetzmäßigen Betrag errichtet wird, soll sie gültig sein und ohne Urkunde aufrechterhalten werden, ist sie aber von höherem Betrag und nicht gerichtlich eingetragen worden, soll der Überschuss für ungültig erklärt werden.

§ 2. Damit aber durch einen entstandenen gemeinsamen Besitz des Schenkendem und dem Empfänger des Geschenks kein Streit entstehe, erteilen Wir dem, der den größeren Anteil des Werts an der geschenkten Sache erhält, die Wahl, den übrigen Betrag des Gesamtwertes dem Anderen, der den geringeren Anteil hält, anzubieten, um dann das Ganze zu besitzen.

§ 2a. Will er das nicht, soll die Sache nach dem anteiligen Betrag vollständig geteilt werden, wenn sie, ohne Gefahr beschädigt zu werden, geteilt werden kann.

§ 2b. Wenn aber in den Fällen, in denen es nicht zuträglich ist eine Teilung vorzunehmen, der Inhaber des größeren Anteils die Ablösung nicht anbieten will, soll dem Inhaber des geringeren Anteils ebenfalls das Anbieten des Wertes freistehen, um dann das Ganze in Anspruch zu nehmen.

§ 3. Wenn jemand zu verschiedenen Zeiten auf dieselbe Person mehrere Schenkungen überträgt, von denen zwar jede einzelne die gesetzmäßige Summe nicht übersteigt, die aber zusammengerechnet dieselbe übertreffen und von größerem Wert erscheinen, soll es nicht nötig sein, dieselben in Eine zusammenzurechnen, und sie so zu begrenzen, dass sie keinen Bestand haben und ungültig sein würden, sondern es sollen umgekehrt sowohl mehrere beabsichtigt werden können, als auch jede einzelne auf ihre besondere Weise gelten, und die Vorschrift über die Urkunden hier nicht zur Anwendung kommen.

§ 3a. Da nämlich die älteren Juristen hierüber abweichender Meinung untereinander waren, indem die Einen dieselben für eine, Andere für mehrere erklärten, ziehen Wir die menschenfreundliche Ansicht vor, dass sowohl mehrere, wie auch alle als gültig anzunehmen sind, und es sollen diejenigen, die Geschenke empfangen, wissen, dass die Schenkungen wahrhaft und nicht falsch sind.

§ 4. Wenn aber jemand eine solche Schenkung erhalten hat, mit der die förmliche Verpflichtung eingegangen wurde, ihm jährlich eine gewisse Summe zu entrichten, deren Betrag die gesetzmäßige Begrenzung einer Schenkung nicht überschreitet, kann ein Zweifel darüber entstehen, ob anzunehmen ist, dass derjenige, der durch die eine Schenkung viele Schenkungen gemacht hat, keines gerichtlichen Vertrages bedarf, oder ob aufgrund der ganzen förmlichen Verpflichtung ihres Urhebers, von dem die jährlichen Schenkungen fließen, diese Schenkungen als eine einzige zu betrachten ist, und damit zweifellos der Form der Beurkundung bedürfen?

§ 4a. Die früheren Juristen waren hierüber ganz unterschiedlicher Ansicht. Wir aber haben alles in eine sichere Einteilung gebracht, dass nämlich, wenn eine Schenkung der Art erfolgt ist, bei der es auf die Lebenszeit der Personen, entweder des Gebers oder des Empfängers ankommt, sowohl mehrere Schenkungen angenommen werden sollen, es dabei jedoch nicht nötig sein soll, auf die Vorschrift über Beurkundung Rücksicht zu nehmen. Denn es hat Uns die ungewisse Voraussicht der Zukunft dazu veranlasst, da es möglich ist, dass der Schenkende, wie auch der Empfänger der Schenkung nur ein einziges Jahr oder kürzere oder längere Zeit überlebt, woraus dann folgt, dass auch die ganze Summe der Schenkung die gesetzmäßige Summe nicht übersteigt.

§ 4b. Sind aber von beiden Seiten auch die Erben genannt, aber die Lebenszeit des Schenkenden oder des Beschenkten nicht erwähnt worden, dann soll, weil dadurch die Schenkung gleichsam zu einer immerwährenden ausgedehnt wird und die Fortsetzung derselben sie zu einer großen und umfangreichen macht, dieselbe sowohl für eine einzige genommen werden, wie auch, dass sie als durch die aufeinanderfolgenden Schenkungen erheblich die gesetzmäßige Grenze übersteige, und auf jeden Fall die gerichtliche Niederschrift erfordern, sonst aber nicht gelten.

Siebenmal vorgelesen am III. k. Nov. (529) im neuen Gerichtssaal im Palastes Iustinians unter dem Consulate des Decius.

8,54,35. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wer Tafelsilber geschenkt und ein bestimmtes Gewicht genannt hat, ohne jedoch sonst im Allgemeinen oder im Besonderen etwas hinzuzusetzen, den verpflichten Wir, notwendig das erwähnte Gewicht in Silber stets entweder in irgendwelchen Einheiten anzugeben, nicht jedoch in solchen, die als Maße schlecht einzuschätzen, sondern in solchen, welche an jenem Ort als Maße für Festes üblich sind.

§ 1. Wer aber bestimmte Einkünfte aus Besitzungen verschenkt hat, ohne die Besitzungen zu benennen, ist verpflichtet aus seinem Gesamtvermögen Landgüter, welche so viel abwerfen, wie er bei der Schenkung angegeben hat, zur Verfügung zu stellen, und zwar in solchen Äckern, welche weder besser als alle übrigen, die er besitzt, noch die schlechter sind, sondern in solchen von mittlerer Güte.

§ 2. Auf gleiche Weise hat, wenn jemand eine bestimmte Anzahl von Dienern geschenkt hat, ohne auch hier dieselben namentlich aufzuführen, derselbe Diener von mittelmäßiger Beschaffenheit herzugeben, und weder solche, welche vorteilhafter ist, nicht zu haben, noch wiederum solche, welche sich unter allen Dienern der Familie des Schenkenden auszeichnen, sondern es ist auch hier ein Mittelmaß zu beachten.

§ 3. Wenn aber der Schenkende, während er weder Tafelsilber noch Diener oder nicht so viel hat, als er verschenkt, solche geschenkt hat, sollen statt dessen für das, was fehlt, die Werte erbracht werden, und zwar so, dass entsprechend dem, was Wir gesagt haben, vom Silber der Wert entrichtet, bei Dienern aber für jeden einzelnen nicht mehr und nicht weniger als die Summe von fünfzehn Goldstücken, *solidis*, gegeben werden soll, anstelle der Einkünfte aber soll er den geschätzten Wert von fünfzehn Jahren erbringen.

§ 3a. In allen diesen Fällen wird, wenn die Schenkung unter dem gesetzmäßigen Betrag geschieht, keine Urkunde verlangt. Wenn aber von größerem Betrag, dann soll die Sache gerichtlich beurkundet werden, so dass da, wo der Betrag sich höher beläuft, Unserem Gesetz zufolge nicht das Ganze, sondern nur der Überschuss ungültig wird.

§ 4. Aber auch wenn jemand sein gesamtes Vermögen verschenkt, oder zwei Drittel, oder die Hälfte seines Vermögens, oder ein Drittel oder ein Viertel, oder was sonst für ein Teil vom Ganzen, soll, falls hier nicht die Ungültigkeit wegen pflichtwidriger Schenkung eintritt, der Schenkende kraft Unseres Gesetzes genötigt werden, soviel zu erbringen als er geschenkt hat, jedoch ist hier die Vorschrift über die Beurkundung gemäß Unserer Verordnung stets zu beachten.

§ 5. Wenn in einem der erwähnten Fälle der Nießbrauch vom Schenkenden zurückbehalten worden ist, soll auch die Übereignung als rechtlich geschehen angenommen werden.

§ 5a. Hat der Schenker dies aber nicht ausdrücklich erklärt, soll, falls zu der Schenkung eine förmliche Verpflichtung gekommen ist, derselbe zur Übereignung kraft dieser verpflichtet sein.

§ 5b. Ist aber auch das unterlassen worden, und hat er den Nießbrauch nicht zurückbehalten, soll er dennoch infolge Unseres Gesetzes zur Übereignung dessen genötigt werden, was er zu schenken angekündigt hat, damit nicht die Schenkung dadurch ungültig wird, dass die Sachen nicht übereignet worden sind.

§ 5c. Auch soll durch die Übergabe keine Bestätigung der Schenkung erfolgen, sondern es soll vielmehr die Übergabe nur als eine Wirkung der bestehenden und Unserem Gesetz gemäß bestätigten Freigebigkeit angesehen werden, wobei der Schenkende die Verpflichtung hat, entweder die Sache selbst, oder den namentlich genannten Teil der Sache, oder diese ganz zu übereignen. Denn da jedem frei steht zu tun, was er will, soll er es unterlassen, oder wenn er dennoch dazu geschritten ist, nicht durch ersonnene Künstlichkeiten seinen Vorsatz umgehen und seinen Wankelmut hinter scheinbar gesetzlichen Vorwänden verstecken.

§ 5d. Auch soll alles dieses noch fester eingehalten werden, wenn die Schenkung zu frommen Zwecken oder religiösen Personen gemacht worden ist, und soll dabei die Vorschrift wegen der Beurkundung in diesen Fällen gemäß dem, was darüber von Uns ausdrücklich vorgeschrieben worden, beachtet werden, damit nicht der Schenkende in Hinblick auf die erwähnten frommen Zwecke durch seine Hinterlist nicht nur als ein Wankelmütiger, sondern auch als ein Gottloser erscheine, und nicht nur die Strafe des Gesetzes, sondern auch die des Himmels zu erwarten hat.

§ 5e. In allen oben erwähnten Fällen sind nicht nur sie selbst, so lange sie noch am Leben sind, sondern auch ihre Nachfolger, nicht nur an diejenigen, denen die Schenkung gemacht worden ist, sondern auch an deren Erben, zur Übereignung der geschenkten Sachen anzuhalten.

Geg. XV. k. April. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

8,54,36. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wer zum Loskaufen Gefangener Geld gegeben, oder zur Sicherstellung irgend einen Betrag zu geben versprochen hat, soll wissen, dass er weder ein Rückforderungsrecht hat, noch die Geltendmachung der Sicherheitsleistung gegen ihn zurückweisen kann, unter dem Vorwand, es sei, wie bei Schenkungen, kein gerichtlicher Vortrag über die Verwendung dieser Summe erfolgt, und es soll derjenige, der das Geld empfangen hat, entweder sofort, oder nach Empfang der Sicherheitsleistung, die Verpflichtung haben, die fromme Absicht damit zu erfüllen, ohne dass ihm von Seiten dessen, der die Gelder gegeben hat, oder von anderen, denen im gesetzlichen Auftrag erlaubt ist, danach zu fragen, die geringste Beunruhigung oder Erschwerung erhoben werden darf, sondern er soll nur den Eid zu leisten haben, dass er in der Tat den ganzen Betrag ohne Arglist und ohne irgendeinen Abzug zum Loskauf der Gefangenen verwendet habe.

§ 1. Ebenso haben Wir die Schenkungen beweglicher oder sich bewegender Sachen von der Vorschrift der gerichtlichen Beurkundung entbunden, welche die ruhmwürdigen Heerführer, *magistri militum*, den tapfersten Soldaten sowohl aus eigenen Mitteln als auch aus der den Feinden abgenommenen Beute gewähren, sie mögen sich in den im Krieg gemachten Eroberungen, oder an welchen Orten es sonst sei, aufhalten.

§ 2. Dieselbe Gnade Unseres Gesetzes gestatten Wir auch denen, deren Häuser durch Brand oder Einsturz zerstört wurden, wenn ihnen irgendjemand Gelder, von welchem Betrag es sei, gewährt, oder eine Sicherheit gestellt hat, so dass sie keine Rückforderung zu befürchten haben, sondern sogar ein Forderungsrecht an den in den Zusicherungen enthaltenen Beträge ausüben können, selbst wenn keine gerichtliche Beurkundung erfolgt ist, obwohl ihnen selbst auf der anderen Seite keine Erlaubnis erteilt werden soll, das Geld zu anderen Zwecken, als der Wiederherstellung ihrer Häuser zu verwenden. Sollte hierbei ein Zweifel entstehen, ob der ganze Betrag oder nur ein Teil desselben auf die Gebäude verwendet worden ist, soll dieser durch den Eid des Eigentümers des Hauses entschieden werden.

§ 3. Im Übrigen endlich sollen auch diejenigen Schenkungen, welche nicht gerichtlich beurkundet worden sind, ohne allen weiteren Unterschied gültig sein, wenn sie keine fünfhundert Goldstücke, *solidos*, wert sind. Dies, verordnen Wir, soll aber nur für diese Art von Schenkungen, die künftig hinzukommen, vom Erlass gegenwärtigen Gesetzes an gestattet sein, da es für die vorhergehende Zeit nach Unseren früheren Gesetzen gehalten werden soll, wonach alle bis zum Betrag von dreihundert Goldstücken erfolgten Schenkungen ohne gerichtlichen Vorgang Gültigkeit haben sollen,

Geg. XV. k. Nov. (531) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

8,54,37. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Die überflüssigen Worte, welche in Schenkungen gesetzt zu werden pflegen: „einen Sestertius mit dem Wert von vier As“, wollen Wir gänzlich untersagen. Denn wozu sind Worte nötig, wenn dieselben keine tatsächliche Folge haben? Wir verordnen daher, solche Worte weder in den kaiserlichen Schenkungen, noch irgendwo anders zu verwenden, sondern es soll dies, auch wenn aus Weitschweifigkeit etwas dergleichen in einem Anschreiben oder in einer Antwort steht, keinen Unterschied machen.

LV. [LIV.] Titel.

DE DONATIONIBUS QUAE SUB MODO VEL SUB CONDITIONE VEL EX CERTO TEMPORE CONFICIUNTUR.

8,55. Von den Schenkungen unter einer Bestimmung, einer Bedingung oder dem Zusatz einer bestimmten Zeit.

8,55,1. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN GAMICA.

Wenn du nachweisen kannst, wie du versicherst, deiner Enkelin unter der Bedingung ein Geschenk gemacht zu haben, dass sie dir einen bestimmten Lebensunterhalt gewähre, kannst du, wenn jene der Bedingung keine Folge leistet, eine prätorische Klage wegen Nichterfüllung einer Bedingung erheben, das ist eine Klage, auf dass dir das frühere Vermögen wieder zurückgegeben werde.

§ 1. Denn es steht dir in diesem Fall nicht nur wegen einer Bedingung, das ist: ein persönliches Klagerecht zu, sondern es haben die vergöttlichten Herrscher in diesem Fall auch das Klagerecht auf Rückgabe der Schenkung verordnet.

Geg. VI. k. Dec. (258) unter dem Consulate des Tuscus und dem des Bassus.

8,55,2. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN AURELIUS ZENON.

Wenn du das Landgut zwar verschenkt hast, aber es nach dem Tod dessen, der es empfangen hat, an dich zurückkehren soll, ist die Schenkung gültig, da eine solche sehr wohl auch auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit geschehen kann, wobei außerdem noch die auferlegte Bedingung zu beachten ist.

Geg. V. id. Mart. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

8,55,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IULIA MARCELLA.

Für eine Schenkung, die dergestalt errichtet wird, dass nach einiger Zeit das, was geschenkt wurde, einem anderen übergeben werden soll, ist nach dem alten Recht verordnet, dass, falls derjenige, der die Schenkung erhalten hat, keine förmliche Verpflichtung eingegangen ist und dasjenige, das vereinbart worden ist, nicht erfüllt wird, dem Schenkenden und seinen Erben das Klagerecht wegen Nichterfüllung einer Bedingung zusteht.

§ 1. Da aber später die vergöttlichten Herrscher durch eine gnädigere Auslegung des Rechts demjenigen, dem gegenüber keine förmliche Verpflichtung eingegangen wurde, eine prätorische Klage aufgrund des Willens des Schenkenden gestattet haben, wird dir das Klagerecht, das deiner Schwester zustehen würde, falls sie noch am Leben wäre, erteilt werden.

Geg. XI. k. Oct. (290) zu Sirmium unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

8,55,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IDA.

Für eine vollständig errichtete Schenkung kann man nachher keine Bedingungen stellen. Wenn sich also ergibt, dass dein Vater einige Zeit, nachdem eine Schenkung errichtet worden war, Bedingungen hinzugefügt hat, besteht kein Zweifel, dass dies seine Enkel, die Kinder deines Bruders, nicht belasten kann.

Geg. k. Oct. (291) unter dem Consulate des Tiberianus und dem des Dion.

8,55,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DEXIPPUS.

Wenn eine Mutter ihrer in des Vaters Gewalt stehenden Tochter etwas unter der Bedingung geschenkt hat, dass sie innerhalb zwei Jahren aus der Gewalt entlassen wird, kann sie auch dann, wenn sie, der Absicht der Mutter nach, nicht eigenen Rechtes geworden ist und die Schenkung nicht annehmen kann, dennoch, weil deren Ehemann verstorben ist und sie also auf diese Weise doch eigenen Rechtes geworden ist, wie ein dergestalt hinterlassenes Vermächtnis, den geschenkten Gegenstand endgültig behalten und als rechtmäßig erworben in Anspruch nehmen.

Geg. id. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

LVI. [LV.] Titel.

DE REVOCANDIS DONATIONIBUS.

8,56. Vom Widerruf einer Schenkung.

8,56,1. DER KAISER PHILIPPUS AN AGILIUS COSMIANUS.

Auch wenn auch der Freigelassene nach vollständiger Errichtung einer Schenkung in den Besitz eingeführt, dasjenige, das ihm geschenkt worden ist, zu jeder Zeit mit vollem Recht als Herr besessen hat, kann dennoch, falls er undankbar ist, die ganze Schenkung entsprechend der Änderung des Willens des Freilassers widerrufen werden.

§ 1. Dies wird auch hinsichtlich dessen so gehalten, das unter dem Namen der Freigelassenen, aber mit dem Geld und durch die Wohltat der Freilasser angeschafft worden ist.

§ 2. Denn wer durch seinen ehrerbietigen Gehorsam die Freigebigkeit seiner Freilasser veranlasst hat, ist nicht würdig, dieselbe weiterhin zu erhalten, sobald er den Gehorsam zu vernachlässigen anfängt, da die auf sie gerichtete Freigebigkeit dieselben vielmehr zu größerem Gehorsam führen soll, als zur Unehreerbietigkeit zu ermutigen.

§ 3. Dieses Recht soll jedoch nur für diejenigen bestehen, die das Geschenk gegeben haben. Im Übrigen sollen weder ihre Söhne, noch ihre Nachfolger dieser Gnade teilhaftig sein. Denn es ist nicht recht, diejenigen Schenkungen auf irgendeine Weise anzufechten, welche der, der sie gemacht hatte, bis an sein Lebensende nicht zurückgenommen hat.

Geg. XV. k. Iul. (249) unter dem Consulate des Aemilianus und dem des Aquilinus.

8,56,2. DER KAISER PROBUS AN FELIX.

Wenn sich vor dem Vorsteher der Provinz ergeben hat, dass die Großmutter deiner Tochter, als es ihr leid geworden war, die fortgenommenen Schenkungsurkunden verbrannt hat, brauchst du nicht zu befürchten, dass dasjenige, was bereits rechtlichen Bestand erhalten hat, durch ein nachfolgendes Ereignis in Zweifel gezogen werden kann.

Geg. III. non. Mai. (277) zu Sirmium unter dem Consulate des Kaisers Probus und dem des Paulinus.

8,56,3. DIE KAISER CARUS, CARINUS UND NUMERIANUS AN IANUARIUS UND FELIX.

Die Besetzung, die euere Mutter auf euch, nachdem ihr aus der väterlichen Gewalt entlassen worden seid, durch Schenkung übertragen hat, hat sie aufgrund ihrer Reue allein nicht veräußern können.

Geg. II. id. Ian. (284) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Carinus und dem des Kaisers Numerianus.

8,56,4. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN PROCULA.

In deiner Angabe, dass du zur Übervorteilung eines anderen ein Geschenk gemacht hast, ist ersichtlich eine Unehrenhaftigkeit enthalten. Hast du also die Schenkung bereits vollzogen, kannst du sie mit dem Anführen des Erwähnten und dem Vorwand der Reue nicht widerrufen.

Geg. k. April. (293) zu Heraclia unter dem Consulate der Kaiser.

8,56,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EPAGATHUS.

Wenn du eine Schenkung rechtmäßig errichtet hast, ist diese durch ein Rescript von Uns nicht zu widerrufen.

Geg. V. k. Mai. (293) zu Heraclia unter dem Consulate der Kaiser.

8,56,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HERENNIA.

Ob du deinem Sohn Grundstücke und Dienstbare schenken wolltest oder nicht, stand dir von Anfang an frei. Lass daher davon ab, zu verlangen, dass die Schenkung, welche du errichtet hast, unter dem Vorgeben, dein Mann und deine Kinder seien abwesend gewesen, widerrufen werden soll, da ihr Bestand deren Gegenwart nicht bedurfte.

Geg. V. k. Oct. (294) zu Viminacium unter dem Consulate der Cäsaren.

8,56,7. DIE KAISER CONSTANTIUS UND CONSTANS AN PHILIPPUS, *PRAEF. PRAET.*

Nur denjenigen Müttern, die nicht zu einer weiteren Ehe geschritten, sondern nur einmal verheiratet gewesen sind, gestatten wir den Widerruf der an ihre Kinder geschehenen Schenkungen, falls sich dieselben gegen sie undankbar gezeigt haben.

§ 1. Was es also ist, das derjenige, der von seiner Mutter der Undankbarkeit beschuldigt wird, in dem Tag aufgrund der Schenkung besitzt, an dem der Streit vor dem Richter beginnt, wird er an die Mutter zurückzugeben genötigt.

§ 2. Dasjenige übrigens, was bereits vorher, als die Mutter noch mit ihm in Frieden lebte, vollständig rechtmäßig war und vor Beginn und Einleitung des Rechtsstreites verkauft, verschenkt, getauscht, zur Mitgift gegeben, oder auf eine andere gesetzmäßige Weise veräußert worden war, wird von Uns nicht widerrufen.

§ 3. Die Klage der Mutter soll aber insofern eine persönliche sein, dass sie nur die Rückgabe der Schenkung erreichen kann, ohne dass sie auf den Erben zu dessen Vorteil oder Nachteil übergeht.

§ 4. Hinsichtlich der übrigen Mütter aber, die von unnatürlicher Schlechtigkeit und verworfener Schamlosigkeit sind, glauben Wir hinlänglich eine stillschweigende Verfügung getroffen zu haben. Denn wer möchte ihnen etwas zugestehen wollen, da Wir sogar denen, die rechtmäßig zur zweiten Ehe geschritten sind, nichts von diesen Privilegien zugestanden wissen wollen?

Geg. XII. k. Oct. (349) unter dem Consulate des Limenius und dem des Catullinus.

8,56,8. DIESELBEN KAISER AN ORFITUS, *PRAEF. URBI.*

Wenn ein Freilasser, der keine Kinder hat, seinen Freigelassenen sein ganzes Vermögen, oder einen Teil desselben durch Schenkungen hat zuteilwerden lassen, nachher Vater geworden ist, soll alles, was er geschenkt hat, unter die Entscheidungsgewalt und die Verfügung des Schenkenden zurückkehren.

Geg. V. k. April. (355) unter dem Consulate des Arbition und dem des Lollianus.

8,56,9. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN DEN SENAT.

Schenkungen an Sohn und Tochter, Enkel und Enkelin, Urenkel und Urenkelin, wenn sie aus der väterlichen Gewalt entlassen worden sind, kann der Vater oder Großvater oder Urgroßvater nicht widerrufen, außer wenn durch offensichtliche Beweise dargelegt wird, dass die Person, auf welche eine Schenkung übertragen wurde, dem kindlichen Gehorsam zuwiderhandelt, und aus Gründen, die in den Gesetzen aufgeführt wurden, sich ihre Undankbarkeit ergeben hat.

Geg. VIII. id. Nov. (426) zu Ravenna unter dem 12ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 2ten des Kaisers Valentinianus.

8,56,10. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen im Allgemeinen, dass alle gesetzmäßig errichteten Schenkungen fest und unangetastet bleiben sollen, so lange nicht der Empfänger der Schenkung gegenüber dem Schenkenden als undankbar befunden wird, und zwar derart, dass er grässliche Ungerechtigkeiten an ihm begeht, oder undankbarer Weise Hand an ihn legt, oder durch listige Nachstellung dem Vermögen des Schenkenden in nicht geringem Umfang Schaden zufügt, oder ihn in Lebensgefahr gebracht hat, oder irgend ein Übereinkommen der Schenkung mit oder ohne Niederschrift hinzugefügt oder getroffen worden war, das der Empfänger der Schenkung gelobt und sich zu erfüllen geweigert hat.

§ 1. Denn nur aus denjenigen Gründen, welche gerichtlich in einem Prozess durch überzeugende Beweise für solche erachtet werden, gestatten Wir die Aufhebung der geschehenen Schenkungen, damit sich niemand erlaubt, fremde Sachen anzunehmen, aber die Freigebigkeit des Schenkenden zu verspotten, und dem Schenkenden selbst und seinem Vermögen zu schaden oder ihm die erwähnten Schäden aus Undankbarkeit zuzufügen.

§ 2. Wir ordnen jedoch an, dass dies nur der ursprünglich schenkenden Person zustehen soll, den Nachfolgern des Schenkenden hingegen keine Erlaubnis zu erteilen ist, solche Klagen zu erheben. Denn wenn der, dem dies widerfahren ist, selbst geschwiegen hat, soll sein Stillschweigen bestehen bleiben, und im Nachhinein gegen den vorzugehen, der undankbar genannt wird, oder dessen Nachfolger, seiner Nachkommenschaft nicht gestattet werden.

Geg. XV. k. April. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

LVII. [LVI.] Titel.

DE DONATIONIBUS CAUSA MORTIS.

8,57. Von der Schenkung auf den Todesfall.

8,57,1. DER KAISER ALEXANDER AN DAPHNA.

Wenn es bei einer Schenkung vereinbart wurde, dass, wenn der eine gestorben, die Hälfte dessen, was geschenkt worden ist, dem Anderen gehören soll, ist, sobald die Bedingung eingetreten ist und die Schenkung auf den Todesfall vollständig errichtet worden war, das Klagerrecht aus dem Fideikommiss gegeben.

Geg. IV. k. Oct. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

8,57,2. DER KAISER GORDIANUS AN ZOILUS.

Wenn deine Schwiegertochter ohne Testament verstorben ist, kann deine, von ihr und deinem Sohn gezeugte Enkelin zu deren Beerbung gelangen.

§ 1. Doch kann jene, wenn sie sich nach dem Tod deines Sohnes, von dem sie die Tochter geboren hat, mit einem Anderen verheiratet, und eine Mitgift stellt, nicht gehindert werden, dafür eine Bedingung zu stellen, welche sie will.

§ 2. Wenn sie sich aber in der Absicht, ihrem Bruder eine Schenkung auf den Todesfall zu machen, förmlich verpflichtet hat, die Mitgift für den Fall ihres Todes an ihn zu übereignen, so wird, da durch die Constitution des vergöttlichten Kaisers Severus auch bei Schenkungen auf den Todesfall vorgesehen worden ist, dass der Erbe von dem übrigen Vermögen nicht so viel erhält, als das Falcidische Gesetz [*über das Pflichtteil von einem Viertel*] anordnet, derjenige, der Erbe deiner Schwiegertochter geworden ist, nicht gehindert, die Wohlthat dieser Constitution zu beanspruchen.

Geg. X. k. Febr. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

8,57,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN HEREDES.

Die durch ihren Bruder rechtmäßig geschehene Schenkung auf den Todesfall ist der Schwester anzufechten nicht erlaubt.

Geg. III. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

8,57,4. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, PRAEF PRAET.

Da hinsichtlich der Schenkung auf den Todesfall Zweifel entstanden, da Einige sie unter die letztwilligen Verfügungen einordneten, und zu den Vermächtnissen zählen zu müssen vermeinten, andere aber zu den unter den Lebendigen errichteten zählten, verordnen Wir zur Behebung dieser Zweifel, dass alle Schenkungen auf den Todesfall, sie mögen im Angesicht des Todes des Schenkenden errichtet worden, oder bei weiter zurückliegender Voraussicht des Todes erfolgt sein, weder einer gerichtlichen Beurkundung bedürfen, noch die Gegenwart amtlicher Personen noch sonst Etwas erfordern sollen, was bei Urkunden dieser Art beachtet zu werden pflegt. Sondern es soll hier so verfahren werden, dass, wenn jemand eine Schenkung auf den Todesfall in Gegenwart von fünf Zeugen errichtet, diese schriftlich, aber auch ohne dass für diese schriftliche Urkunden aufgenommen werden, mit voller Gültigkeit geschützt und unanfechtbar ist, auch nicht durch das Unterbleiben einer gerichtlichen Beurkundung dieselbe für wirkungslos und ungültig erscheint, vielmehr alle diejenigen Wirkungen hat, die letztwillige Verfügungen herbeiführen, und nicht als verschieden von denselben zu erachten ist.

Geg. k. Sept. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

LVIII. [LVII.] Titel.

DE INFIRMANDIS POENIS COELIBATUS ET ORBITATIS ET DE DECIMARIIS SUBLATIS.

8,58. Von der Aufhebung der Strafen des ehelosen Standes und der Kinderlosigkeit und der Abschaffung der Beschränkung auf ein zehntel Erbteil.

8,58,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN DAS VOLK.

Diejenigen Männer, welche nach altem Recht unverheiratet sind, sollen von den drohenden Strafen der Gesetze befreit werden, und so leben, wie wenn sie wegen einer ehelichen Verbindung zur Zahl der Verheirateten zu zählen wären, und alle sollen so behandelt werden, wie es jedem gebührt. Es soll auch keiner kinderlos genannt werden, und die an diese Bezeichnung geknüpften Nachteile sollen ihm nicht schaden.

§ 1. Entsprechendes verfügen Wir auch hinsichtlich der Weiber, und lösen den ihnen, einem Joch gleich, auferlegten rechtlichen Zwang, ohne Unterschied von allen.

Geg. k. April. (320) zu Rom unter dem 6ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsars Constantinus.

8,58,2. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN ISIDORUS, PRAEF. URBI.

Wir verordnen, dass zwischen Mann und Ehefrau die rechtlichen Bestimmungen über die Bestrafung mit einem Zehntel aus dem Papianischen Gesetz [*lex Papia, über Ehe- und Kinderlosigkeit*] wegfallen sollen, und auch wenn keine Kinder vorhanden sind, sie doch aus ihren Testamenten das ganze Vermögen sollen erwerben können, ausgenommen, wenn ein anderes Gesetz das, was ihnen hinterlassen wurde, vermindert hat. Ehemann und Ehefrau mögen einander daher künftig so viel hinterlassen, wie die Liebe zu dem Überlebenden gebietet.

Geg. prid. non. Sept. (410) unter dem Consulate des Varanes.

LIX. [LVIII.] Titel.

DE IURE LIBERORUM.

8,59. Von dem gleichen Recht der Kinder.

8,59,1. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN ISIDORUS, *PRAEF. URBI*.

Niemand soll Uns künftig um das Recht wegen der Anzahl Kinder ersuchen, da Wir es durch dieses Gesetz allen verleihen.

Geg. prid. non. Sept. (410) unter dem Consulate des Varanes.

8,59,2. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET*.

Die Benachteiligung, welche in früheren Zeiten gegenüber eines oder einer Verstorbenen Mutter bestand, heben Wir hiermit der Gerechtigkeit halber auf, und verordnen, dass sie alle gesetzmäßigen Rechte, die ihr aus dem Tertullianischen Senatsbeschluss zuteilwerden, in jedem Fall zustehen sollen, auch wenn sie als Freigeborene keine drei Kinder, oder als Freigelassene keine vier geboren hat.

Geg. k. Iun. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des selbigen Kaisers.

[EDITION OPERA-PLATONIS.DE](http://EDITION.OPERA-PLATONIS.DE)